Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung -öffentlich- 3
Vorlagendokumente 5
TOP Ö 9.1 Veranstaltungen März, April, Mai 2019 5
Mitteilung zur Kenntnis OBM/016/2019 5
TOP Ö 9.2 Termine der Bürgerversammlungen 2019 8
Mitteilung zur Kenntnis 13/288/2019 8
TOP Ö 9.3 Urteile des Bay. Verwaltungsgerichtshofs zur Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung 9
Mitteilung zur Kenntnis 31/210/2018 9
TOP Ö 11 GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat 11
Beschlussvorlage BTM/035/2019 11
TOP Ö 12 Änderung der Besetzung von Gremien 13
Beschlussvorlage III/046/2019 13
TOP Ö 13 Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum 14
Beschluss Stand: 7.2.2019 30/094/2018 14
Anlage 1 Satzung - 21.12.2018 30/094/2018 16
Anlage 2 Synopse - 21.12.2018 30/094/2018 20
Anlage 3 Gebührensatzung - 21.12.2018 30/094/2018 25
Anlage 4 Synose Gebührensatzung - 21.12.2018 30/094/2018 27
TOP Ö 14 Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim 30
Beschlussvorlage 30/095/2019 30
Anlage 1 Satzung zur Aufhebung Satzung städtisches Übernachtungsheim - 07.01.2019 30/095/2019 32
Anlage 2 Satzung zur Aufhebung Gebührensatzung städtisches Übernachtungsheim - 07.01.2019 30/095/2019 33
TOP Ö 15 Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 34
Beschlussvorlage 30/096/2019 34
Anlage 1 - Verfügungswohnungen Satzung 30/096/2019 37
Anlage 2 - Änderungssatzung Gebührensatzung Verfügungswohnungen 30/096/2019 42
Anlage 3 - Synoptische Darstellung Satzung Verfügungswohnungen 30/096/2019 44
Anlage 4 - Synoptische Darstellung Gebührensatzung 30/096/2019 53
TOP Ö 16 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen 56
Beschlussvorlage 30/099/2019 56
Anlage 1 - Änderungssatzung - 11.02.2019 30/099/2019 58
Anlage 2 - Synoptische Darstellung Kitasatzung 30/099/2019 60
TOP Ö 17 Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion 65
Beschlussvorlage 33/026/2019 65
Anlage 1 33/026/2019 67
Anlage 2 33/026/2019 68
Anlage 3 33/026/2019 69

TOP Ö 18 Bestellung von drei beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses 70
Beschlussvorlage 51/182/2019 70
TOP Ö 19 Wahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses 72
Beschlussvorlage 51/183/2019 72
TOP Ö 20 Zusammenschluss zu einer neuen Adoptionsvermittlungsstelle 74
Beschlussvorlage 511/066/2019 74
Kooperationsvertrag_neu 04.02.2019 511/066/2019 75
TOP Ö 21 Gewährung eines Ausstattungszuschusses bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet Erlangen 82
Beschlussvorlage 512/062/2018 82
TOP Ö 22 Schulsanierungsprogramm CBBE Campus berufliche Bildung: Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt - Überarbeitung der Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018) 84
Beschluss Stand: 12.02.2019 242/307/2019 84
01 CBBE Lageplan Bestand 242/307/2019 90
02 CBBE Masterplan Stand Umsetzung 242/307/2019 91
03 CBBE_Lageplan Neubau Werkstätten + Sanierung gewerblicher Trakt 242/307/2019 92
04 CBBE_Vorentwurf Grundrisse, Schnitte 242/307/2019 93
190207 CBBE Präsentation Vorentwurf - 05.02.2019 - 07.02.2019 242/307/2019 100
TOP Ö 23 Verkehrskonzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt 113
Beschluss Stand: 22.01.2019 613/190/2018/2 113
Anlage 01: Stufenkonzept zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes 613/190/2018/2 123
Anlage 02: „Wissens- und Kulturachse“; Artikel der Erlanger Nachrichten vom 29. Mai 2018 613/190/2018/2 124
Anlage 03: Übersicht der Planfälle mit Querschnittsbelastungen 613/190/2018/2 125
Anlage 04: Planfälle - Bewertungsmatrix 613/190/2018/2 144
Anlage 05: Erläuterung der Bewertungskriterien 613/190/2018/2 152
Anlage 06: IHK-Positionspapier zur Verkehrssituation in der Erlanger Innenstadt 613/190/2018/2 154
Anlage 07: Präsentation des Stufenkonzeptes im Rahmen des Abstimmungstermines mit dem Universitätsklinikum am 25.9.2018 613/190/2018/2 156
Anlage 08: Mögliche Markierung und Beschilderung des Maximiliansplatzes im Zuge der Stufe 1 des Verkehrskonzeptes 613/190/2018/2 166
Anlage 09: Foto vom Martin-Luther-Platz aus dem Jahr 1985 mit Stau in der Pfarrstraße 613/190/2018/2 167
Anlage 10: Definition Durchgangsverkehr Neue Straße 613/190/2018/2 168
Anlage 11: Definition Quell- und Zielverkehr Neue Straße 613/190/2018/2 169

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 28.02.2019 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9.	Mitteilungen zur Kenntnis	
9.1.	Veranstaltungen März, April, Mai 2019	OBM/016/2019 Kenntnisnahme
9.2.	Termine der Bürgerversammlungen 2019	13/288/2019 Kenntnisnahme
9.3.	Urteile des Bay. Verwaltungsgerichtshofs zur Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung	31/210/2018 Kenntnisnahme
10.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
11.	GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat	BTM/035/2019 Beschluss
12.	Änderung der Besetzung von Gremien	III/046/2019 Beschluss
13.	Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum	30/094/2018 Beschluss
14.	Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim	30/095/2019 Beschluss
15.	Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	30/096/2019 Beschluss
16.	Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen	30/099/2019 Beschluss

17.	Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion	33/026/2019 Beschluss
18.	Bestellung von drei beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses	51/182/2019 Beschluss
19.	Wahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	51/183/2019 Beschluss
20.	Zusammenschluss zu einer neuen Adoptionsvermittlungsstelle	511/066/2019 Beschluss
21.	Gewährung eines Ausstattungszuschusses bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet Erlangen	512/062/2018 Beschluss
22.	Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung Erlangen (CBBE): Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt - Überarbeitung der Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018)	242/307/2019 Beschluss
23.	Verkehrskonzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt	613/190/2018/2 Beschluss
24.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. Februar 2019

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 9.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM-VZ	OB-Vorzimmer	**OBM/016/2019**

Veranstaltungen März, April, Mai 2019

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

März

So.	03.03.	14:00 Uhr	49. Faschingszug der Brucker Gaßhenker, Festplatz Bruck
Di.	05.03.	11:00 Uhr	Faschingskehraus der Narrlangia Rot-Weiß und der Brucker Gaßhenker, Redoutensaal
Do.	14.03.	19:30 Uhr	Eröffnung der Woche der Brüderlichkeit, Palais Stutterheim
Fr.	15.03.	19:00 Uhr	Eröffnung der Ausstellungen von Alona Rodeh und Andreas Schmitten, Kunstpalais
Sa.	16.03	15:30 Uhr	Verleihung des KS:ER-Innovationspreises 2018/19, E-Werk
Mo.	18.03.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung "Nie wieder. Schon wieder. Immer noch. Rechtsextremismus in Deutschland seit 1945" und Eröffnung der Wochen gegen Rassismus 2019, Foyer Rathaus
Fr.	22.03.	08:30 Uhr	EBIT – Erlanger Berufsinformationstag, Turnhalle der Realschule am Europakanal (TN BM II)
Sa.	23.03.	09:00 Uhr	Tag der Vereine, Emil von Behring Gymnasium (TN BM II)
Di.	26.03.	17:00 Uhr	Internationale Woche gegen Rassismus, Gedichte und Sprichwörter – Veranstaltung des Jugendpalaments, Foyercafé, Theater (TN BM II)
Mi.	27.03.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Ratssaal im Rathaus
Fr.	29.03.	16:30 Uhr	Demonstration "Bunt gegen Rassismus" - StadtSMV (Untergruppe E-Werk Erlangen), Auftakt Rathausplatz, Hauptkundgebung Markt-/Schlossplatz, Abschlusskundgebung: vor dem E-Werk
Sa.	30.03.	13:00 Uhr	Klimaaktiv-Tag, Club International, vhs
So.	31.03.	18:00 Uhr	30 Jahre Fifty-Fifty - Die Jubiläumsgala, Heinrich-Lades-Halle

April

Do.	04.04.	18:00 Uhr	Infoveranstaltung Bauvorhaben Bürgerzentrum Büchenbach West, Heinrich-Kirchner-Schule
Mo.	08.04.	12:00 Uhr	Kranzniederlegung 5. Todestag Prof. Dr. Nikolaus Fiebiger, Friedhof Uttenreuth
Sa.	20.04.	18:00 Uhr	Eröffnungsveranstaltung 39. Internationaler Jazz-Workshop Erlangen "Blue Note Jazzclub", Hotel Bayerischer Hof, Schuhstraße 31
Di.	30.04.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Frauenaurach, Gemeindezentrum Frauenaurach

Mai

Mi.	01.05.		Erlanger Rädli, Stadtgebiet Erlangen (TN BM II)
Sa.	04.05.	ab 11:00 Uhr	Erlanger Benefizlauf im Röthelheimpark
Mo.	06.05.	17:00 Uhr	Ausstellungeröffnung „Bunt ist schöner“, Foyer Rathaus
Mi.	08.05.	15:00 Uhr	Empfang für die Lebenshilfe aus Bozen, OBM-Besprechungszimmer (TN BM II)
Sa.	11.05.	13:00 Uhr	Grüne Art, KulturPunkt Bruck (TN BM II)
So.	12.05.	11:00 Uhr	Schlossgartenkonzert, Schlossgarten
Mi.	15.05.	19:30 Uhr	"Erfolgreiche Fränkinnen: die ZDF-Journalistin Barbara Hahlweg (Gespräch)" in der vhs, Großer Saal
Sa.	18.05.	20:00 Uhr	Bayerische Meisterschaften im Poetry Slam – Finaltag, Heinrich-Lades-Halle

Beşiktaş:

März	Beşiktaş	Kommunalwahlen in der Türkei: Neuaufnahme der Kontakte nach der Wahl des Bürgermeisters
7. – 12.04.	Beşiktaş	Schüleraustausch MTG am Sakip Sabanci Lisesi

Bkeftine:

Frühjahr		Erarbeitung Projektantrag Schnellstarterpaket II

Bozen:

20.03.-23.03.	Bozen	Lebenshilfe Erlangen zu Kooperationsgesprächen bei Lebenshilfe Südtirol
26.04.-28.04.	Erlangen	Austausch Freimaurer
08.05.-12.05.	Erlangen	Lebenshilfe Südtirol, Begrüßung im Rathaus am 08.05. durch BM II
12.05.-15.05.	Bozen	ETM, Planung Bozen-Tag in ER
22.05.-26.05.	Bozen	Kultur- und Schulaustausch (Auftritte Mädchenchor CEG)

Brüx/Komotau:

22.05.-25.05.	Komotau	Ausstellung Gruppe Andersartig Kunstverein

Cumiana:

06.04.-07.04.	Cumiana	Gedenkfeier 75 Jahre Massaker
19.04.-22.04.	Erlangen	Jugendliche beim Erlanger Bündnis für Frieden zum Ostermarsch
27.05.-29.05.	Cumiana	Stadlchor mit Auftritten in Cumiana

Eskilstuna:

09.04.	Erlangen	Stammtisch des Freundeskreis Eskilstuna
26.04.-03.05.	Erlangen	Gegenbesuch Schüleraustausch St. Eskils Gymnasium und Ohm Gymnasium
29.04.	Erlangen	Begrüßung des Schüleraustausches durch OBM
Ende April - Mitte Juli	Eskilstuna	Schulbesuch von Anna Maria Seidel in Eskilstuna

Jena:

04.04.	Erlangen	Treffen beider OBs und Landräte zwecks Kooperationskoordinierung
04.04.	Erlangen	Enthüllung Schriftzug "Du bist einfach paradiesisch" am Bauzaun Frankenhof

Riverside:

01.03.-08.03.	Riverside	BM2 und Mitarbeiterin des Umweltamtes zu Umwelt- und Energiefragen vor Ort

San Carlos:

28.03.	Erlangen	Lesung / Konzert / Diksussion mit Gioconda Belli und der Grupo Sal
05.-07.04.	Groningen	Treffen der Europäischen Partnerstädte von San Carlos in Groningen

Wladimir:

03.03.-08.03.	Wladimir	Wissenschaftsaustausch (Didaktik des Deutschen als Zweitsprache)
11.03.-12.04.	Erlangen	Studentenaustausch (Institut für Fremdsprachen und Auslandskunde)
17.03.-21.03.	Erlangen	Journalistenaustausch (EN, NN, BR)
18.03.-22.03.	Erlangen	Wissenschaftsaustausch (FAU - Uni Wladimir Mittelalterliche Buchillustration)
20.03.-25.03.	Erlangen	Sport, Winterwaldlauf
07.04.-10.04.	Wladimir	Behindertenarbeit, Inklusion
13.04.-23.04.	Wladimir	Jugendaustausch (Verein Nadjeschda, BDKJ)
25.04.-12.05.	Erlangen	Medizinaustausch
26.04.-28.04.	Erlangen	Kunsthandwerk (Klöppelverein Wladimir an VHS)

Europa:

Februar 2019	Erlangen	Publikation der Ergebnisse Storybox Europa
07.05.	Erlangen	Europabus in Erlangen
17.+18.05.	Erlangen	Offen und frei - Europa / Demokratie / Menschenrechte

Sonstige Internationale Beziehungen:

11.-23.3.	Erlangen	Schüleraustausch Basken - ASG, 12.3. Begrüßung im Rathaus

Stand: 20.02.2019
Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im RathausReport und im Veranstaltungskalender auf www.erlangen.de veröffentlicht.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/288/2019**

Termine der Bürgerversammlungen 2019

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Nachfolgend die geplanten Termine für die Bürgerversammlungen 2019:

27. März	Gesamtstadt
30. April	Frauenaurach

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Ö 9.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/210/2018**

Urteile des Bay. Verwaltungsgerichtshofs zur Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	22.01.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	22.01.2019	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Am 21. Juli.2015 beschloss der Stadtrat der Stadt Erlangen die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Änderungsverordnung)“. Darin wurde für das Landschaftsschutzgebiet „Regnitztal“ mit bestimmten Ausnahmeflächen verboten, für die Zeit vom 01.03. bis 30.08. eines Jahres Hunde unangeleint laufen zu lassen. Die Änderungsverordnung trat am 31. Juli 2015 in Kraft.

Gegen diese Änderungsverordnung wurden zwei Normenkontrollanträge eingereicht.

Mit Urteilen vom 29.10.2018 hat der Bay. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass Art. 1 Nr. 1 der Änderungsverordnung insoweit unwirksam ist, als in der Landschaftsschutzkarte für den Bereich südlich der südlichen Grenze des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6332471 „Regnitz- und Unteres Wiesenttal“ (überwiegend südlich des Dechsendorfer Dammes) mit roter Schraffur eine Hundeanleinzone eingetragen ist. Das hat zur Folge, dass die Hundeanleinpflicht für alle Gebiete südlich des Dechsendorfer Damm ab sofort nicht mehr gilt.

Das Gericht begründet die Entscheidung damit, dass keine aktuellen Daten über die Bestände an (wiesenbrütenden) Vögeln erhoben worden sind. Zwar kann auch für diesen Bereich der in der Landschutzschutzverordnung enthaltene Schutzzweck, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, unter anderem in seiner Funktion als „grüne Lunge“ für das Stadtgebiet Erlangen zu gewährleisten, herangezogen werden, da das Gebiet als großer Grünzug für das Klima der Stadt von großer Bedeutung ist. Es erscheint für das Gericht auch ohne Weiteres nachvollziehbar, dass so große zusammenhängende Wiesenflächen im Bereich eines Gewässers – hier der Regnitz – aufgrund ihrer Ausdehnung und Weite grundsätzlich für (wiesenbrütende) Vögel besonders attraktiv sind. Das Gebiet besteht nach Auffassung des Bay. Verwaltungsgerichtshofs jedoch fast ausschließlich aus intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Wiesen und wurde im Gegensatz zum nördlich gelegenen Gebiet trotz seiner ausgedehnten, offenen Grünflächen nicht als Europäisches Vogelschutzgebiet festgelegt.

Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wiesen stellt ein erhebliches Störpotential für die zu schützenden Vögel, insbesondere die Wiesenbrüter, dar. Dies gilt zum einen für die Düngung, die gerade zu einer Zeit stattfindet, zu der die Vögel erstmals brüten. Im weiteren Verlauf des Jahres sind die Vögel durch eine in der Regel mindestens zweimalige Mahd gefährdet, auch wenn einzelne Landwirte hierbei womöglich auf Gelege Rücksicht nehmen. Weiteren Störungen sind die Vögel durch den Lärm der landwirtschaftlichen Maschinen ausgesetzt, der angesichts der relativ kleinen Wiesen und der Mahd zu unterschiedlichen Zeiten über mehrere Monate hin an den

verschiedensten Stellen auftreten kann. Hierzu kommt, dass die Landwirte die Wiesen zu Trockenzeiten mit Wasser aus der Regnitz bewässern dürfen und dies auch tun.

Bei dieser Sachlage ist nach Ansicht des Gerichts nicht ersichtlich, inwieweit in diesem großräumigen Bereich – südlich des Dechsendorfer Dammes - ein konkretes Entwicklungspotential für Wiesenbrüter bestehen könnte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich im Norden ein Europäisches Vogelschutzgebiet befindet.

Die Hundeanleinpflicht gilt aufgrund der Entscheidung des Bay. Verwaltungsgerichtshofs jedoch weiterhin für das Europäische Vogelschutzgebiet, das sich nördlich des Dechsendorfer Dammes befindet. Schließlich wurden durch das Gericht im Verordnungserlassverfahren auch keine formellen Fehler festgestellt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/BTM	Beteiligungsmanagement	**BTM/035/2019**

GGFA AöR: Wechsel im Verwaltungsrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat V, GGFA

I. Antrag

Aus dem Verwaltungsrat der GGFA AöR werden folgende beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder abberufen:

- Herr Stefan Müller, ehem. Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen
- Frau Tanja Hintergräber, ehem. Personalratsvorsitzende der GGFA AöR
- Frau Bettina Richter, ehem. Mitglied des Personalrats der GGFA AöR

In den Verwaltungsrat der GGFA AöR werden als beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des amtierenden Stadtrats am 30.04.2020 berufen:

- Herr Kristian Gäbler, Geschäftsführer der Lebenshilfe Erlangen
- Herr Thomas Dade, Personalratsvorsitzender der GGFA AöR
- Herr Andreas Grünwaldt, Mitglied des Personalrats der GGFA AöR, als Vertreter von Herrn Thomas Dade für den Verhinderungsfall

II. Begründung

Herr Stefan Müller wird zum März 2019 seine Geschäftsführertätigkeit bei der Lebenshilfe Erlangen beenden und in die passive Phase der Altersteilzeit gehen. Verwaltung und GGFA schlagen vor, seinen Nachfolger, Herrn Kristian Gäbler, bis zum Ende der laufenden Amtsperiode als nicht-stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat zu berufen.

Aufgrund des Ausscheidens von Personalratsmitgliedern der GGFA war die Beschlussfähigkeit des Gremiums, auch unter Heranziehung von Vertretern, nicht mehr sichergestellt. Deshalb fanden am 13.12.2018 Neuwahlen statt. Der neue Personalrat schlägt vor, seinen Vorsitzenden, Herrn Thomas Dade als nicht-stimmberechtigtes Mitglied und Herrn Andreas Grünwaldt als seinen Vertreter für den Verhinderungsfall in den Verwaltungsrat zu berufen. Herr Dade arbeitet seit 01.09.2003 für die GGFA und ist im Betrieb gewerblicher Art der GGFA im Projekt „Jugend stärken im Quartier“ tätig. Herr Grünwaldt, seit 01.02.2007 bei der GGFA beschäftigt, arbeitet als Jobbegleiter und im „Team Ausbildung“.

Gem. § 5 Abs. 4 der Satzung der GGFA AöR liegt es im Ermessen des Stadtrats, ob bzw. wie viele beratende, nicht-stimmberechtigte Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III	Referat III	**III/046/2019**

Änderung der Besetzung von Gremien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. I

I. Antrag

Für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüllentsorgung Mittelfranken wird Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes als Vertreter der Stadt Erlangen bestellt.

II. Begründung

Die Änderung ergibt sich aus der Referatsneugliederung ab dem 01.01.2019.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes tritt an die Stelle von Frau Bürgermeisterin Lender-Cassens. Die weitere Vertretung bleibt unverändert bei der weiteren Werkleitung des EB77.

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sondermüllentsorgung Mittelfranken findet voraussichtlich im Juli 2019 statt.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; IV/40-2	Rechtsamt; Schulverwaltungsamt	**30/094/2018**

Neuerlass der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum und Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	07.02.2019	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Das Medienzentrum, vormals Stadtbildstelle, versorgt Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen mit geeigneten Medien und erfüllt die damit zusammenhängenden pädagogischen Aufgaben (Art. 79 BayEUG). Neben dem Verleih pädagogischer Lehrmittel in physikalischer und digitaler Form zählen auch die Beratung sowie die Weiterbildung von Lehrkräften in den Bereichen Medienpädagogik und -technik zum Aufgabengebiet. Des Weiteren befasst sich die Einrichtung mit der Förderung von Medienkompetenz und der modellhaften Entwicklung interaktiver Unterrichtsformen durch die Integration multimedialer Werkzeuge.

Beim Medienzentrum handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, deren Betrieb in einer Benutzungs- sowie in einer Gebührensatzung geregelt ist. Sowohl die bisherige „Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle“ als auch die dazugehörige „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle“ traten am 01.06.1979 in Kraft.

Abgesehen von der Umstellung auf Euro-Beträge der Gebührensatzung zum 01.01.2002 sind beide Satzungen seit ihrem Erlass völlig unverändert. In der Zwischenzeit haben sich zahlreiche inhaltliche Bezüge weiterentwickelt, insbesondere die dort zitierte Art der vorgehaltenen Medien. Eine Aktualisierung beider Satzungen ist daher angezeigt und wegen der umfangreichen Änderungen ist es zudem sinnvoll, keine Änderungssatzungen sondern jeweils einen Neuerlass zu beschließen.

Der überwiegende Anteil der Benutzer des Medienzentrums sind die Schulen im Stadtgebiet Erlangen, welche von der Erhebung von Gebühren und Auslagen befreit sind. Mehreinnahmen sind mit der Neufassung der Gebührensatzung daher nicht verbunden.

Die einzelnen Änderungen ergeben sich aus den beigefügten Synopsen. Soweit als möglich, wurden die entsprechenden Vorschriften auch direkt gegenübergestellt, was allerdings aufgrund des teilweise anderen Aufbaus nicht immer vollständig möglich war.

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum
2. Synopse zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum
3. Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum
4. Synopse zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 07.02.2019

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 1) wird beschlossen.

4. Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum (Entwurf vom 18.12.2018, Anlage 3) wird beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Pfister	Haag
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Das Medienzentrum (MZ) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen und stellt die Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen in der Stadt Erlangen mit audiovisuellen Medien (Online-Medien, DVDs, CDs, Videos, Medienpakete) sowie mit diversen Geräten für den schulischen Betrieb sicher.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Medienzentrums zählen insbesondere

1. Pädagogische Aufgaben:
a) Zentrale Bereitstellung und Verleih audiovisueller Medien für den Unterrichtseinsatz
b) Beratung und Information der Schulen, Bildungsorganisationen und Behörden zur Mediennutzung
c) Medienpädagogische und didaktische Fortbildung und Beratung von Lehrkräften

2. Sammlungsaufgaben:
a) Aufbau eines Bestandes von audiovisuellen Medien
b) Erhalt von historischen Bildungsmedien sowie der heimatkundlichen Sammlung

3. Technische Aufgaben:
Geräteverleih von mobiler Medientechnik sowie Einweisung in deren Bedienung

4. Verwaltungsaufgaben:
Organisation des Bezuges von audiovisuellen Medien, der Verleihgeräte sowie des Zubehörs und deren Pflege

§ 3 Nutzungsberechtigte

(1) Das Medienzentrum kann von allen Personen genutzt werden, die an Schulen, an städtischen Einrichtungen im Bildungsbereich oder an Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Erlangen tätig sind.
(2) Soweit hierdurch die Nutzung durch den in Abs. 1 genannten Personenkreis nicht beeinträchtigt wird, ist die Überlassung von Medien und Geräten auch an sonstige natürliche Personen und an gemeinnützige Organisationen möglich.

§ 4 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen

(1) Lehrkräfte an Schulen und Bildungseinrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen, können die vom Medienzentrum angeschafften Online-Medien über den Internetkatalog des Medienzentrums oder das Internetportal Mebis streamen oder als Download nutzen.
(2) Physische Medien können von Lehrkräften an Schulen und Bildungseinrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen, über den Internetkatalog des Medienzentrums online, per E-Mail, Telefon oder Fax bestellt werden.

(3) Die Lieferung und die Abholung der Medien erfolgen per Dienstpost an das Sekretariat der jeweiligen Schule oder Bildungseinrichtung. Die Belieferung der Schulen erfolgt in der Regel täglich außer während der Ferienzeiten.
(4) Die Medien verbleiben maximal zwei Wochen (vierzehn Kalendertage) an der Schule. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe oder die Verlängerung der Ausleihfrist der Medien.
(5) Die Verlängerung der Ausleihe der Medien kann per Telefon, E-Mail oder schriftlich beim Medienzentrum beantragt werden. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die entsprechenden Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.

§ 5 Überlassung von Medien an sonstige Nutzende

(1) Nutzende, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen, können Medien während der Öffnungszeiten des Medienzentrums am Schalter entleihen und zurückgeben. Auf Aufforderung durch die Beschäftigten des Medienzentrums haben sie sich durch einen Personalausweis auszuweisen sowie erforderlichenfalls eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.
(2) Der Überlassungszeitraum beträgt grundsätzlich zwei Wochen (vierzehn Kalendertage). Im Einzelfall kann auf Antrag diese Ausleihzeit verlängert werden. Außer in begründeten Ausnahmefällen sollen hierbei drei Wochen nicht überschritten werden.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Überlassung von Medien an Lehrkräfte der Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen, die am Schalter vorsprechen.

§ 6 Geräteverleih

(1) Die Vorbestellung von Leihgeräten erfolgt i. d. R. telefonisch, per E-Mail, Fax oder persönlich. Schulen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen, können die Verleihgeräte per Dienstpost erhalten. Sonstige Nutzende sind zur Abholung der Geräte verpflichtet.
(2) Der Überlassungszeitraum wird bei der Ausleihe je nach Bedarf vereinbart und soll in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.
(3) Im Übrigen gelten für den Verleih von Geräten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Behandlung der überlassenen Gegenstände

(1) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die gelieferten oder übergebenen Gegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind dem Medienzentrum unverzüglich, spätestens am Folgetag der Auslieferung, mitzuteilen. Die Gegenstände gelten als einwandfrei ausgeliefert bzw. übergeben, wenn ihr Zustand nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 beanstandet wird.
(2) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Der Benutzer/Die Benutzerin hat insbesondere Beschriftungen u. ä. zu unterlassen.
(3) Videos sind zurückgespult zurückzugeben. Bei der Rückgabe ist darauf zu achten, dass eventuelle Begleittexte vollständig vorhanden sind.
(4) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Medienzentrums ist eine Überlassung der Gegenstände an Dritte nicht zulässig, soweit dies nicht im Rahmen der Unterrichtsgestaltung zwingend erforderlich ist.
(5) Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände ist dem Medienzentrum unverzüglich zu melden.

§ 8 Nutzungsbedingungen für Online-Medien

(1) Die verfügbaren Online-Medien sind in allen Teilen urheberrechtlich geschützt und Eigentum der jeweiligen Produzenten/Produzentinnen bzw. Verlage. Einzelne Dateien und Komponenten können auch Rechte Dritter enthalten.
(2) Alle Online-Medien dürfen uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden. Dies schließt eine isolierte Nutzung einzelner Dateien, die Bearbeitung der verfügbaren Arbeitsblätter sowie die Verwendung von Elementen der Online-Medien z. B. im Rahmen von Referaten und Arbeitsmaterialien, die im unmittelbaren Unterrichtszusammenhang erstellt werden, ein. In diesen Fällen muss auf die jeweilige Quelle verwiesen werden.
(3) Es ist strikt untersagt, Online-Medien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produzenten/Produzentinnen oder der Verlage ganz oder teilweise zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen, z. B. über eine Schulhomepage, Datenträger, Schüler- oder Fachzeitschriften, oder sie an Dritte außerhalb der berechtigten Schule weiterzugeben.
(4) Die Zugangsberechtigung wird jeweils nur für die Schule erteilt und darf von allen Lehrkräften, die an dieser Schule unterrichten, benutzt werden. Die Zugangsberechtigung erlischt mit einer Versetzung an eine andere Schule.
(5) Eine Weitergabe der Zugangskennung an Kollegen/Kolleginnen anderer Schulen ist grundsätzlich nicht gestattet.
(6) Online-Medien dürfen nur im festgelegten Lizenzzeitraum genutzt werden.

§ 9 Urheberrechte

(1) Alle Medien, die das Medienzentrum bereithält, können für nichtgewerbliche öffentliche Vorführungen genutzt werden.
(2) Das Kopieren der überlassenen Medien ist untersagt. Dies gilt auch für Kopien zu privaten Zwecken.
(3) Der Benutzer/Die Benutzerin hat in eigener Verantwortung zu klären, ob für eine von ihm geplante Benutzung eines Mediums Gebühren bei der GEMA anfallen. Soweit dies der Fall ist, hat er diese an die GEMA abzuführen.

§ 10 Haftung des Benutzers/der Benutzerin

(1) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust der überlassenen Medien und Gegenstände.
(2) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten.
(3) Reparatur und Wiederbeschaffung erfolgen durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin. Sie werden dem Benutzer/der Benutzerin schriftlich durch das Medienzentrum in Rechnung gestellt.
(4) Dem Benutzer/Der Benutzerin ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

§ 11 Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung

(1) Der Leitung des Medienzentrums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann delegiert werden.
(2) Wer gegen die Verleih- und Benutzungsbestimmungen schuldhaft verstößt, kann von der Nutzung des Medienzentrums zeitlich befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 12 Gebühren und Auslagen

Die Stadt erhebt für das Benutzen der vom Medienzentrum ausgegebenen Medien und Gegenstände Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbildstelle vom 29. Mai 1979 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979) außer Kraft.

Derzeitige Fassung	Geänderte Fassung
Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle	**Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum**
Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:	Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:
§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadtbildstelle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.	**§ 1 Öffentliche Einrichtung** Das Medienzentrum (MZ) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen und stellt die Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen in der Stadt Erlangen mit audiovisuellen Medien (Online-Medien, DVDs, CDs, Videos, Medienpakete) sowie mit diversen Geräten für den schulischen Betrieb sicher.
§ 2 Zweck und Ziel (1) Die Stadtbildstelle hat die Aufgabe zu erfüllen, die sich aus der Verwendung von Bild und Ton auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung ergeben. Ihr obliegt insbesondere die Förderung von Bild und Ton als Unterrichtsmittel. (2) Durch den Betrieb der Stadtbildstelle wird ausschließlich und unmittelbar ein gemeinnütziger Zweck i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) (AO 1977) in ihrer jeweils geltenden Fassung verfolgt. Im Falle einer Auflösung der Stadtbildstelle sind etwa sich ergebende Überschüsse für die Beschaffung von entsprechenden Gegenständen (§ 4 Nr. 4) zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.	
§ 3 Aufgaben Die Aufgaben der Stadtbildstelle sind: 1. Pädagogische Aufgaben: a) Beratung der Behörden, Schulen und Bildungsorganisationen, b) Pflege von Bild und Ton im gesamten Unterrichtswesen, c) Pädagogische Ausbildung und Beratung der Lehrerschaft. 2. Sammlungsaufgaben: a) Aufbau einer Sammlung von Stumm- und Tonfilmen, Lichtbildern, Tonbändern und Schallplatten (Bild- und Tonträger), b) Erstellung von heimatkundlichen Bildern und Filmstreifen, c) Mitarbeit am Aufbau des Archives der Landesbildstelle, d) Führung eines Verzeichnisses der vorhandenen Bild- und Tonträger sowie Verteilung desselben an allen Schulen.	**§ 2 Aufgaben** Zu den Aufgaben des Medienzentrums zählen insbesondere 1. Pädagogische Aufgaben: a) Zentrale Bereitstellung und Verleih audiovisueller Medien für den Unterrichtseinsatz b) Beratung und Information der Schulen, Bildungsorganisationen und Behörden zur Mediennutzung c) Medienpädagogische und didaktische Fortbildung und Beratung von Lehrkräften 2. Sammlungsaufgaben: a) Aufbau eines Bestandes von audiovisuellen Medien b) Erhalt von historischen Bildungsmedien sowie der heimatkundlichen Sammlung 3. Technische Aufgaben: Geräteverleih von mobiler Medientechnik sowie Einweisung in deren Bedienung 4. Verwaltungsaufgaben:

3. Technische Aufgaben: a) Verwaltung, Pflege und Einsatz der Vorführgeräte für Bild- und Tonträger, b) Bild- und Tonträgerverleih sowie Vermittlung aus fremden Sammlungen, c) Unterhaltung einer Dunkelkammer, d) Technische Ausbildung der Lehrerschaft, 4. Organisatorische Aufgaben: Organisation des Bezuges von Bild- und Tonträgern, der Vorführgeräte und des Zubehörs (Gegenstände).	Organisation des Bezuges von audiovisuellen Medien, der Verleihgeräte sowie des Zubehörs und deren Pflege
	§ 3 Nutzungsberechtigte (1) Das Medienzentrum kann von allen Personen genutzt werden, die an Schulen, an städtischen Einrichtungen im Bildungsbereich oder an Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Erlangen tätig sind. (2) Soweit hierdurch die Nutzung durch den in Abs. 1 genannten Personenkreis nicht beeinträchtigt wird, ist die Überlassung von Medien und Geräten auch an sonstige natürliche Personen und an gemeinnützige Organisationen möglich.
§ 4 Nutzungszwecke Die Gegenstände (§ 4 Nr. 4) können außer für rein schulische Zwecke auch für solche der sonstigen Bildung, der Jugendpflege sowie für weitere gemeinnützige Zwecke benutzt werden.	**§ 4 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen** (1) Lehrkräfte an Schulen und Bildungseinrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen, können die vom Medienzentrum angeschafften Online-Medien über den Internetkatalog des Medienzentrums oder das Internetportal Mebis streamen oder als Download nutzen. (2) Physische Medien können von Lehrkräften an Schulen und Bildungseinrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen, über den Internetkatalog des Medienzentrums online, per E-Mail, Telefon oder Fax bestellt werden. (3) Die Lieferung und die Abholung der Medien erfolgen per Dienstpost an das Sekretariat der jeweiligen Schule oder Bildungseinrichtung. Die Belieferung der Schulen erfolgt in der Regel täglich außer während der Ferienzeiten. (4) Die Medien verbleiben zwei Wochen (vierzehn Kalendertage) an der Schule. Der Benutzer/Die Benutzerin ist verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe oder die Verlängerung der Ausleihfrist der Medien. (5) Die Verlängerung der Ausleihe der Medien kann per Telefon, E-Mail oder schriftlich beim Medienzentrum beantragt werden. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die entsprechenden Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
	§ 5 Überlassung von Medien an sonstige Nutzende (1) Nutzende, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllen, können Medien während der Öffnungszeiten des Medienzentrums am Schalter entleihen und zurückgeben. Auf Aufforderung durch die Beschäftigten des Medienzentrums haben sie sich durch einen Personalausweis auszuweisen sowie erforderlichenfalls eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.

§ 5 Sorgfaltspflichten und Haftung des Benutzers (1) Der An- und Rücktransport der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Benutzers. (2) Die Benutzung der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) darf nur durch damit vertraute Personen erfolgen. Eine Weitergabe oder Verwendung zu anderen als der Bildstelle angegebenen Zwecken ist nicht statthaft. (3) Die Vorführung der ausgegebenen Bild- und Tonträger darf nur durch geeignete und in einwandfreiem Zustand befindliche Eigengeräte des Benutzers erfolgen.	(2) Der Überlassungszeitraum beträgt grundsätzlich zwei Wochen (vierzehn Kalendertage). Im Einzelfall kann auf Antrag diese Ausleihzeit verlängert werden. Außer in begründeten Ausnahmefällen sollen hierbei drei Wochen nicht überschritten werden. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Überlassung von Medien an Lehrkräfte der Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen, die am Schalter vorsprechen. **§ 6 Geräteverleih** (1) Die Vorbestellung von Leihgeräten erfolgt i. d. R. telefonisch, per E-Mail, Fax oder persönlich. Schulen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen, können die Verleihgeräte per Dienstpost erhalten. Sonstige Nutzende sind zur Abholung der Geräte verpflichtet. (2) Der Überlassungszeitraum wird bei der Ausleihe je nach Bedarf vereinbart und soll in der Regel drei Wochen nicht überschreiten. (3) Im Übrigen gelten für den Verleih von Geräten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. **§ 7 Behandlung der überlassenen Gegenstände** (1) Der Benutzer/Die Benutzerin hat die gelieferten oder übergebenen Gegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind dem Medienzentrum unverzüglich, spätestens am Folgetag der Auslieferung, mitzuteilen. Die Gegenstände gelten als einwandfrei ausgeliefert bzw. übergeben, wenn ihr Zustand nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 beanstandet wird. (2) Der Benutzer/Die Benutzerin ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Der Benutzer/Die Benutzerin hat insbesondere Beschriftungen u. ä. zu unterlassen. (3) Videos sind zurückgespult zurückzugeben. Bei der Rückgabe ist darauf zu achten, dass eventuelle Begleittexte vollständig vorhanden sind. (4) Ohne ausdrückliche Zustimmung des Medienzentrums ist eine Überlassung der Gegenstände an Dritte nicht zulässig, soweit dies nicht im Rahmen der Unterrichtsgestaltung zwingend erforderlich ist. (5) Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände ist dem Medienzentrum unverzüglich zu melden. **§ 8 Nutzungsbedingungen für Online-Medien** (1) Die verfügbaren Online-Medien sind in allen Teilen urheberrechtlich geschützt und Eigentum der jeweiligen Produzenten/Produzentinnen bzw. Verlage. Einzelne Dateien und Komponenten können auch Rechte Dritter enthalten. (2) Alle Online-Medien dürfen uneingeschränkt im Unterricht verwendet werden. Dies schließt eine isolierte Nutzung einzelner Dateien, die Bearbeitung der verfügbaren Arbeits-

	blätter sowie die Verwendung von Elementen der Online-Medien z. B. im Rahmen von Referaten und Arbeitsmaterialien, die im unmittelbaren Unterrichtszusammenhang erstellt werden, ein. In diesen Fällen muss auf die jeweilige Quelle verwiesen werden. (3) Es ist strikt untersagt, Online-Medien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Produzenten/Produzentinnen oder der Verlage ganz oder teilweise zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen, z. B. über eine Schulhomepage, Datenträger, Schüler- oder Fachzeitschriften, oder sie an Dritte außerhalb der berechtigten Schule weiterzugeben. (4) Die Zugangsberechtigung wird jeweils nur für die Schule erteilt und darf von allen Lehrkräften, die an dieser Schule unterrichten, benutzt werden. Die Zugangsberechtigung erlischt mit einer Versetzung an eine andere Schule. (5) Eine Weitergabe der Zugangskennung an Kollegen/Kolleginnen anderer Schulen ist grundsätzlich nicht gestattet. (6) Online-Medien dürfen nur im festgelegten Lizenzzeitraum genutzt werden.
4) Der Benutzer haftet für jeden Verlust der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten.	**§ 9 Urheberrechte** (1) Alle Medien, die das Medienzentrum bereithält, können für nichtgewerbliche öffentliche Vorführungen genutzt werden. (2) Das Kopieren der überlassenen Medien ist untersagt. Dies gilt auch für Kopien zu privaten Zwecken. (3) Der Benutzer/Die Benutzerin hat in eigener Verantwortung zu klären, ob für eine von ihm geplante Benutzung eines Mediums Gebühren bei der GEMA anfallen. Soweit dies der Fall ist, hat er diese an die GEMA abzuführen.
§ 6 Kontrollrecht Die Stadtbildstelle ist berechtigt, sich jederzeit von dem ordnungsgemäßen Gebrauch der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) zu überzeugen. Sie ist außerdem berechtigt, den Zustand der Eigengeräte des Benutzers zu überprüfen.	**§ 10 Haftung des Benutzers/der Benutzerin** (1) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust der überlassenen Medien und Gegenstände. (2) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten. (3) Reparatur und Wiederbeschaffung erfolgen durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin. Sie werden dem Benutzer/der Benutzerin schriftlich durch das Medienzentrum in Rechnung gestellt. (4) Dem Benutzer/Der Benutzerin ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
	§ 11 Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung (1) Der Leitung des Medienzentrums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann delegiert werden. (2) Wer gegen die Verleih- und Benutzungsbestimmungen schuldhaft verstößt, kann von der Nutzung des Medienzentrums zeitlich befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung der Stadt Die Stadt haftet dem Benutzer für Schäden, die durch oder bei der Verwendung der ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) entstehen, nur in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie übernimmt gegenüber dem Benutzer keine Haftung für Ausfälle oder Störungen von Vorführungen und Vorträgen.	
§ 8 Gebühren Die Stadt erhebt für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4) Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.	**§ 12 Gebühren und Auslagen** Die Stadt erhebt für das Benutzen der vom Medienzentrum ausgegebenen Medien und Gegenstände Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbildstelle vom 27.11.1957 i.d.F. vom 26.4.1967 (Amtsblätter Nr. 9 vom 1.3.1958 und Nr. 23 vom 8.6.1967) außer Kraft. (In Kraft getreten am 1.6.1979)	**§ 13 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbildstelle vom 29. Mai 1979 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979) außer Kraft.

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2018, (GVBl. S. 449) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014, GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen des Medienzentrums Erlangen Gebühren und Auslagen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für das Benutzen der von dem Medienzentrum ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung.
(2) Die Gebühr beträgt:

a) Für Geräte und Zubehör:

Leinwände	15,00 € pro Tag
Beamer	10,30 € pro Tag
Dokumentenkamera (Visualizer)	10,30 € pro Tag
Headset	10,30 € pro Tag
Mikrofone	10,30 € pro Tag
Verstärkeranlage	10,30 € pro Tag
Lautsprecherboxen	10,30 € pro Tag
DVD-/Video-Player	10,30 € pro Tag
Spiegelreflexkamera/Digitalkamera	10,30 € pro Tag
Overhead-Projektor	10,30 € pro Tag
Dia-Projektor	10,30 € pro Tag
Episkop	10,30 € pro Tag
Projektionstisch	10,30 € pro Tag
Sonstige Geräte	10,30 € pro Tag

b) Für audiovisuelle Medien aus dem aktuellen Bestand:

CD-ROM, VHS, DVD	3,00 € pro Woche (sieben Kalendertage)

c) Für audiovisuelle Medien aus dem Altarchiv (16mm Tonfilmkopien, Normal 8 und Super 8), je nach der Laufzeit des Mediums:

Bis 5 Minuten	5,00 € pro Woche
Bis 10 Minuten	10,00 € pro Woche
Bis 15 Minuten	15,00 € pro Woche
Bis 30 Minuten	20,00 € pro Woche
Bis 60 Minuten	25,00 € pro Woche
Über 60 Minuten	30,00 € pro Woche

d) Für Lichtbilder (Dias) je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig 0,20 € pro Woche. Für Serien je nach Serie und Anzahl zwischen 1,00 und 10,00 € pro Woche.

(3) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet. Der Entleih- und der Rückgabetag zählen als 1 Tag.

§ 3 Auslagen

Entstehen dem Medienzentrum durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer/eine Benutzerin Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Als Auslagen können beispielsweise Versandkosten erhoben werden.

§ 4 Wiedergabegebühren

Wird Filmmaterial, für das die Stadt Erlangen das Urheberrecht hat, in Fernsehsendungen oder Filmen verwendet, werden für die Nutzung Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Häufigkeit der Ausstrahlung sowie der Dauer des wiedergegebenen Filmausschnitts und werden im Einzelfall festgelegt.

§ 5 Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat der Benutzer/die Benutzerin für jeden Tag der Überschreitung ein volles Tagesentgelt bzw. anteiliges Wochenentgelt und zusätzlich ein Verzugsentgelt von 1,50 € pro Werktag und Gegenstand zu entrichten.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
(2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.
(3) Säumnisgebühren werden am Tag der Rückgabe fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit:
1. Einrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen oder deren Träger die Stadt Erlangen ist.
2. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.
3. Sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt.
(2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, die Einrichtungen einen wichtigen pädagogischen Auftrag erfüllen oder die Benutzung des Mediums durch den Benutzer/die Benutzerin im Interesse der Stadt Erlangen liegt. Die Entscheidung über die Befreiung oder Ermäßigung trifft die Leitung des Medienzentrums.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle vom 29. Mai 1979 i. d. F. vom 20. August 2001 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 30. August 2001) außer Kraft.

Derzeitige Fassung	Geänderte Fassung
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 17. Mai 1979 Nr. 230 - 4025 d 4/78 und vom 14. Dezember 1992 Nr. 230 - 1405 b 10/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung: **§ 1 Gebührenerhebung** Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen der Stadtbildstelle Erlangen Gebühren und Auslagen: 1. Für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände (§ 4 Nr. 4 der Satzung für die Stadtbildstelle), 2. für Mitschnitte von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig ist, 3. für die Bereitstellung eines Vorführers. **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe** (1) Die Gebühr für das Benutzen der von der Stadtbildstelle ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung. (2) Die Gebühr beträgt für einen Tag: 1. Für Filme Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm schwarzweiß (schw/w) 4,60 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 150 m 7,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 300 m 12,00 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 500 m 18,60 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w bis 1000 m 22,00 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm schw/w über 1000 m 30,70 € Stummfilmkopien S 8 mm und 16 mm Farbe (F) 5,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 300m 16,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 500 m 25,40 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F bis 1000 m 32,00 € Tonfilmkopien S 8 mm und 16 mm F über 1000 m 55,00 € 2. Für Lichtbilder je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig 0,20 € 3. Für Tonträger je Tonband oder Kassette 4,10 € 4. Für Videobänder je Minute Laufzeit 0,30 € 5. Für Vorführgeräte	**Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum** Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2018, (GVBl. S. 449) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014, GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Medienzentrum: **§ 1 Gebührenerhebung** Die Stadt Erlangen erhebt für die nachstehenden Inanspruchnahmen des Medienzentrums Erlangen Gebühren und Auslagen. **§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe** (1) Die Gebühr für das Benutzen der von dem Medienzentrum ausgegebenen Gegenstände bemisst sich nach der Zeitdauer der Überlassung. (2) Die Gebühr beträgt: a) Für Geräte und Zubehör: Leinwände 15,00 € pro Tag Beamer 10,30 € pro Tag Dokumentenkamera (Visualizer) 10,30 € pro Tag Headset 10,30 € pro Tag Mikrofone 10,30 € pro Tag Verstärkeranlage 10,30 € pro Tag Lautsprecherboxen 10,30 € pro Tag DVD-/Video-Player 10,30 € pro Tag Spiegelreflexkamera/Digitalkamera 10,30 € pro Tag Overhead-Projektor 10,30 € pro Tag Dia-Projektor 10,30 € pro Tag Episkop 10,30 € pro Tag Projektionstisch 10,30 € pro Tag Sonstige Geräte 10,30 € pro Tag

16-mm-Tonfilmprojektor 20,40 €
16-mm-Stummfilmprojektor 12,30 €
S-8-mm-Tonfilmprojektor 14,30 €
S-8-mm-Stummfilmprojektor 10,30 €
Episkop 10,30 €
Dia-Projektor 10,30 €
Overhead-Projektor 10,30 €
Tonbandgerät 14,40 €
6. Für Zubehör
Leinwände bis zu 2 m Länge 10,30 €
Leinwände bis zu 3 m Länge 12,30 €
Leinwände bis zu 4 m Länge 14,30 €
Projektionstisch 10,20 €
(3) Für einen Zeitraum von mehr als 1 Tag beträgt die Gebühr:
für 2 bis 3 Tage das 1 1/2-fache der Gebühr nach Absatz 2,
für 4 Tage bis zu 1 Woche das 2-fache der Gebühr nach Absatz 2,
für mehr als 1 Woche bis zu 2 Wochen das 4-fache der Gebühr nach Absatz 2,
für mehr als 2 Wochen bis zu 3 Wochen das 5-fache der Gebühr nach Absatz 2,
für mehr als 3 Wochen bis zu 1 Monat das 7-fache der Gebühr nach Absatz 2,
für mehr als 1 Monat das 10-fache der Gebühr nach Absatz 2.
(4) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet.
(5) Die Gebühr für den Mitschnitt von Sendungen des Schulfunks und des Schulfernsehens
und von sonstigen Sendungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Vervielfältigungen
nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungsfrei zulässig sind, beträgt:
1. Bei Rundfunksendungen
bis zu 30 Minuten Sendedauer 2,60 € je Sendung
über 30 Minuten Sendedauer 5,10 € je Sendung
2. Bei Fernsehsendungen
bis zu 30 Minuten Sendedauer 5,10 € je Sendung
über 30 Minuten Sendedauer 10,20 € je Sendung
(6) Die Gebühr für die Bereitstellung eines Vorführers beträgt 15,30 € je Stunde der Bereitstellung.
Eine angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

§ 3 Auslagen

An Auslagen werden erhoben:
1. Die Versandkosten,
2. die Kosten des Trägermaterials für Mitschnitte.

b) Für audiovisuelle Medien aus dem aktuellen Bestand:
CD-ROM, VHS, DVD 3,00 € pro Woche (sieben Kalendertage)
c) Für audiovisuelle Medien aus dem Altarchiv (16mm Tonfilmkopien, Normal 8 und Super 8), je nach der Laufzeit des Mediums:

Bis 5 Minuten	5,00 € pro Woche
Bis 10 Minuten	10,00 € pro Woche
Bis 15 Minuten	15,00 € pro Woche
Bis 30 Minuten	20,00 € pro Woche
Bis 60 Minuten	25,00 € pro Woche
Über 60 Minuten	30,00 € pro Woche

d) Für Lichtbilder (Dias) je Bild 5 x 5 cm schwarzweiß oder farbig 0,20 € pro Woche
Für Serien je nach Serie und Anzahl zwischen 1,00 und 10,00 € pro Woche

(3) Angefangene Tage werden als volle Tage gerechnet. Der Entleih- und der Rückgabetag zählen als 1 Tag.

§ 3 Auslagen

Entstehen dem Medienzentrum durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer/eine Benutzerin Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Als Auslagen können beispielsweise Versandkosten erhoben werden.

	§ 4 Wiedergabegebühren Wird Filmmaterial, für das die Stadt Erlangen das Urheberrecht hat, in Fernsehsendungen oder Filmen verwendet, werden für die Nutzung Gebühren erhoben. Diese richten sich nach der Häufigkeit der Ausstrahlung sowie der Dauer des wiedergegebenen Filmausschnitts und werden im Einzelfall festgelegt. **§ 5 Säumnisgebühren** Bei Überschreiten der Ausleihfrist hat der Benutzer/die Benutzerin für jeden Tag der Überschreitung ein volles Tagesentgelt bzw. anteiliges Wochenentgelt und zusätzlich ein Verzugsentgelt von 1,50 € pro Werktag und Gegenstand zu entrichten.
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen. (2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig.	**§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld** (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen. (2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Übergabe der Gegenstände oder bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. (3) Säumnisgebühren werden am Tag der Rückgabe fällig.
§ 5 Gebührenschuldner Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Benutzer der Stadtbildstelle in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.	**§ 7 Gebührenschuldner** (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Medienzentrums in Anspruch nimmt. Der Gebührenschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit: 1. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, 2. sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt. (2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.	**§ 8 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung** (1) Von der Entrichtung der Gebühren sind befreit: 1. Einrichtungen, die in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Erlangen stehen oder deren Träger die Stadt Erlangen ist. 2. Öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Schulen im Sinne des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. 3. Sonstige Bildungseinrichtungen und Dienststellen der Stadt. (2) Die Stadt kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, die Einrichtungen einen wichtigen pädagogischen Auftrag erfüllen oder die Benutzung des Mediums durch den Benutzer/die Benutzerin im Interesse der Stadt Erlangen liegt. Die Entscheidung über die Befreiung oder Ermäßigung trifft die Leitung des Medienzentrums.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft (In Kraft getreten am 1.6.1979).	**§ 9 Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für die Stadtbildstelle vom 29. Mai 1979 i. d. F. vom 20. August 2001 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 30. August 2001) außer Kraft.

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50, III/30	Sozialamt/Rechtsamt	**30/095/2019**

Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim und der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	26.02.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim (Anlage 1, Entwurf vom 07.01.2019) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim (Anlage 2, Entwurf vom 07.01.2019) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote im Übernachtungsheim nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Mit Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2018 wurde ein neues Konzept für die Unterbringung von obdachlosen und durchreisenden Personen als Ersatz für das Übernachtungswohnheim auf den Weg gebracht. Als frühester Zeitpunkt der Schließung wurde der 01.11.2018 festgelegt; erst bei tatsächlicher Umsetzung der neuen Konzeption sollte das Übernachtungsheim geschlossen werden.

Die Umsetzung erfolgte tatsächlich zum 31.10.2018. Der Betrieb des Übernachtungsheimes wurde zum 01.11.2018 eingestellt.
Da kein städtisches Übernachtungswohnheim mehr existiert, sind sowohl die Satzung für das städtische Übernachtungsheim als auch die Gebührensatzung für das städtische Übernachtungsheim nicht mehr erforderlich und aufzuheben.

Ausnahmsweise wird der HFPA als für Stadtrecht zuständiger Ausschuss vor dem Fachausschuss mit dem Thema befasst, da die Aufhebung der Satzungen möglichst zeitnah zur Schließung erfolgen soll.

Anlagen:
1. Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim
2. Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 07.01.2019

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das städtische Übernachtungsheim

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung für das städtische Übernachtungsheim vom 16.11.1978 (Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 1978) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2
Entwurf vom 07.01.2019

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für das städtische Übernachtungsheim vom 16. November 1978 i. d. F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 47 vom 23. November 1978 und die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 8. November 2001) wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/50 - III/30	Sozialamt/Rechtsamt	**30/096/2019**

Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	26.02.2019	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 24.01.2019, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 24.01.2019, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Ausnahmsweise wird der HFPA (für das Stadtrecht zuständiger Ausschuss) vor dem SGA mit der Begutachtung befasst, da die Satzungsänderungen dringend sind, insbesondere da für die neuen Verfügungswohnungen Dorfstraße 17 in der bestehenden Gebührensatzung kein Tatbestand für eine Gebührenerhebung besteht.

zu Antrag 1.

1. Ausgangslage:

In den Jahren 2012/2013 wurden zahlreiche städtische Verfügungswohnungen saniert und viele Bewohner/innen in reguläre Mietverhältnisse vermittelt. Strategisches Ziel der Sanierung war auch die Anzahl der Verfügungswohnungen zu reduzieren und in Zukunft auf diesem Stand zu belassen. Verschiedenste Gründe/ Entwicklungen führten dazu, dass sich die Anzahl der Verfügungswohnungen in diesem Zeitraum von 251 Wohnungen auf 360 Wohnungen (Stand: 30.06.2018) erhöht hat. Neben der angespannten Lage am Wohnungsmarkt wurde als weitere Ursache für die Erhöhung kontraproduktives Verhalten einiger Bewohner/innen identifiziert: Bewohner/innen haben sich in den Verfügungswohnungen eingerichtet und zeigen keinerlei Bestrebungen sich um Wohnraum zu bemühen. Die Tatsache, dass es sich bei Verfügungswohnungen grundsätzlich um eine kurzfristige vorübergehende Unterbringung handelt, muss den Bewohner/innen stärker ins Bewusstsein gebracht werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollten daher in der Satzung rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, eine höhere Fluktuation in den Verfügungswohnungen zu erreichen.

Mit dem Neuerlass soll auch eine Anpassung an eine gendergerechte Sprache erfolgen und rechtliche Änderungen (Satzungen müssen nicht mehr rechtsaufsichtlich genehmigt werden, was noch im Einleitungssatz der „alten“ Satzung steht) Berücksichtigung finden.

Aufgrund der zahlreichen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen ist ein Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sinnvoll.

2. Neuregelungen:

a) In § 3 Abs. 5: Die Erhebung einer Kaution wurde neu in die Satzung aufgenommen.
Bewohner/innen von Verfügungswohnungen verlieren häufig den Ihnen ausgehändigten Schlüsselsatz und/oder tauschen die Türschlösser aus. Im Bedarfsfall ist damit der Zugang zu den Wohnungen durch die Hausverwalter nicht oder erst nach einer Ersatzbeschaffung möglich.
Zudem gingen in der Vergangenheit viele Bewohner/innen sehr sorglos mit den Schlüsseln um und gaben ihn auch beim Verlassen/Auszug aus der Wohnung nicht ordnungsgemäß zurück.
Mit der Erhebung einer Kaution von 20,00 € pro Schlüsselsatz soll ein sorgsamerer Umgang erreicht werden.

b) § 4 der Satzung wurde neu formuliert: Auskunftspflicht
Um den jüngsten Entwicklungen des Datenschutzrechts gerecht zu werden, soll § 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen entsprechend der beigefügten Änderungssatzung angepasst werden.

c) In § 5 (Pflichten der Benutzer) wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt.
Bewohnern/innen der städtischen Obdachlosen-/Verfügungswohnungen ist in vielen Fällen nicht bewusst, dass sie verpflichtet sind, sich nach Möglichkeit selbst um Wohnraum zu bemühen, da es sich nur um eine vorübergehende Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit handelt. Die Pflicht wird lediglich in § 3 Abs. 4 Satz 2 der alten Satzung knapp erwähnt. Die Satzung weist nicht daraufhin, dass ein Wohnungsantrag bei der städtischen Wohnungsvermittlung gestellt werden kann. Das Stellen eines Wohnungsantrags ist ein wesentlicher Baustein, um die Obdachlosigkeit zu beenden und den vorübergehenden Charakter der Unterbringung darzustellen.
Neu aufgenommen wurde daher in § 5 Abs. 3 der Satzung der Nachweis der Selbsthilfebemühungen durch Stellen eines Wohnungsantrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung.

d) Änderung in § 13 Satz 2 der Satzung: Aufsicht
Künftig können auch Begehungen ohne vorherige Anmeldung durchgeführt werden, wenn ein entsprechender wichtiger Grund vorliegt.
In der Vergangenheit erwiesen sich die „angekündigten regelmäßigen Begehungen“ häufig als wenig zielführend. Bewohner/innen waren trotz Ankündigung nicht anwesend, so dass – da die Begehung die Anwesenheit des Nutzers voraussetzt – diese nicht durchgeführt werden konnten. Nicht angekündigte, spontane Begehungen waren effektiver, da manche Bewohner so der Überprüfung nicht vorab aus dem Weg gehen konnten.
Die Privatsphäre der Bewohner, in dem für Verfügungswohnungen üblichen Maße, bleibt dennoch gewahrt, da eine Begehung der Verfügungswohnung gem. § 13 Satz 2 grundsätzlich nur im Beisein des Bewohners möglich ist.

e) § 15 Abs. 1 Buchst. f wurde neu eingefügt
Um den Arbeitsprozess von der Einweisung in eine Verfügungswohnung bis zur Wohnungsvermittlung wirksamer zu gestalten, wird als Widerrufsgrund der Zuweisungsverfügung auch die nicht erfolgte Selbsthilfepflicht der untergebrachten Personen aufgenommen. Hierunter fallen z. B. die grundlose Weigerung einen Wohnungsantrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung zu stellen, die Nichtannahme von Wohnungsangeboten der Wohnungsvermittlung oder die Nichtäußerung zu Wohnungsvorschlägen ohne sachlichen Grund.
Dies orientiert sich vor allem an der neuesten einschlägigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH, Beschluss vom 27.10.2017 – 4 CE 17.1661), wonach eingetretene oder fortdauernde Obdachlosigkeit als „freiwillig“ angesehen werden

kann, wenn von einer tatsächlich bestehenden Option der Unterbringung bzw. der Beschaffung einer Unterkunft ohne sachlichen nachvollziehbaren Grund kein Gebrauch gemacht wurde, mit der Folge, dass die Sicherheitsbehörde (Stadt Erlangen) auf eigene Maßnahmen (Zuweisung einer Verfügungswohnung) verzichten kann.

f) Zusätzlich wurden §-Verweise angepasst (siehe § 19).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die alte Satzung und die neue Satzung gegenübergestellt.

III. Begründung zu Antrag 2:

Aufgrund der Neukonzeption in der Wohnungslosenhilfe (kein Übernachtungswohnheim) erfolgt die Unterbringung von Obdachlosen nun ausschließlich in Verfügungswohnungen. Für die Unterbringung werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben, die sich entsprechend der unterschiedlichen Wohnungskategorien ergeben (§ 3 Abs. 2).

Eine Anpassung der Gebührenkategorien wurde notwendig, da sich aufgrund mehrerer Umstände (u.a. Sanierung von Verfügungswohnungen) Änderungen im Bestand der Verfügungswohnungen ergeben haben. Die alte Gebührenkategorie C (einfache Ausstattung mit Ofenheizung) ist entfallen, da es diese Wohnungen nicht mehr im Bestand gibt.

Durch die Neukonzeption in der Wohnungslosenhilfe wurde in der Gebührensatzung die Aufnahme einer neuen Kategorie D (**Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche)** erforderlich. Bei dieser Wohnungskategorie werden die Gebühren pro Person und Nacht abgerechnet.

Weitere redaktionelle Anpassungen sind aufgrund Änderungen in der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen notwendig geworden.
So wurde in § 3 Abs. 5 eine Regelung aufgenommen, dass eine Gebührenerhöhung erfolgen kann, wenn nachweislich eine zumutbare Unterkunft angeboten wurde und der Benutzer diese Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat.

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

Anlagen:	Anlage 1:	Entwurf der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 24.01.2019
	Anlage 2:	Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 24.01.2019
	Anlage 3:	Synoptische Darstellung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
	Anlage 4:	Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Entwurf vom 24.01.2019

SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmungen

(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.

(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen

§ 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kaution in Höhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.

§ 4 Auskunftspflicht

(1) Die benutzende Person ist verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Der benutzenden Person kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

III. Grundsätze für die benutzenden Personen

§ 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

§ 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

§ 7 Sicherheitsbestimmungen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.

§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

§ 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

§ 10 Anzeigepflicht

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

§ 11 Gewerbebetrieb

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 12 Gemeinschaftsanlagen

Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.

§ 13 Aufsicht

Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügungswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.

IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung

§ 14 Beendigungsgründe

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,
3. bei Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.

§ 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung der benutzenden Person schriftlich widerrufen,

a) wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,

b) wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,

c) wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,

d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,

e) wenn die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen bestimmten Gebühren nach Mahnung nicht bezahlt werden.

f) wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,

4. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
6. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) zuwiderhandelt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungshilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015) außer Kraft.

Anlage 2
Entwurf vom 24.01.2019

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen vom 05.05.2015 i. d. F. vom 28.09.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015 und Nr. 20 vom 06.10.2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Notunterkünfte“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „oder einer Notunterkunft“ gestrichen.

   b) In Abs. 1 wird „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 1. HS erhält folgenden Wortlaut:
   „Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie C)“

   b) In Nr. 2 werden die Worte „Aufzug, Balkon“ gestrichen und stattdessen die Worte „Toilette innerhalb der Wohnung“ eingefügt.

   c) Nr. 3 wird gestrichen.

   d) Die Nr. 4 wird zur Nr. 3 und wie folgt geändert:

   Die Worte „Kategorie D“ werden durch die Worte „Kategorie C“ ersetzt.

   e) Nach der Nr. 3 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   „4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr	€ 2,00
Heizkostengebühren	€ 1,00“

4. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
   „(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 15

Anlage 3
Stand: 24.01.2018

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Zweckbestimmungen	§ 1 Zweckbestimmungen
(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.	(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.	(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.
(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.	(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
§ 2 Gemeinnützigkeit	§ 2 Gemeinnützigkeit
(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.	(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.
(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.	(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.
II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen	II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen

§ 3 Zuweisung (1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.	§ 3 Zuweisung (1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.
(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.	(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.
(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.	(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.
(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen. Sie sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit auch selbst um eine Mietwohnung zu bemühen.	(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen. ~~Sie sind verpflichtet, sich nach Möglichkeit auch selbst um eine Mietwohnung zu bemühen~~. **(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kaution in Höhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kaution wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.**
§ 4 Auskunftspflicht Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann davon abhängig gemacht werden, dass die einzuweisenden Personen auf Verlangen der Stadt Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben. Zur Erteilung derartiger Auskünfte sind auch die Personen verpflichtet, welche sich bereits in den Verfügungswohnungen befinden.	§ 4 Auskunftspflicht ~~Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann davon abhängig gemacht werden, dass die einzuweisenden Personen auf Verlangen der Stadt Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben. Zur Erteilung derartiger Auskünfte sind auch die Personen verpflichtet, welche sich bereits in den Verfügungswohnungen befinden.~~ **(1) Die benutzende Person ist verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,** **1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;** **2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;**

	3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. **(2) Der benutzenden Person kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.**
III. Grundsätze für die Benutzer	III. Grundsätze für die ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen**
§ 5 Pflichten der Benutzer (1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.	§ 5 Pflichten der ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** (1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
(2) Die Benutzer sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.	(2) Die ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen. **(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.**
§ 6 Besuche	§ 6 Besuche
(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.	(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
(2) Die Stadt kann bestimmten Benutzern den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner Benutzer oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.	(2) Die Stadt kann bestimmten ~~Benutzern~~ **benutzenden Personen** den Empfang von Besuch~~ern~~ untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner ~~Benutzer~~ **benutzender Personen** oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen

	werden.
§ 7 Sicherheitsbestimmungen	§ 7 Sicherheitsbestimmungen
(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.	(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.	(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.
(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.	(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.
(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.	(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.
§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit	§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit
Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.	Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt ~~der Benutzer~~ **die benutzende Person** dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.
§ 9 Bauliche Veränderungen	§ 9 Bauliche Veränderungen
(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.	(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.
(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.	(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.
(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur	(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich ~~der Benutzer~~ **die benutzende Person** verpflichtet, die

erteilt, wenn sich der Benutzer verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.	angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.
§ 10 Anzeigepflicht Die Benutzer haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.	§ 10 Anzeigepflicht Die ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.
§ 11 Gewerbebetrieb Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.	§ 11 Gewerbebetrieb Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.
§ 12 Gemeinschaftsanlagen Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 6 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.	§ 12 Gemeinschaftsanlagen Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § **5** Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.
§ 13 Aufsicht Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die Benutzer zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der Benutzer zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der Benutzer ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist.	§ 13 Aufsicht Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von ~~10.00 bis 19.00~~ **08.00 bis 18.00** Uhr ~~nach vorheriger Anmeldung~~ das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist **oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügungswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.**

IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung	IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung
§ 14 Beendigungsgründe Das Benutzungsverhältnis endet 1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,	§ 14 Beendigungsgründe Das Benutzungsverhältnis endet 1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 4 Abs. 3,	2. nach Ablauf der Frist gem. § **3** Abs. 3,
3. bei der Aufgabe der Verfügungswohnung durch den Benutzer.	3. bei der Aufgabe der Verfügungswohnung durch ~~den Benutzer~~ **die benutzende Person**.
§ 15 Widerruf, Verlegung (1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung des Benutzers schriftlich widerrufen,	§ 15 Widerruf, Verlegung (1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung ~~des Benutzers~~ **der benutzenden Person** schriftlich widerrufen,
a) wenn sich dem Benutzer eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,	a) wenn sich ~~dem Benutzer~~ **der benutzenden Person** eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn ~~er~~ **sie** aufgrund ~~seiner~~ **ihrer** wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
b) wenn der Benutzer die ihm zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,	b) wenn ~~der Benutzer~~ **die benutzende Person** die ~~ihm~~ **ihr** zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
c) wenn er, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,	c) wenn ~~er~~ **sie**, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,	d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,
e) wenn die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen bestimmten Gebühren nach Mahnung nicht bezahlt werden.	e) wenn die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen bestimmten Gebühren nach Mahnung nicht bezahlt werden**,**
	f) wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

	Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.
(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.	(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.
(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist dem Benutzer eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.	(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist ~~dem Benutzer~~ **der benutzenden Person** eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.
(4) Räumt der Benutzer daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Benutzer zu tragen.	(4) Räumt ~~der Benutzer~~ **die benutzende Person** daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat ~~der Benutzer~~ **die benutzende Person** zu tragen.
§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch den Benutzer	§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch ~~den Benutzer~~ **die benutzende Person**
Die Benutzer können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.	Die ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.
§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.	§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.
§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.	§ 18 Gebühren Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
§ 19 Bewehrungsvorschrift Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer	§ 19 Bewehrungsvorschrift Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Pflichten der Benutzer (§ 6) nicht nachkommt,	1. den Pflichten der ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** (§ **5)** nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 7) missachtet,	2. die Bestimmungen über die Besuche (§ **6**) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 8) nicht einhält,	3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ **7**) nicht einhält,
4. nicht für die Reinlichkeit (§ 9) Vorsorge trägt,	4. nicht für die Reinlichkeit (§ **8**) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 10 Abs. 2) vornimmt,	5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ **9** Abs. 2) vornimmt,
6. unbefugt Schlüssel (§ 10 Abs. 3) anfertigt,	6. unbefugt Schlüssel (§ **9** Abs. 3) anfertigt,
7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 11) nicht nachkommt,	7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ **10**) nicht nachkommt,
8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 12) ausübt,	8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ **11**) ausübt,
9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 13) zuwiderhandelt.	9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ **12**) zuwiderhandelt.
§ 20 Ersatzvornahme	§ 20 Ersatzvornahme
(1) Verstößt ein Benutzer gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihm ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.	(1) Verstößt ~~ein Benutzer~~ **eine benutzende Person** gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ~~ihm~~ **ihr** ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten ~~des Verpflichteten~~ **der verpflichteten Person** durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.
(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.	(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

§ 21 Haftung	§ 21 Haftung
Die Benutzer haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungshilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.	Die ~~Benutzer~~ **benutzenden Personen** haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungshilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.
§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen	§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen
Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für Zwecke zu verwenden, die in der "Liste der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke" (MinBl. Fin 1949/50 S. 5) in jeweils neuester Fassung aufgeführt sind.	Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für **gemeinnützige** Zwecke **i.S. von § 52 Abs. 2 AO** zu verwenden. ~~die in der "Liste der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke" (MinBl. Fin 1949/50 S. 5) in jeweils neuester Fassung aufgeführt sind~~, die
§ 23 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Städt. Obdachlosenunterkünfte vom 30.10.1963 i.d.F. vom 27.1.1971 (Amtsblätter Nr. 51/52 vom19. 12.1963 und Nr. 9 vom 9.3.1971 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung ~~im Amtsblatt der Stadt Erlangen~~ in Kraft**.** ~~Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Städt. Obdachlosenunterkünfte vom 30.10.1963 i.d.F. vom 27.1.1971 (Amtsblätter Nr. 51/52 vom19. 12.1963 und Nr. 9 vom 9.3.1971~~ **Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015)** außer Kraft.

Anlage 4
Stand: 24.01.2019

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen und Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben. (2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des §3 berechnet.	**§ 1 Gebührenpflicht** (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen ~~und Notunterkünfte~~ sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben. (2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des §3 berechnet.
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung oder einer Notunterkunft (§4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen). *(2) – (4) unverändert.*	**§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner** (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung ~~oder einer Notunterkunft~~ (**§3** der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen). *(2) – (4) unverändert.*
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume. (2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche 1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)	**§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren** (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume. (2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche **bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),** 1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Nutzungsgrundgebühr € 5,30 Nebenkostengebühr € 1,40 Heizkostengebühr €1,30	Nutzungsgrundgebühr € 5,30 Nebenkostengebühr € 1,40 Heizkostengebühr €1,30
2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon (Kategorie B) Nutzungsgrundgebühr € 4,65 Nebenkostengebühr € 1,80 Heizkostengebühr € 1,30	2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, ~~Aufzug, Balkon,~~ **Toilette innerhalb der Wohnung** (Kategorie B) Nutzungsgrundgebühr € 4,65 Nebenkostengebühr € 1,80 Heizkostengebühr € 1,30
3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Aufzug, Balkon, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C) Nutzungsgrundgebühr € 3,85 Nebenkostengebühr € 1,80 Heizkostengebühr € 0,00	~~3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)~~ ~~Nutzungsgrundgebühr € 3,85~~ ~~Nebenkostengebühr € 1,80~~ ~~Heizkostengebühr € 0,00~~
4. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D) Nutzungsgrundgebühr € 4,95 Nebenkostengrundgebühr € 3,90 Heizkostengebühr € 0,00	**3.** bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie **C**) Nutzungsgrundgebühr € 4,95 Nebenkostengrundgebühr € 3,90 Heizkostengebühr € 0,00
	4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D) **Nutzungsgrundgebühr € 2,00** **Heizkostengebühr € 1,00**
(3) + (4) unverändert.	*(3) + (4) unverändert.*
(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen	(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft ~~nachgewiesen wird~~

wird, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H erhöht werden.	**nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat,** kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/51 III/30	Jugendamt / Rechtsamt	**30/099/2019**

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	21.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 1, Entwurf vom 11.02.2019) wird beschlossen.

II. Begründung

Ausnahmsweise wird der HFPA (für das Stadtrecht zuständiger Ausschuss) vor dem JHA mit der Begutachtung befasst, da die Satzungsänderung aufgrund der üblicherweise im März des jeweiligen Jahres durchzuführenden Vergabe der städtischen Kitaplätze im Februar 2019 erforderlich ist.

1. Ausgangslage

Die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen wurde in den letzten Jahren zunehmend - vor allem seitens der Kita-Leitungen, aber auch betroffener Familien - mit Unzufriedenheit bezüglich der Vergabe der Kitaplätze konfrontiert.

Trotz der großen Ausbaubemühungen des Stadtjugendamtes bei den Betreuungsangeboten ist zumindest temporär eine Unterversorgung mit Kita-Plätzen im Stadtgebiet Erlangen zu erwarten. Dies erhöht zusätzlich bei Platzvergabeentscheidungen den Druck auf die Kitaleitung.

Die Benutzersatzung enthält auch bisher schon Aufnahmekriterien. Jedoch enthält die Satzung keine Regelung über eine klare Rangfolge der Kriterien untereinander, die den KiTa-Leitungen eine gut begründete Entscheidung für oder gegen ein Kind im Falle unterschiedlichster Kriterien-Kombinationen ermöglichen würde.

2. Neuregelungen

a) In § 2 der Satzung wurde die Reihung der verschiedenen Kitas aus logischen Gründen umgestellt und die Begrifflichkeit „altersübergreifende Einrichtung“ neu definiert (statt „konzeptioneller Ausrichtung“ wurde auf die bekannten Altersgruppen verwiesen).

b) In § 9 wird ein neuer Kriterienkatalog für die Vergabe der Plätze in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgestellt. Er erzeugt anhand leicht zu prüfender Kriterien (Sprengelbezug durch „hausnummernscharfe“ Planungsbezirke, Geschwisterkind, Vorschulkind) eine eindeutige Rangliste, die sich schließlich durch das exakte Alter der Kinder noch weiter ausdifferenziert.

So werden die Plätze mathematisch und juristisch nachvollziehbar an die als höherrangig ermittelten Kinder vergeben.

Für den Betrieb von „Interims-KiTas“ wurde in der Satzung eine Ausnahme vom Sprengelbezug formuliert. Diese Einrichtungen werden eigens zu dem Zweck geschaffen, Versorgungs-Engpässe im gesamten Stadtgebiet aufzufangen, so dass es hier keine Begünstigung für Familien geben darf, die ihren Wohnsitz in unmittelbarer Nähe der Übergangs-KiTa haben.

Auf die Kriterien „Erwerbstätigkeit“ und „Alleinerziehendenstatus“ wird nunmehr bewusst verzichtet. Das Stadtjugendamt hat als öffentlicher Träger der Jugendhilfe den Anspruch, **allen** Kindern einen Platz zur Verfügung zu stellen, auf dem sie gefördert und gut betreut werden - auch und gerade z. B. den Kindern, deren Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

In § 9 Abs. 2 Buchstabe d) gibt es eine „Härtefallregelung“, die es in bestimmten Fällen ermöglicht, von dem Punktesystem ausnahmsweise abzuweichen.

Die neu gestalteten Aufnahmekriterien sorgen für Überprüfbarkeit und Rechtssicherheit. Damit schützen sie auch die Kita-Leitungen vor Kritik an vermeintlich unkorrekten Aufnahmeentscheidungen, da nun die von der Rechtsprechung eingeforderte Transparenz der Kriterien vorliegt.

Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird jedoch wie bisher bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden erst die neuen Platzvergabekriterien herangezogen (§ 9 Abs. 4 der Satzung).

c) In § 11 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die der Verständlichkeit dienen soll. Eine Platzkündigung während des laufenden Betreuungsjahres zum 30. Juni oder 31. Juli war bereits bisher aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Die neue Formulierung ist klarer und soll dadurch helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Anlagen:
1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen
2. Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1

Entwurf vom 11.02.2019

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 i. d. F. vom 19.05.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20. Dezember 2012 und Nr. 11 vom 2. Juni 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Ziffer „6“ wird zu Ziffer „4“ und erhält folgenden Wortlaut:

„altersübergreifende Kindertageseinrichtungen („Kinderhäuser“) mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;“

b) Die bisherige Ziffer „4“ wird zu Ziffer „5“.

c) Die bisherige Ziffer „5“ wird zu Ziffer „6“.

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen“

(1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben.

(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1 bis 4 kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung:

a) 2 Punkte erhalten

- Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie
- Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug“). Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebiets eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTas“), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht.

b) 1 Punkt erhalten
Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder.

c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz.

d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.

(3) Frei werdende Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.

(4) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird bei der Platzvergabe vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt; nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung."

3. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 16

Anlage 2

Stand: 11.02.2019

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~
§ 2 Kindertageseinrichtungen Kindertageseinrichtungen sind: 1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr; 2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt; 3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse; 4. „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung; 5. „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung; 6. „altersübergreifende Kindertageseinrichtungen“ je nach konzeptioneller Festlegung für Kinder bis zur 4. Klasse.	*§ 2 Kindertageseinrichtungen* Kindertageseinrichtungen sind: 1. „Kinderkrippen“ für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr; 2. „Kindergärten“ in der Regel für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt; 3. „Horte“ für schulpflichtige Kinder bis zur 4. Klasse; ~~6.~~ **4.** altersübergreifende Kindertageseinrichtungen **(„Kinderhäuser“)** ~~je nach konzeptioneller Festlegung für Kinder bis zur 4.Klasse~~ **mit Betreuungsplätzen für mindestens zwei der drei Altersgruppen, die unter den Ziffern 1. bis 3. benannt sind und die von einer gemeinsamen Leitung nach einer gemeinsamen Konzeption im selben Gebäude geführt werden;** ~~4.~~ **5.** „Spielstuben“ für Kinder in der Regel im Vorschulalter mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung; ~~5.~~ **6.** „Lernstuben und das Jugendlernhaus“ für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Bedarf an Bildung, Erziehung und Förderung;

§ 9 Aufnahmekriterien	*§ 9* ~~**Aufnahmekriterien**~~ **Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen**
(1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach folgenden sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben	~~(1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach folgenden sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen. Vorrang haben~~
- Kinder mit Hauptwohnsitz in Erlangen; Kinder mit Hauptwohnsitz im unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtung haben dabei Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen;	~~- Kinder mit Hauptwohnsitz in Erlangen; Kinder mit Hauptwohnsitz im unmittelbaren Einzugsbereich der Einrichtung haben dabei Vorrang gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen;~~
- vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren	~~- vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren~~
- nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren	~~- nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren~~
- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben	~~- Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehender Elternteil eine Ausbildung aufnehmen, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche nachhaltig anstreben~~
- Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in derselben Einrichtung haben	~~- Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in derselben Einrichtung haben~~
- Kinder, die bei sonst gleicher Sachlage länger auf der Warteliste stehen	~~- Kinder, die bei sonst gleicher Sachlage länger auf der Warteliste stehen~~
Kinder, deren Aufnahme der ASD aus bestimmten gründen dringend empfiehlt	~~Kinder, deren Aufnahme der ASD aus bestimmten gründen dringend empfiehlt~~
- Kinder aus Familien mit besonders schwieriger Situation (z.B. geringes Einkommen oder erhöhter Bedarf an sozialer Integration)	~~- Kinder aus Familien mit besonders schwieriger Situation (z.B. geringes Einkommen oder erhöhter Bedarf an sozialer Integration)~~ **(1) Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen vergeben.** **(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 2 Ziffern 1 bis 4 kommt folgendes Kriterien-/Punktesystem zur Anwendung:**

a) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertageseinrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.	**a) 2 Punkte erhalten** **- Kinder, für die das laufende Betreuungsjahr ab der Aufnahme das letzte Jahr vor Eintritt der Schulpflicht ist sowie** **- Kinder mit Hauptwohnsitz innerhalb des festgelegten Planungsbezirks, in dem die jeweilige Einrichtung liegt („Sprengelbezug").** **Für Einrichtungen, die zur Abdeckung von vorübergehenden Versorgungslücken zur Entlastung des gesamten Stadtgebiets eingerichtet werden (sog. „Interims-KiTas"), bleibt der Sprengelbezug außer Betracht.** **b) 1 Punkt erhalten** **Kinder mit einem (Halb-)Geschwisterkind, das bereits die gleiche Einrichtung besucht; dies gilt auch für in der Familie lebende Pflegekinder.** **c) Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz.** **d) Abweichend von § 9 Abs. 2a bis 2c gilt für alle Kindertages-einrichtungen, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.** **(3) Frei werdende Plätze werden während des laufenden Jahres jeweils sofort nach den zuvor genannten Kriterien wieder belegt.**
(2) Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird neben den oben genannten Kriterien vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.	~~(2)~~ **(4)** Bei den Spiel- und Lernstuben sowie dem Jugendlernhaus wird **bei der Platzvergabe** ~~neben den oben genannten Kriterien~~ vorrangig der individuelle Förderbedarf eines Kindes berücksichtigt**; nachrangig werden die in Absatz 2 genannten Kriterien herangezogen**. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung.

§ 11 Austritt (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung.	*§ 11 Austritt* (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtung. (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss

(2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung muss spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.	spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats erfolgen. ~~Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der~~ ~~30. April mit Wirkung zum~~ ~~31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.~~ **Der Austritt während des laufenden Betreuungsjahres kann letztmalig am 30. April mit Wirkung zum 31. Mai erklärt werden, danach ist abweichend von Satz 1 der Austritt frühestens zum 31. August möglich.**

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; III/33	Rechtsamt; Bürgeramt	**33/026/2019**

Änderung der Plakatierungsverordnung - Fraktionsantrag Nr. 087/2018 der CSU-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung; Entwurf vom 07.02.2019, Anlage 1) wird beschlossen.

2. Der Antrag der CSU-Fraktion Nr. 087/2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 12. Juni 2018 (Nr. 087/2018) wird beantragt, die Plakatierungsverordnung in § 3 Abs. 1 so zu ändern, dass zukünftig keine Wahlplakate zu ausländischen Wahlkämpfen plakatiert werden dürfen. Einzelheiten und Begründung sind dem beigefügten Fraktionsantrag zu entnehmen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Neuformulierung der Plakatierungsverordnung soll künftig eindeutig die Privilegierung des § 3 Abs. 1 ausschließlich für die Werbung bezüglich politischer Veranstaltungen der Parteien, Wählergruppen etc. zur Anwendung bringen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in anderen Fällen eine Plakatierung nicht zugelassen werden kann. Vielmehr müsste in diesen Fällen eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 beantragt werden, über die im Ermessenswege zu entscheiden wäre.

Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 sind in der neuen Fassung weiter formuliert, damit eine Werbung für nichtkommerzielle Erlanger Veranstaltungen in vertretbarem Rahmen künftig vom Veranstalter direkt beantragt werden kann. Damit wäre für Veranstaltungen mit bürgerschaftlichem Engagement künftig in der Regel ein Umweg über § 3 Abs. 1 entbehrlich.

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von An-

schlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung), Entwurf vom 24.10.2018
2. Synopse § 3 Abs. 1 Satz 1 Plakatierungsverordnung alt/neu
3. CSU-Fraktionsantrag Nr. 087/2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Anlage 1
Entwurf vom 07.02.2019

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 31. Januar 2017 (Die amtlichen Seiten vom 09.02.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. Vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

(1) § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben.“

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Erlangen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	**Neue Fassung** Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck**
§ 3 Ausnahmen (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/ Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen. […]	**§ 3 Ausnahmen** (1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien **im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden** Wählergruppen **und** Kandidaten/Kandidatinnen**,** Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, **um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben.** […]
(2) Die Stadt Erlangen kann ausnahmsweise anlässlich besonderer Ereignisse sowohl den in Abs. 1 genannten als auch anderen Antragstellern/Antragstellerinnen die Genehmigung erteilen, auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.	(2) Die Stadt Erlangen **kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten,** wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird **und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.**

Ö 17

CSU STADTRATS FRAKTION ERLANGEN

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**18.06.2018**
Antragsnr.:	**087/2018**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III/33**
mit Referat:	

Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 1.04
91052 Erlangen

Tel. (09131) 86-24 05
Fax (09131) 86-21 78
eMail: csu@erlangen.de
facebook.com/CSU.Fraktion.Erlangen
www.stadtratsfraktion.csu-erlangen.de

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

12. Juni 2018/AB

Antrag
hier: Keine Plakatierung ausländischer Parteien in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Plakatierung von Wahlwerbung einer türkischen Partei im Stadtgebiet hat für sehr viel Aufregung gesorgt. Die CSU-Stadtratsfraktion vertritt die Auffassung, dass der Wahlkampf anderer Länder nicht auf den Straßen unserer Stadt ausgetragen werden soll.

Hintergrund der erwähnten Plakatierung ist eine Sprechstunde der beiden ErLi-Stadträte für türkischstämmige Mitbürger. Dominierend ist hingegen die Wahlwerbung der Partei „HDP". Aus unserer Sicht wird von der Erlanger Linken die Ausnahmeregelung gem. § 3 Abs. 1 der Erlanger Plakatierungsverordnung ausgenutzt, um für eine ausländische Partei Wahlwerbung zu betreiben.
Dieses Vorgehen halten wir für provokativ und unangebracht, unabhängig von der Frage, in welchem Land die beworbene Wahl stattfindet oder welche Partei beworben wird.

Wir beantragen daher:

- Die Plakatierungsverordnung wird so ergänzt, dass zukünftig keine Wahlplakate zu ausländischen Wahlkämpfen plakatiert werden dürfen. Ausgenommen davon ist naturgemäß die Europawahl.
- Die Plakatierungsverordnung soll zukünftig eine stellvertretende Plakatierung für Parteien und Gruppierungen, die nicht hier zu Wahl stehen, ausdrücklich untersagen. Eine Plakatierung für Bündnisse oder Gewerkschaften wurde bereits in § 3 Abs. 2 der Erlanger Plakatierungsverordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth
Fraktionsvorsitzender

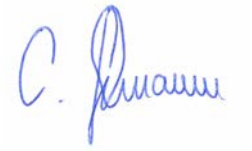

Christian Lehrmann
stv. Fraktionsvorsitzender



Gabriele Kopper

gez.
Mehmet Sapmaz

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/510-1/BJ001	Stadtjugendamt	**51/182/2019**

Bestellung von drei beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	21.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:

1. Frau Birgit Gründler, Richterin am Amtsgericht Erlangen, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
2. Herr Tobias Gick, Leiter des Evang.-Luth. Kirchengemeindeamtes Erlangen, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
3. Herr Matthias Riedel, PI Erlangen Stadt, wird als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses.
Für die nicht mehr beim Amtsgericht Erlangen tätige Frau Richterin Karin Frank-Dauphin schlägt die Direktorin des Amtsgerichts Frau Richterin Birgit Gründler als beratendes Mitglied vor. Für den nicht mehr zur Verfügung stehenden Herrn Andreas Heger schlägt die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen Herrn Kirchengemeindeamtsleiter Tobias Gick als beratendes Mitglied vor. Für den nicht mehr im Erlanger Stadtgebiet eingesetzten Herrn Ingo Lieb schlägt die Polizeiinspektion Erlangen Stadt Herrn Polizeioberrat Matthias Riedel als beratendes Mitglied vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bestellung von Frau Birgit Gründler als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

2. Bestellung von Herrn Tobias Gick als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Bestellung von Herrn Matthias Riedel als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) und ihre Stellvertreter*innen werden gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/510-1/BJ001	Stadtjugendamt	**51/183/2019**

Wahl eines stimmberechtigten und eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	21.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt:
Für den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband / Der Paritätische in Bayern wird Frau Eva Kneißl zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Herr Klaus Altenbuchner zum Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:
Der Paritätische Wohlfahrtsverband in Bayern, Bezirksverband Mittelfranken, schlägt Frau Eva Kneißl (Geschäftsführerin Umweltstation Jugendfarm Erlangen e.V.) als stimmberechtigtes Mitglied und das bisherige stimmberechtigte Mitglied, Herrn Klaus Altenbuchner (Geschäftsführer Step Jugendhilfe e.V.), als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für den nicht mehr zur Verfügung stehenden Herrn Andreas Tonke vor. Die Vorschläge erfolgen im Benehmen mit den beteiligten Personen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wahl von Frau Eva Kneißl zum stimmberechtigten Mitglied und Herrn Klaus Altenbuchner zum Stellvertreter des stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt.
Frau Kneißl und Herr Altenbuchner sind keine Mitglieder des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/51/511	Stadtjugendamt	**511/066/2019**

Zusammenschluss zu einer neuen Adoptionsvermittlungsstelle

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	21.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30

I. Antrag

Das Jugendamt der Stadt Erlangen schließt sich mit der Stadt Nürnberg, der Stadt Fürth und dem Landkreis Nürnberger Land zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zusammen.

II. Begründung

Der Gesetzgeber hat zur Verbesserung der Qualität 2001 beschlossen, dass Adoptionsvermittlungsstellen eine personelle Mindestausstattung von zwei Vollzeitfachkräften haben müssen. Nur dann werden sie als Adoptionsvermittlungsstelle zugelassen. 2014 wurde mit dem Stadtjugendamt Fürth eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle vereinbart und vom Landesjugendamt so genehmigt. Inzwischen hat sich der Arbeitsanfall reduziert und die Personalressource muss entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung des Jugendamts hat im Einvernehmen mit dem Stadtjugendamt Nürnberg, dem Stadtjugendamt Fürth und dem Kreisjugendamt Nürnberger Land eine Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorbereitet. Der Text ist mit dem Landesjugendamt abgestimmt. Diese Kooperation beginnt, nach vorheriger Genehmigung durch das Landesjugendamt, zum 01.04.2019. Die Vereinbarung wird auch in den Kooperationskommunen in die Gremien eingebracht.

Anlage: Zweckvereinbarung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Kommunale Zweckvereinbarung

zwischen

a) Stadt Fürth
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
b) Stadt Erlangen
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
c) Stadt Nürnberg
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly
d) Landkreis Nürnberger Land
vertreten durch den Landrat Armin Kroder

über die Errichtung eines gemeinsamen Adoptionsfachdienstes

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG)

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG sowie Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die o.g. Gebietskörperschaften, vertreten durch die jeweiligen Landräte/ Oberbürgermeister folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

(1) Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben einen gemeinsamen Adoptionsfachdienst im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Dieser übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere:

1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern

2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern

3. Erstellung der Sozial- und Entwicklungsberichte

4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien

5. Inobhutnahme nach vertraulicher Geburt sowie Kooperation mit Schwangerenberatungsstellen im Vorfeld von und in konkreten Fällen der vertraulichen Geburt

6. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption

7. fachliche Äußerungen gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in Verb. mit § 189 FamFG oder § 194 FamFG

8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten

9. Beteiligung an internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren (z.B. Übermittlung des Berichts an die gemäß § 2a Abs. 3 AdVermiG zur internationalen Adoption befugten Stellen, Prüfung von Berichten und Kindervorschlägen aus dem Ausland)

10. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen, ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB Vlll

11. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen

12. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.

(2) Der gemeinsame Adoptionsfachdienst tritt nicht als eigene Behörde, sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz "Gemeinsamer Adoptionsfachdienst der Jugendämter Nürnberg, Fürth, Erlangen und des Landkreises Nürnberger Land“ verwendet.

(3) Die Einrichtung des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfen zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

(1) Der gemeinsame Adoptionsfachdienst arbeitet dezentral. Er verfügt über eine Kapazität von mindestens 2,00 Vollzeitstellen. Der genaue Stellenanteil, den jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt in den gemeinsamen Adoptionsfachdienst einbringt, ist in der beigefügten Anlage festgelegt. Die Anlage kann bei Bedarf und mit Zustimmung der übrigen Landkreise angepasst werden, ohne dass dies diesen Vertrag grundsätzlich berührt.

(2) Jede der für den gemeinsamen Adoptionsfachdienst tätigen Fachkräfte ist mit den in §§ 1 und 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag

namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts mitzuteilen.

(3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für das jeweilige Herkunftsjugendamt. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst nicht verbunden. Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

(4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren (insbesondere auch die Beratung von leiblichen Eltern vor und ggf. nach Freigabe, die Adoptionsfreigabe und Vermittlung, die Annahme eines Kindervorschlags in nicht aufschiebbaren Fällen); bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über vier Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.

(5) Der gemeinsame Adoptionsfachdienst erhält zwei Sprecherinnen. Diese vertreten die fachlichen und organisatorischen Anliegen des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes nach außen. Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden. Die Funktion der Sprecherin geht jährlich auf zwei andere in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst tätige Person über.

(6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

§ 3 Kosten des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes

(1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die nach Verrechnung mit eventuellen Einnahmen verbleibenden Kosten jeweils entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden anteilig von den an den gemeinsamen Adoptionsfachdienst angeschlossenen Jugendämtern übernommen.

(2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten. Die Arbeitsbedingungen in dem Adoptionsfachdienst richten sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.

§ 4 Kooperation

(1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in dem gemeinsamen Adoptionsfachdienst eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt sind. Die aktuellen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung dienen als Grundlage.

(2) Regelmäßig und bedarfsgerecht, in der Regel mindestens 10x im Jahr, findet eine halbtägige Teambesprechung statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.

(3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant und grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.

(4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts.

- Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.

- Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt.

- Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können.

- Darüber hinaus führt der gemeinsame Adoptionsfachdienst Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten

werden bei Bedarf auch Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z.B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.

(5) Die Fachkräfte des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeeltern zuständige Fachkraft des gemeinsamen Adoptionsfachdienstes die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet der gemeinsame Adoptionsfachdienst partnerschaftlich zusammen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Sie wird der zuständigen Regierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit angezeigt und gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.

(2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

(Ort), den.....

(Unterschrift) .....

(Ort), den.....

(Unterschrift) .....

(Ort), den.....

(Unterschrift) .....

(Ort), den.....

(Unterschrift) .....

ANLAGE

zum Vertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Adoptionsfachdienstes des Landkreises Nürnberger Land und der kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen.

Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle:

Jugendamt Stadt/Landkreis	**Fachkraft in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungs-stelle (Name)**	**Stellenanteil, mit dem die Fachkraft in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungs-stelle tätig ist (∑ ≥ 2,0 Stellen)**
Stadt Fürth	Frau Maisel Frau Stüve	19,5 19,5
Stadt Erlangen	Frau Hornich-Will Frau Lang	9,75 9,75
Stadt Nürnberg	Frau Bauer Frau Heyen	39 20
Landkreis Nürnberger Land	Frau Grünewald Frau Merkel	15 4,5

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/51	Stadtjugendamt	**512/062/2018**

Gewährung eines Ausstattungszuschusses bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger im Stadtgebiet Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	21.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 51, Amt 20 (zur Kenntnis)

I. Antrag

Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Erlangen erhalten ab 01.01.2019 bei der Schaffung neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze und/oder bei Generalsanierungsmaßnahmen von bedarfsanerkannten Betreuungsplätzen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich einen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro pro Platz, so lange es keine gesetzlich geregelte Zuschussmöglichkeit gibt.

II. Begründung

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bislang wurde ein Zuschuss zur Ausstattung bei jedem Projekt einzeln beschlossen. Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte zuletzt bei den Neubauprojekten der Joseph-Stiftung (Vorlagennummer: 512/043/2017) und des KuBiCs (Vorlagennummer: 512/045/2017). Im Hinblick auf den weiteren, erheblichen Ausbaubedarf, soll durch den Beschluss im Antrag eine entsprechende Sicherheit schon in den Vorplanungen sowie die Gleichbehandlung für alle Träger hergestellt werden, die bei der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich mitwirken

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz im Krippen- und Kindergartenalter handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe nach Art. 57 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG sollen die Gemeinden und Träger der öffentlichen Jungendhilfe jedoch von eigenen Maßnahmen absehen, wenn Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise auch von einem freigemeinnützigen oder anderen Träger betrieben werden können.

In Erlangen werden 2/3 aller Kindertageseinrichtungen freier Trägerschaft betrieben. Der notwendige Ausbau an Betreuungsplätzen ist nur aufgrund der guten Zusammenarbeit sowie des großen Engagements der in Erlangen tätigen freien Träger möglich. Mit Beschluss vom 23.10.2014 (Vorlangennummer: 512/116/2014/1) bzw. 13.04.2016 (Vorlagennummer: 512/025/2016) wurde ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von 80 % der förderfähigen Kosten durch die Stadt Erlangen für Maßnahmen freier Träger im Bereich der Kindertageseinrich-

tungen beschlossen. Anders als beim ersten Sonderinvestitionsprogramms zum Krippenausbau wird jedoch die Ausstattung nach den aktuellen Vorgaben nicht zusätzlich zu den Baukosten gefördert. Dies bedeutet, dass es sich hierbei um eine reine Eigenleistung des jeweiligen Trägers handelt.

Der Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen im Stadtgebiet ist nach wie vor vorhanden (Bestands- und Planungsbericht der Jugendhilfeplanung Vorlagennummer: 51/162/2018).

Aus diesem Grund sollten alle Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2019 einen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro je neugeschaffenen bedarfsanerkannten Betreuungsplatz im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich erhalten.

Im Rahmen von Generalsanierungen werden die Kindertageseinrichtungen auf einen baulichen Stand gebracht, den sie im Fall einer Neuerrichtung ausweisen müssten. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kindertageseinrichtungen im Zuge einer Generalsanierung auch mit einer Anpassung der pädagogischen Konzeption im Hinblick auf die Räume befassen. Zeitgemäße und moderne Ausstattungsgegenstände sind für den Mehrwert einer Kindertageseinrichtung in diesem Rahmen unerlässlich. Um den freien Trägern zu ermöglichen, ihre Einrichtungen im Falle einer Generalsanierung auch in Sachen Ausstattungsgegenstände auf einen adäquaten Stand zu bringen und somit auch Gleichheit für alle Erlanger Kinder zu erreichen, erhalten freie Träger ab 01.01.2019 für Generalsanierungsmaßnahmen im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich einen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro pro bedarfsanerkannten Betreuungsplatz.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Höhe ist von der tatsächlich realisierten Anzahl neuer bedarfsanerkannter Betreuungsplätze abhängig. Die notwendige Summe im Rahmen von Generalsanierungen hängt ebenfalls von der Anzahl der zu sanierenden Einrichtungen ab. Die notwendigen finanziellen Mittel werden mit der Genehmigung der jeweiligen Maßnahme beschlossen und entsprechend im Haushalt eingeplant.

Investitionskosten: (einmal. Ausstattungspauschale)	1.250 € / Platz	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	GME	**242/307/2019**

Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung Erlangen (CBBE): Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt - Überarbeitung der Vorplanung nach DA-Bau 5.4 (Beschluss Stadtrat 242/263/2018 vom 16.05.2018)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	07.02.2019	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.02.2019	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.02.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 40, Amt 20 (nur zur Info)

I. Antrag

Der Überarbeitung der Vorentwurfsplanung zum Neubau der Werkstattbereiche (Abbruch und Neubau Bauteil E mit Anbau) und Sanierung des gewerblichen Traktes (Bauteil A - C) der Berufsschule wird zugestimmt.
Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Gewährleistung und Optimierung der beruflichen Bildung am Standort Erlangen.
- Umsetzung des ersten Bausteins aus dem Masterplan CBBE (Campus Berufliche Bildung Erlangen): Neubau Werkstätten mit Sanierung gewerblicher Trakt
- Gewährleistung eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Unterrichts für die gewerblichen Ausbildungsberufe der Berufsschule Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf den Beschluss des Stadtrates zur Vorplanung DA-Bau 5.4 242/263/2018 vom 16.05.2018 wird verwiesen. Hier wurde die Variante V1 zum Neubau der Werkstattbereiche und Sanierung des gewerblichen Traktes beschlossen. Der im Weiteren ausgeführte Flächenmehrbedarf für die Berufsschule macht eine Überarbeitung des Vorentwurfes notwendig.

3.1 Flächenmehrbedarf/Raumprogramm

Zur Umsetzung einer pädagogisch zukunftsfähigen und flexiblen Berufsausbildung am Standort hat sich gegenüber dem bisherigen Vorplanungskonzept vom 08.06.2018 eine nachträgliche Flächenmehrung von ca. 1.100 m² Nutzfläche ergeben.
Im Einzelnen betrifft dies folgende Raumprogrammflächen:

- Differenzierungsräume: Flächen zur Umsetzung besonderer schulpädagogischer Entwicklungen/Konzepte (z.B. Differenzierungsräume) sind nach der neuen Schulbauverordnung förderfähig. Von der Berufsschule wurde der Bedarf an Differenzierungsräumen in den einzelnen Fachbereichen schlüssig dargelegt und begründet.
- FOS/BOS: Die Räume für den fachpraktischen Unterricht der FOS/BOS sind aus technischen Gründen in räumlichem Zusammenhang mit den integrierten Fachunterrichtsräumen (IFUs) der Berufsschule zu errichten (sie befinden sich auch jetzt schon im alten Werkstättentrakt der BS).
- Friseure: Von der angedachten Verlagerung des Fachbereichs Körperpflege an die Staatliche Berufsschule I in Fürth wurde abgesehen, das Sprengeländerungsverfahren wurde eingestellt. Mit dem Verbleib an der Berufsschule Erlangen sind auch für diesen Fachbereich die entsprechenden Räumlichkeiten vorzuhalten, um eine qualifizierte Ausbildung sicherstellen zu können.
- Lehrer: Im Neubau ist ein zentraler Lehrerbereich vorgesehen.
  Die zusätzlichen Flächen wurden mit den Fachbereichen der Berufsschule und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

3.2 Vorentwurfskonzept

Das im Stadtrat v. 16.05.2018 beschlossene Vorentwurfskonzept bleibt grundsätzlich unverändert. Um die Flächenmehrung in diesem Konzept unterzubringen waren folgende Umplanungen notwendig:

- Verschieben der Mensa vom EG des Neubaus in den westlichen Innenhof des Bestands (Bauteil A/B/C) zwischen Verwaltungs- und derzeitigem IT-Trakt
- Erhöhung der Gebäudetiefe in den Neubauten (von 10,00m auf 11,00m)
- zusätzliche Unterkellerung im Bereich der Neubauten und der Mensa

Damit konnten die Vorzüge des Vorentwurfs mit den beiden großen Neubauriegeln unverändert beibehalten werden:

- Flächenoptimierte Planung: In beiden Gebäuderiegeln können die Klassenraum-IFUs in optimalen Raumzuschnitten -jetzt auch incl. Differenzierungsräumen- untergebracht werden. Dadurch ergeben sich günstige Raumgeometrien, geringe Verkehrsflächen und insgesamt eine sparsame Flächenbilanz. Belichtung und Belüftung sind optimal; auf eine mechanische Raumbelüftung kann weitestgehend verzichtet werden.
- Raumhöhen: Im Erdgeschoss kann mit einer Geschosshöhe von 5,4 m die Kfz-Werkstatt optimal untergebracht werden, die übrigen Geschosse entsprechen mit 3,70 m den Anforderungen.
- Brandschutz: Die beiden Gebäuderiegel funktionieren unabhängig voneinander. Dadurch ist der Zwischenraum frei von Brandschutz-Anforderungen.
- Zukunftsfähigkeit und Flexibilität: Die integrierten Fachunterrichtsräume (IFUs) werden mit den zugehörigen Fluren in unabhängigen Nutzungseinheiten organisiert und können deshalb für zukünftige neue Anforderungen sehr wirtschaftlich umgenutzt bzw. umgebaut werden.
- Vorteile in der baulichen Abwicklung: Da die Gebäude unabhängig voneinander errichtet werden, sind die Einschränkungen im laufenden Betrieb gering.

In dem im Stadtrat v. 16.05.2018 beschlossenen Vorentwurfskonzept wurde die Wirtschaftlichkeit zweier Varianten untersucht (V1 - Neubau und V2 - Sanierung) und die Variante V1 als

die wirtschaftlichere beschlossen. Bei der jetzigen Umplanung des Vorentwurfs bleibt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit unverändert. Die aktuelle Umplanung ist eine Fortschreibung der Variante V1, sie hat die beschriebenen qualitativen Vorteile und ist auch die wirtschaftlichste Lösung

Das Vorentwurfskonzept ist barrierefrei. Eine Abstimmung mit dem Behindertenberater ist erfolgt.

3.3 Bauablauf

Das Bauvorhaben erstreckt sich insgesamt über 3 Bauabschnitte:

1. BA: Neubau des 4-geschossigen Riegels südlich des gewerblichen Traktes (Bauteil E)
Umzug aus dem Werkstättentrakt (Drausnickstr.) in den Neubau
Zwischennutzung des Werkstättentraktes (Drausnickstr.) für Berufsschulklassen, Werkstätten (Maler) und/oder die Verwaltung
2. BA: Sanierung des Verwaltungs- und IT-Traktes (Bauteil A – C) + Neubau Mensa, anschließend Bezug und möglicher Nutzungsbeginn der Mensa
Abbruch des gewerblichen Traktes (Bauteil E)
3. BA: Neubau des zweiten 4-geschossigen Riegels an der Stelle des abgebrochenen Bauteils E und der verbindenden Lichtfuge (Atrium)
Abbruch des Werkstättengebäudes an der Drausnickstraße

Die Maßnahme kann mit diesem Bauablauf ohne Stellung von Interims-Containern zur Auslagerung von Nutzungen durchgeführt werden.

3.4 Zeitplan

Sommer	2019	Entwurfsplanung
Oktober	2019	Zuschussantrag
Sommer	2020	vorbereitende Maßnahmen Versorgung/Erschließung
Mitte	2021	Baubeginn (1. BA)
Ende	2026	Fertigstellung (3.BA)

3.5 Stand Umsetzung Masterplan CBBE

Gegenüber dem Beschluss des Masterplanes im Stadtrat vom 11.05.2016 (242/138/2016) ergibt sich folgende Anpassung in der Reihenfolge und Umsetzung (Bauphasen) der Maßnahmen am Campus berufliche Bildung:

Baustein des Masterplans CBBE	**(mögliche) Bauphase**
Neubau Berufsschule und Werkstätten	2021 bis 2026
Neubau Puffergebäude östlich der FOS Sanierung FOS/BOS	frühestens ab 2027 möglich
Neubau Wirtschaftsschule (WS)	nach Abbruch der Werkstätten frühestens ab 2027 möglich
Neubau Appartements für Schülerwohnen an der Schillerstrasse	frühestens ab 2027 möglich
Umsetzung Campus (zentraler Schulhof)	frühestens ab 2029 möglich
Neubau Technikerschule mit Tiefgarage und Bebauung Grundstück Süd/Ost Ecke Drausnick/Moltkestrasse	frühestens ab 2029 möglich
Verwertung Grundstück im Bereich des jetzigen Lehrerparkplatzes	frühestens ab 2029 möglich
Verwertung Grundstück Artilleriestrasse (jetzige	frühestens ab 2029 möglich

Wirtschaftsschule)	

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

4.1 Kosten

Im Beschluss des Stadtrates zur Vorplanung DA-Bau 5.4 242/263/2018 vom 16.05.2018 wurden für diese Maßnahme Kosten i.H. von 57.580.000 € inkl. Einrichtung/Ausstattung genannt.

Die Kostenschätzung des überarbeiteten Vorentwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kosten-gruppen	**Kostenschätzung zum Vorentwurf** **Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt**	
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	2.217.000 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	28.518.300 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	14.853.100 €
500	Außenanlagen	1.430.600 €
600	Einrichtung Klassenräume, Verwaltung Amt 40 Fachräume, IFUS, Werkstätten Amt 40 Mensa: küchentechnische Anlagen + Küchenausstattung Amt 40 Sonstiges, Leit- u. Orientierung	 949.900 € 11.598.600 € 650.000 € 100.000 €
700	Baunebenkosten	12.195.900 €
	Gesamtkosten mit Einrichtung Amt 40	**72.513.400 €**
	Gesamtkosten ohne Einrichtung Amt 40	**59.315.900 €**

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden.
Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 72.513.400 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 58.010.000 € und 87.016.000 € liegen.

Gegenüber der Kostenschätzung zum Vorentwurf vom 16.05.2018 haben sich folgende Kostenänderungen ergeben.

Entsorgungskosten Abbruch und Aushub	500.000 €
Flächenmehrbedarf aus dem Raumprogramm	6.400.000 €
Außenanlagen	400.000 €
bedarfsangepasste Einrichtung/Ausstattung	1.700.000 €
Planungskosten	3.500.000 €
Konjunkturbedingte Preissteigerungen	2.400.000 €
Summe	**14.900.000 €**

4.2 Zuschuss

Die Maßnahme soll durch eine FAG-Zuwendung gefördert werden. Der Antrag hierzu wird im Oktober 2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Nachdem es sich aktuell noch um eine Kostenschätzung handelt, kann die Fördersumme noch nicht abschließend errechnet werden. Voraussichtlich kann eine Förderung in Höhe von ca. 31.000.000 € einkalkuliert werden. Dies würde einer Gesamtförderquote von 43 % entsprechen.

4.3 Haushaltsmittelverteilung

	bis 2018 €	**2019 €**	**2020 €**	**2021 €**	**2022 €**	**2023 ff €**	**Gesamt €**
HH 2019	2.466.000	1.500.000	5.000.000	6.630.000	7.412.000	22.742.000	**45.750.000**
VE			*1.000.000*				
Einrichtung				2.000.000	2.000.000	7.735.000	11.735.000
Haushalt 2020 Ansatz GME	2.443.900	1.500.000	5.000.000	7.000.000	8.500.000	33.872.000	**59.315.900**
VE			*30.000.000*	*5..000.000*			
Einrichtung					7.000.000	6.198.500	**13.198.500**
VE				*8.100.000*	*4.600.000*		

Der Vergabeterminplan wird mit der Entwurfsplanung erstellt. Wesentlich zur Bestimmung der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen (VEs) ist hierbei der Zeitpunkt der Vergaben. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob der Schwerpunkt der Vergaben in 2020 oder erst Anfang 2021 liegt. Abhängig vom geplanten Zeitraum der Realisierung wird die optimale Verteilung der VEs im Zuge der Entwurfsplanung ermittelt und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Baukosten:	59.315.900 €	231A.401
Einrichtung:	13.198.500 €	231A.351
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (Schätzung)	31.000.000 €	bei Sachkonto:231A.402ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 231A.401 i.H.v. 45.750.000 € und auf IPNr. 231A.351 i.H.v. 11.735.000 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden
Baukosten IvP-Nr. 231A.401 i.H.v. 13.565.900 €
Einrichtung IvP-Nr. 231A.351 i.H.v. 1.463.500 €

Anlagen:
01 CBBE Bauteilübersicht Bestand
02 CBBE Masterplan Stand Umsetzung
03 CBBE Vorentwurf Lageplan
04 CBBE Vorentwurf Planunterlagen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 07.02.2019

Protokollvermerk:

Herr Engel und Herr Tuczek/GME erläutern den Mitgliedern des Bildungsausschusses mit Hilfe einer Präsentation die Ursachen für die aufgetretene Kostensteigerung.

Die Verwaltung wird darum gebeten, die Präsentation der Niederschrift beizufügen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Überarbeitung der Vorentwurfsplanung zum Neubau der Werkstattbereiche (Abbruch und Neubau Bauteil E mit Anbau) und Sanierung des gewerblichen Traktes (Bauteil A - C) der Berufsschule wird zugestimmt.
Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Pfister	Haag
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 12.02.2019

Ergebnis/Beschluss:
Der Überarbeitung der Vorentwurfsplanung zum Neubau der Werkstattbereiche (Abbruch und Neubau Bauteil E mit Anbau) und Sanierung des gewerblichen Traktes (Bauteil A - C) der Berufsschule wird zugestimmt.
Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach	Kirchhöfer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

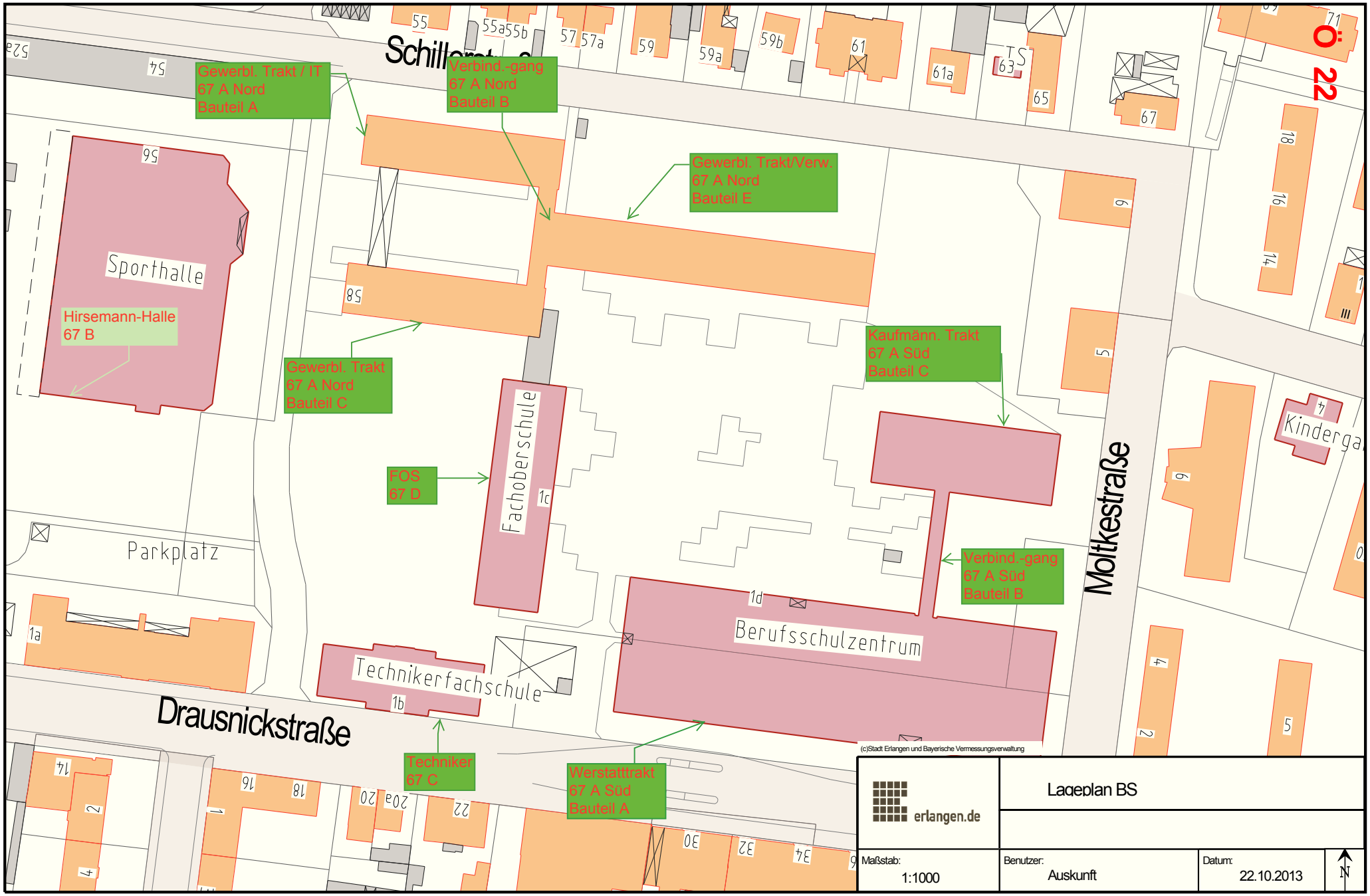

06

Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarten (Stand: August 2013) können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfragen) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

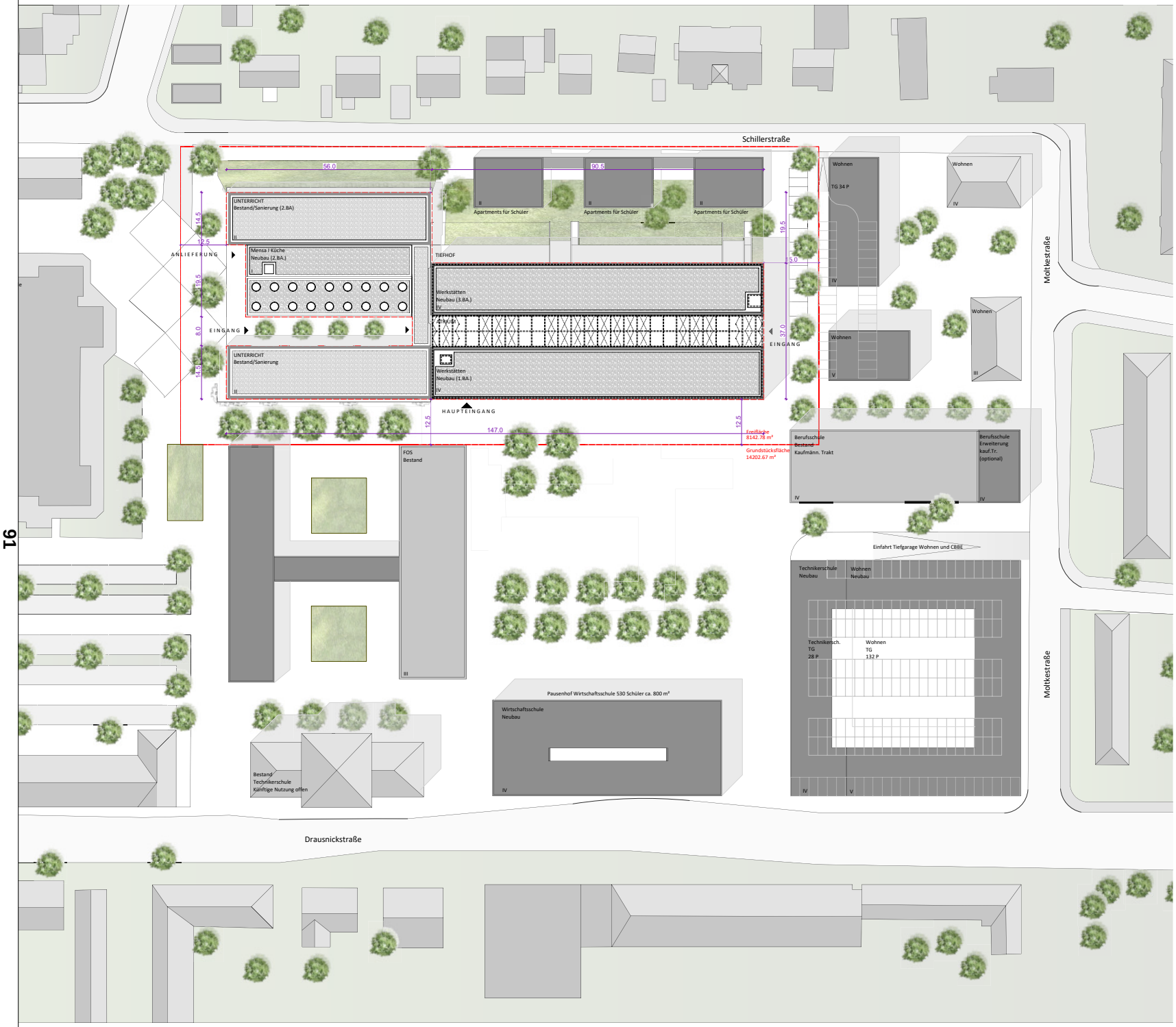

91

O: 22

GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

Bauvorhaben	Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt Drausnickstr. 1 a - d, 91052 Erlangen Gemarkung: Erlangen; Flur-Nr.: 1869/6, 1869/1 und 1869/12	
Planer	Hartmann + Helm Schillerstr. 9a, 99423 Weimar Tel. 0 36 43 / 24 75-0 Fax 0 36 43 / 24 75-16	Unterschrift
Bauherr	Amt für Gebäudemanagement Sachgebiet Neubau Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Unterschrift
Planinhalt	Lageplan	Maßstab M 1: 500
		67A CBBE

Plan-Name		Name	Datum
BS_LPL_3_2_001_-	Gez.	J.Blenk	19.12.2018
	Ges.		
	Gepr.		

Ö: 22

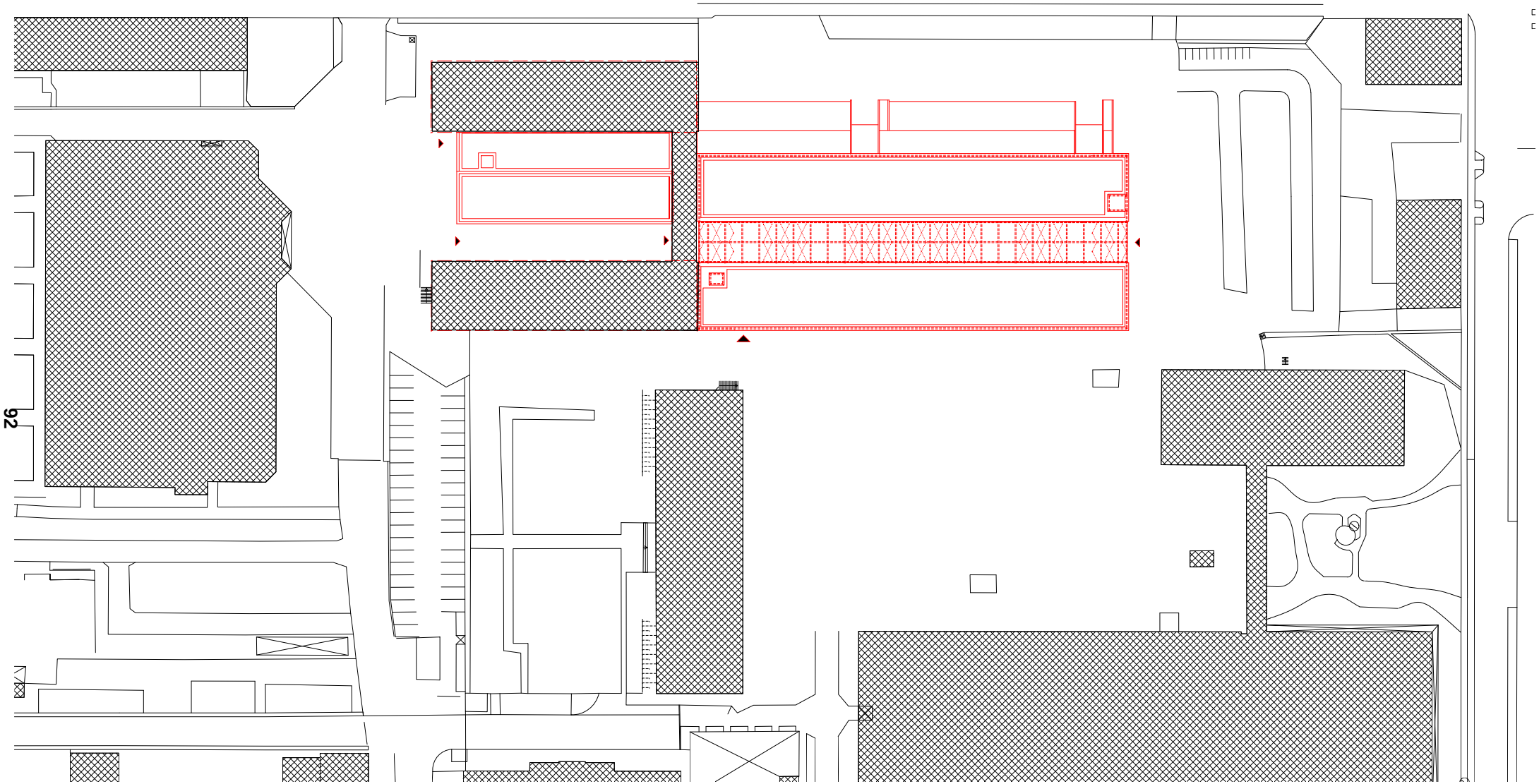

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Lageplan

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
18.01.2019

Ö 22

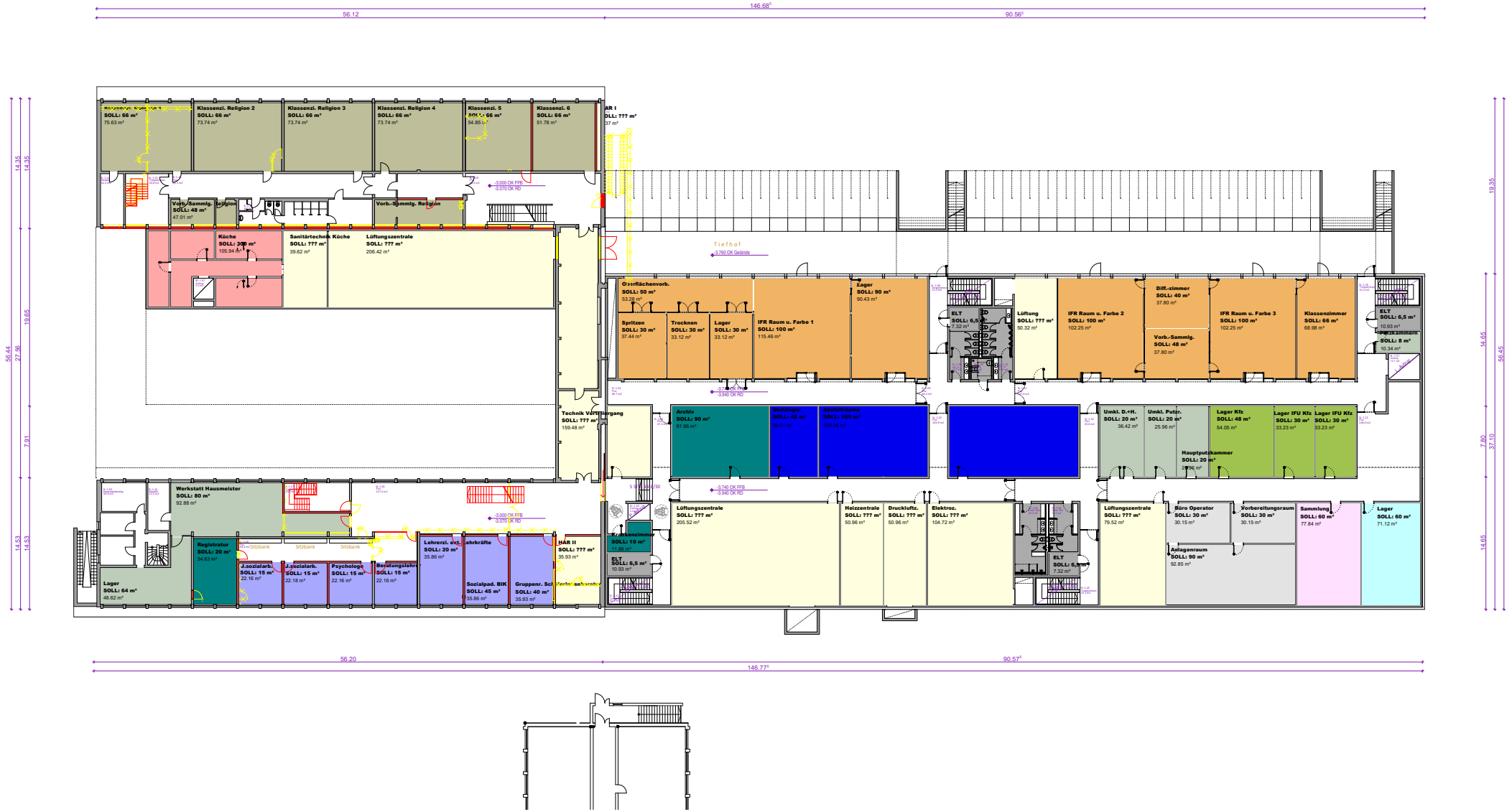

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Grundriss Untergeschoss

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
16.01.2019

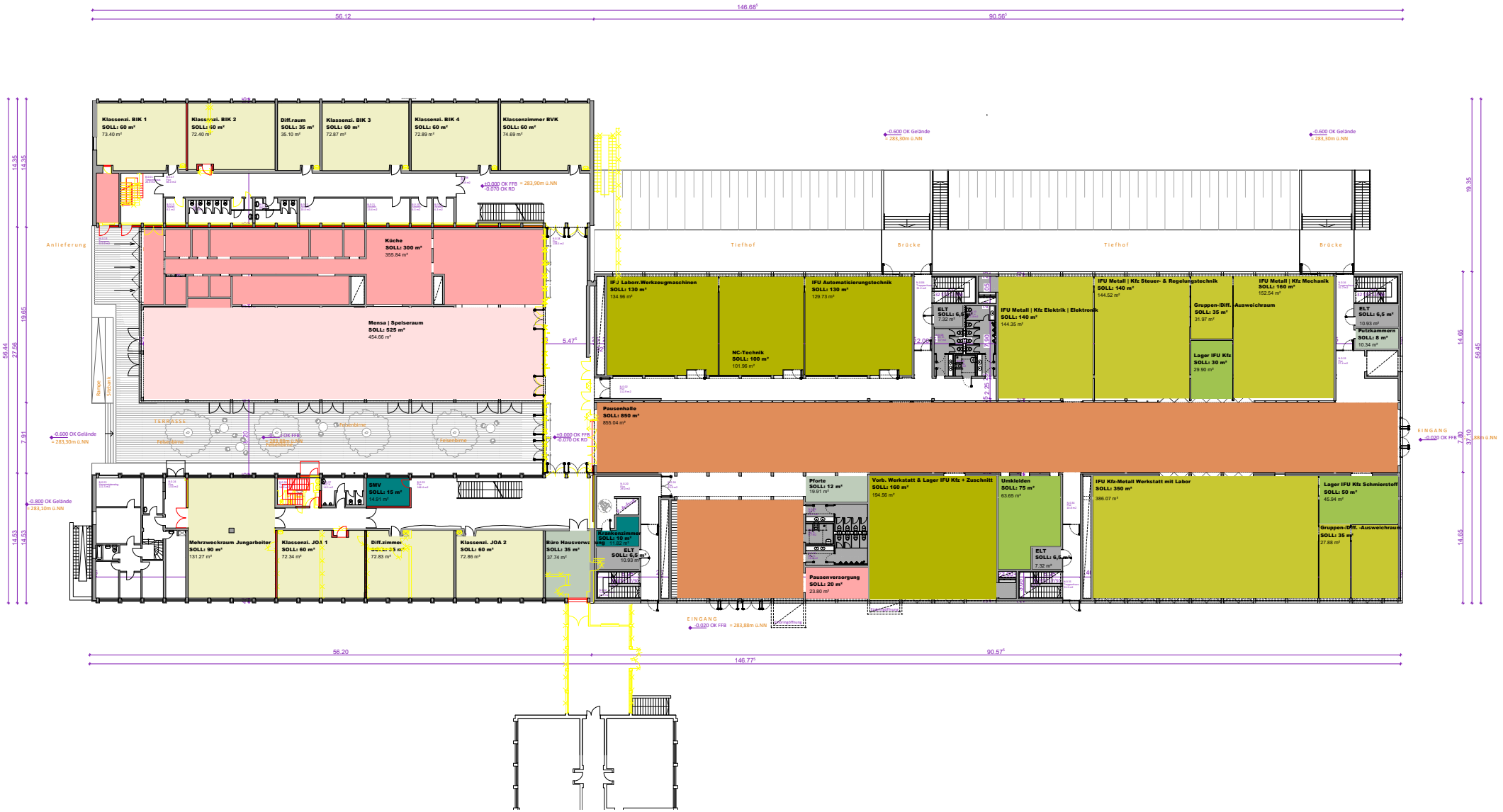

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Grundriss Erdgeschoss

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
16.01.2019

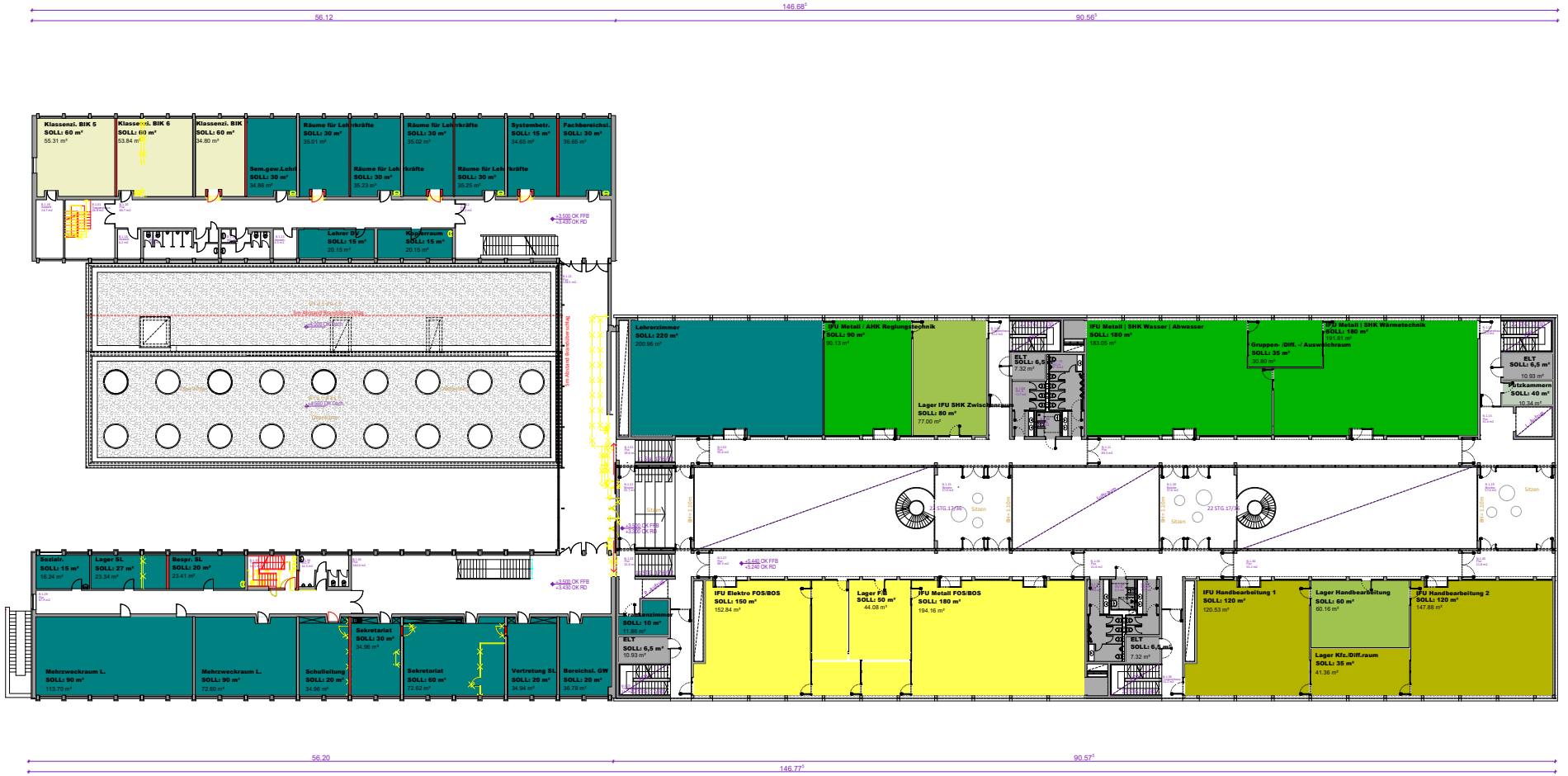

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Grundriss 1.Obergeschoss

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
16.01.2019

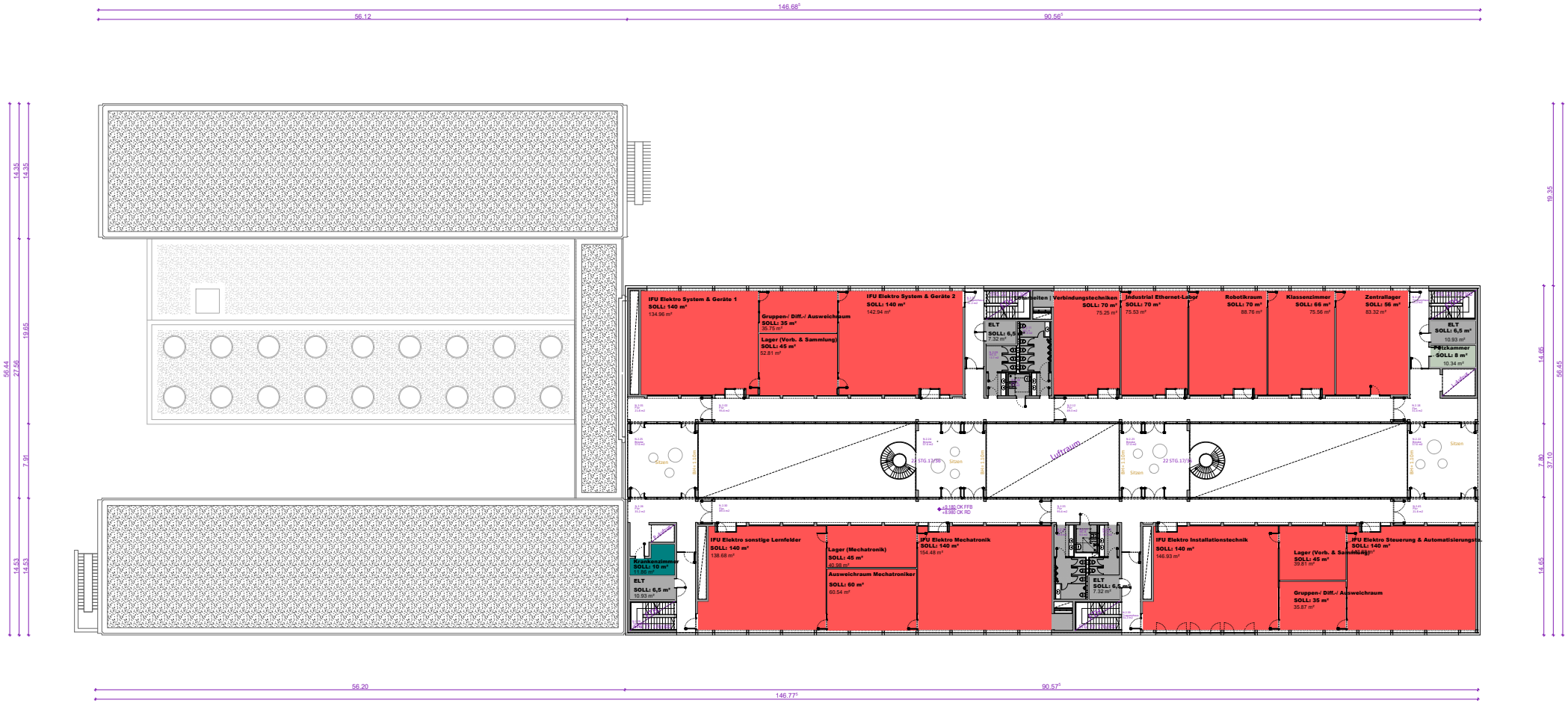

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Grundriss 2.Obergeschoss

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
16.01.2019



CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Grundriss 3.Obergeschoss

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
16.01.2019

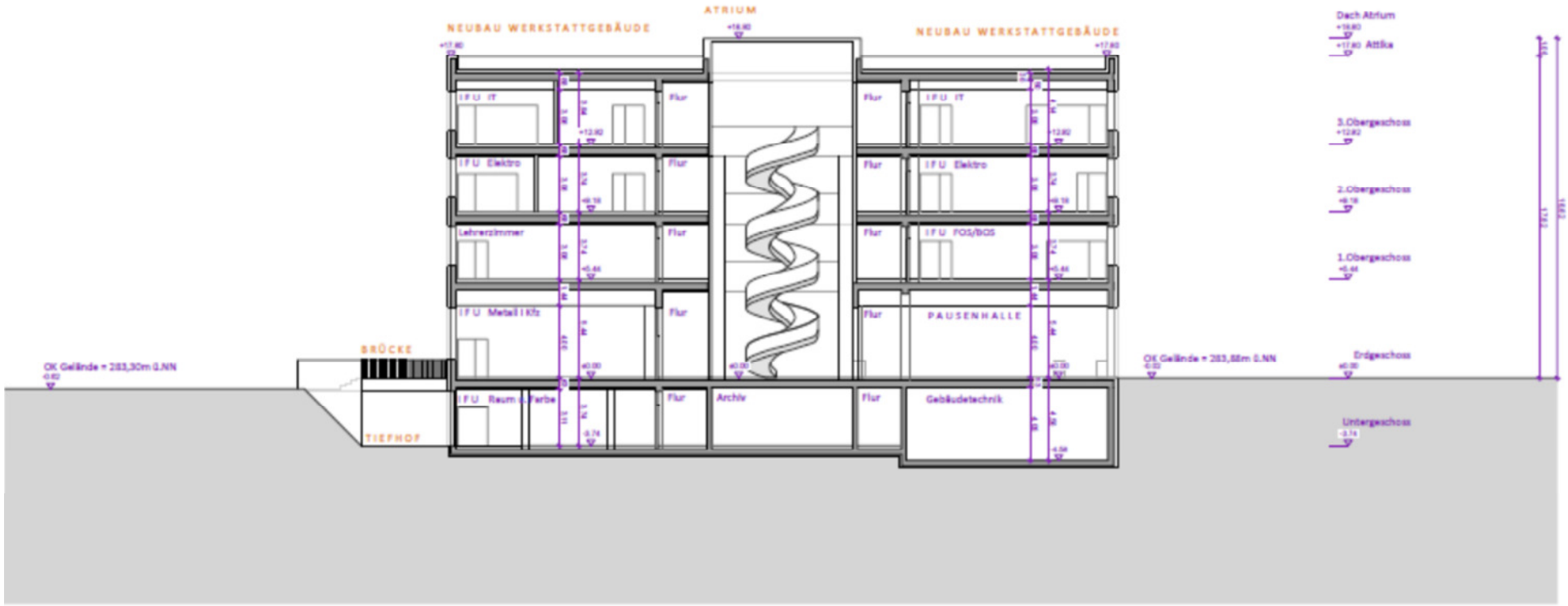

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt

Schnitt 1-1

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
17.01.2019

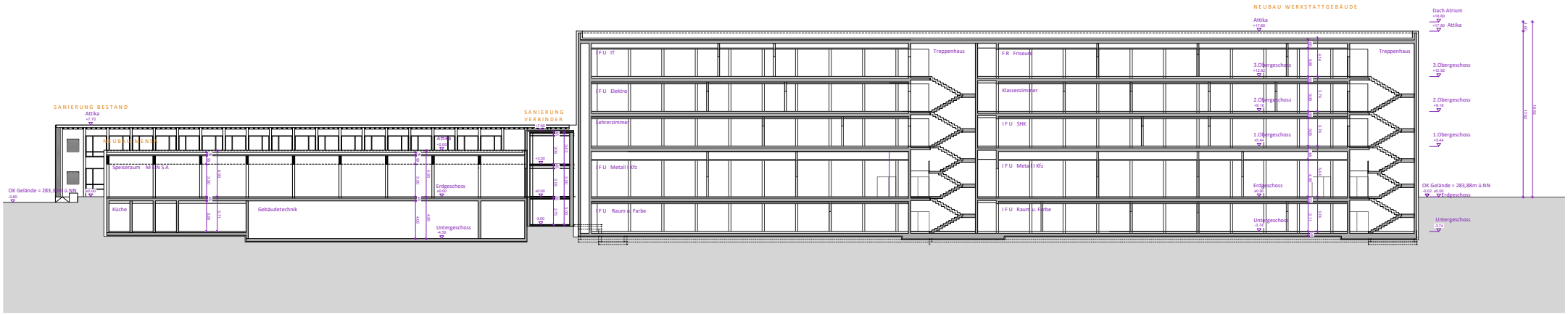

CBBE - Neubau Werkstätten und Sanierung gewerbl. Trakt
Schnitt 2-2

Hartman + Helm Planungsgesellschaft mbH - Architekten und Ingenieure
Schillerstraße 9a
99423 Weimar
17.01.2019

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen



Luftbild

CBBE Campus - Berufsschule

GME
Gebäudemanagement
Stadt Erlangen

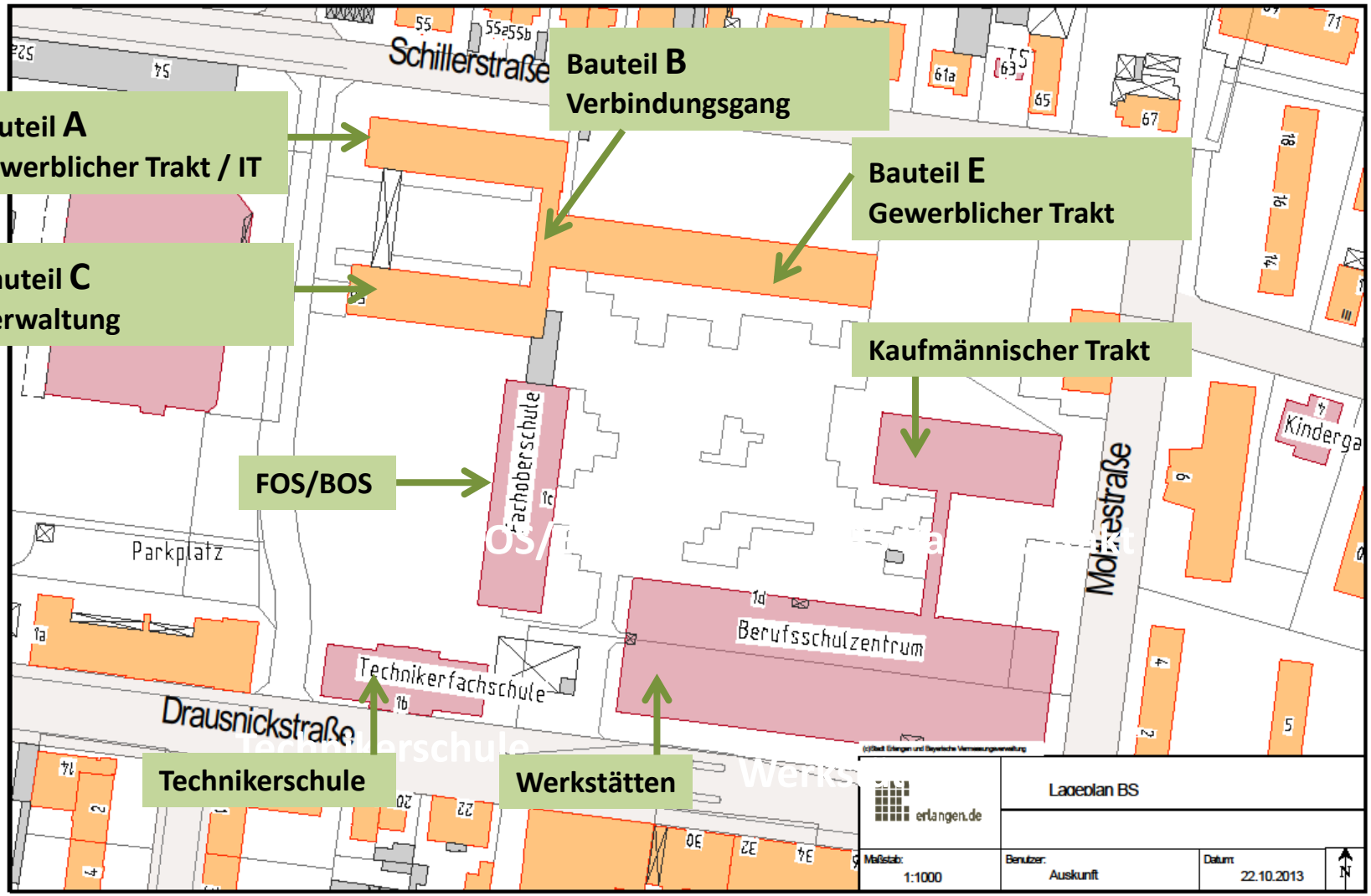

Lageplan Bestand

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

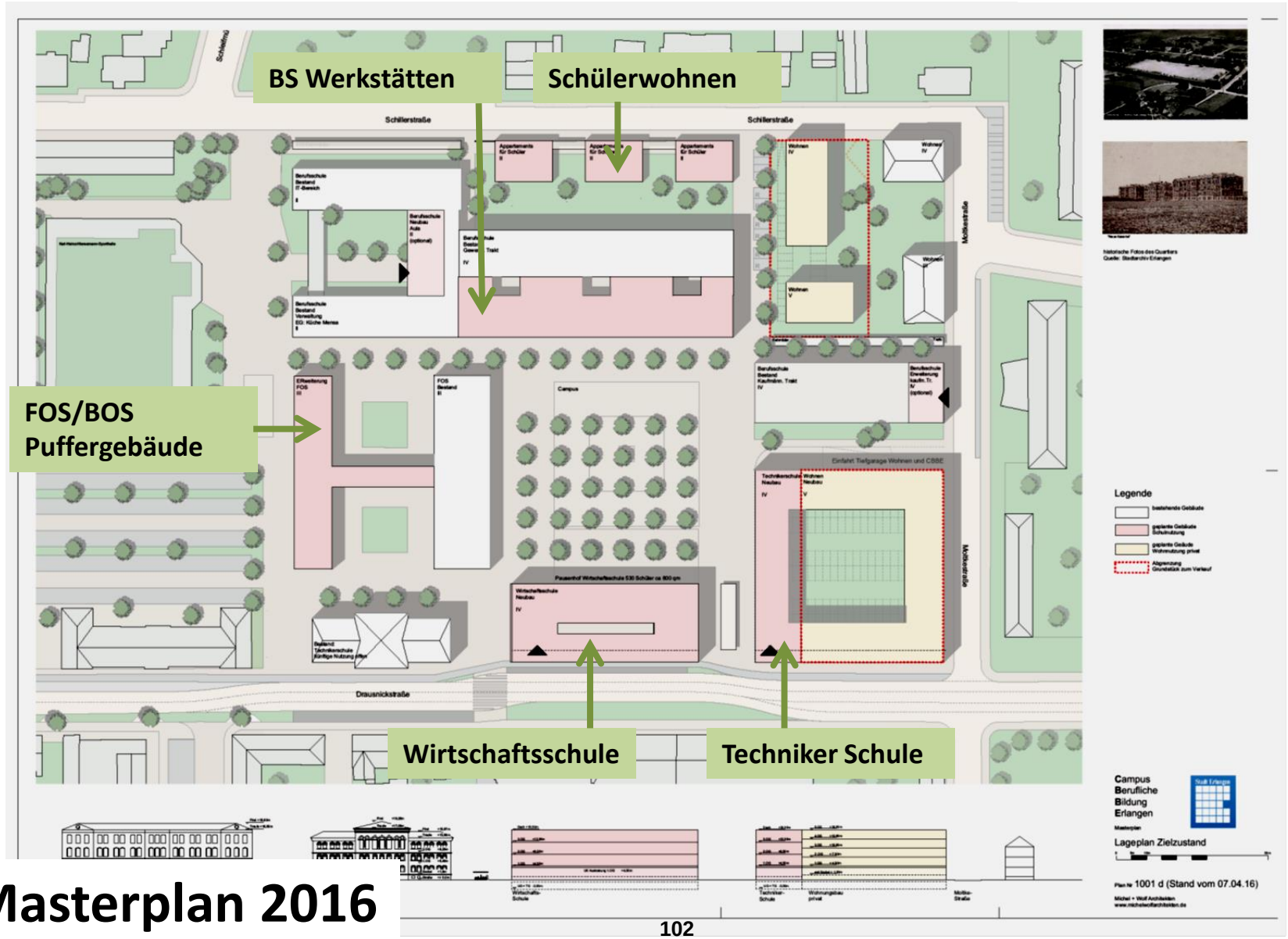

Masterplan 2016

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

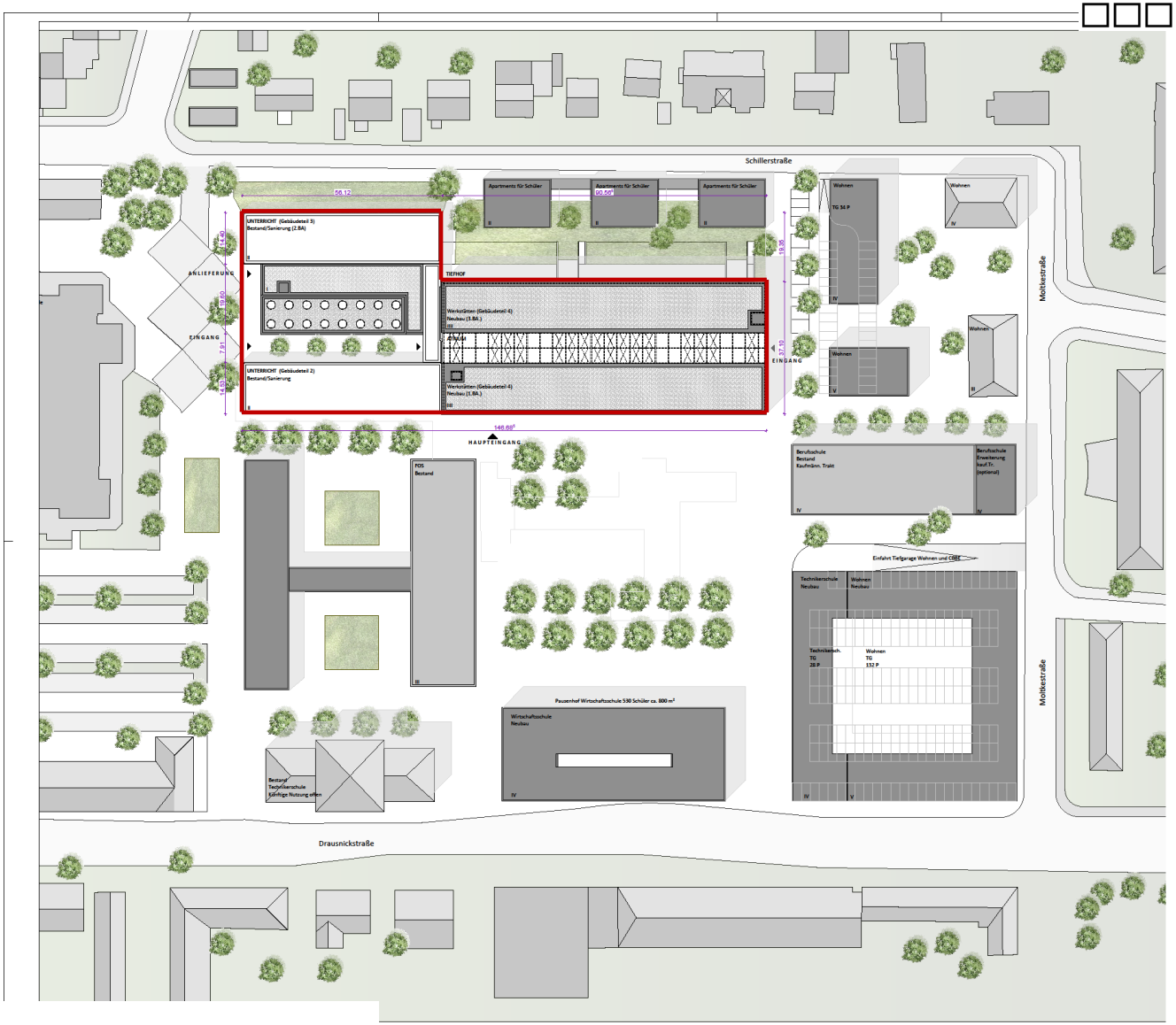

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

Bauvorhaben	Gesamtprojekt Neuordnung Berufsschulgelände Drausnickstr. 1 a - d, 91052 Erlangen Gemarkung: Erlangen; Flur-Nr.: 1858/6, 1859/1 und 1859/12
Planer	Hartmann + Helm Schillerstr. 9a, 99423 Weimar Tel. 0 36 43 / 24 75-0 Fax 0 36 43 / 24 75-16
Bauherr	Amt für Gebäudemanagement Sachgebiet Neubau Schuhstraße 40 91052 Erlangen
Planinhalt	Lageplan
Maßstab	M 1: 500
Plan-Nr.	67A CBBE
Plan-Name	BS_LPL_3_2_001_-

Plan nur zur Information

Masterplan 2019

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

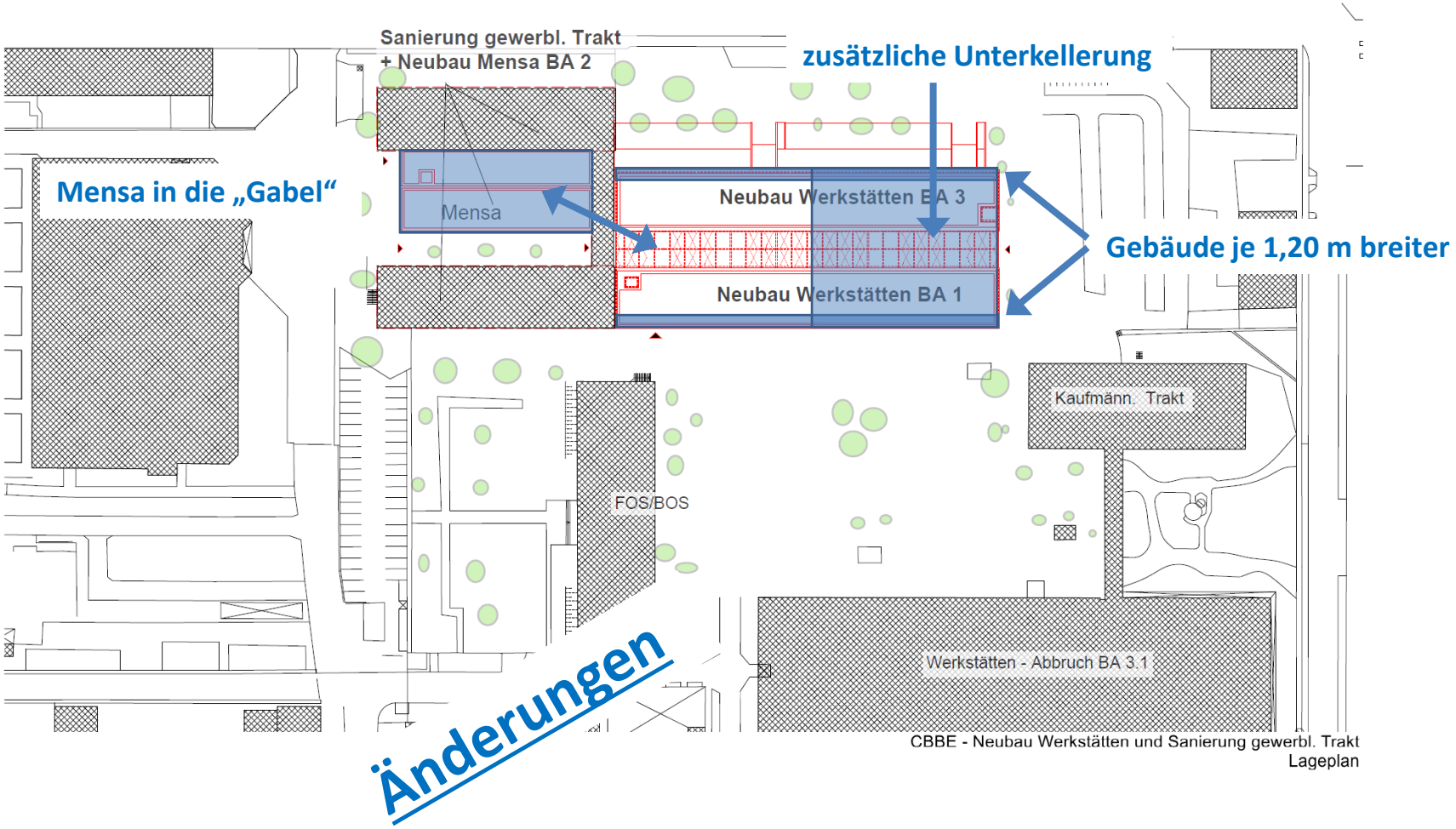

Lageplan

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

	2018 m²	2019 m²	Mehrung m²	
FOS/BOS	0	391	391	aus Puffergebäude in BS
Mensa	778	916	138	Mensa und Küche an Anzahl Essensteilnehmer = 750 Schüler/innen im 2-Schicht-Betrieb angepasst
Differenzierungsräume	7041	7328	287	Differenzierungsräume in die FU- Module integriert
Friseure	350	408	58	Raumprogramm für 1-zügige Ausbildung mit Komplettausstattung
Verwaltung, Lehrer	2073	2278	205	Zusätzliche Flächen im Neubau
Pausenhalle	651	850	199	Aulafläche war zu klein, entspricht jetzt förderfähigem RP
Summe			**1278**	

Änderungen in Flächen

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

Entsorgungskosten Abbruch und Aushub	500.000 €
Flächenmehrbedarf aus dem Raumprogramm	6.400.000 €
Außenanlagen	400.000 €
bedarfsangepasste Einrichtung/Ausstattung	1.700.000 €
Planungskosten	3.500.000 €
Konjunkturbedingte Preissteigerungen	2.400.000 €
Summe	**14.900.000 €**

Änderungen in Kosten

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

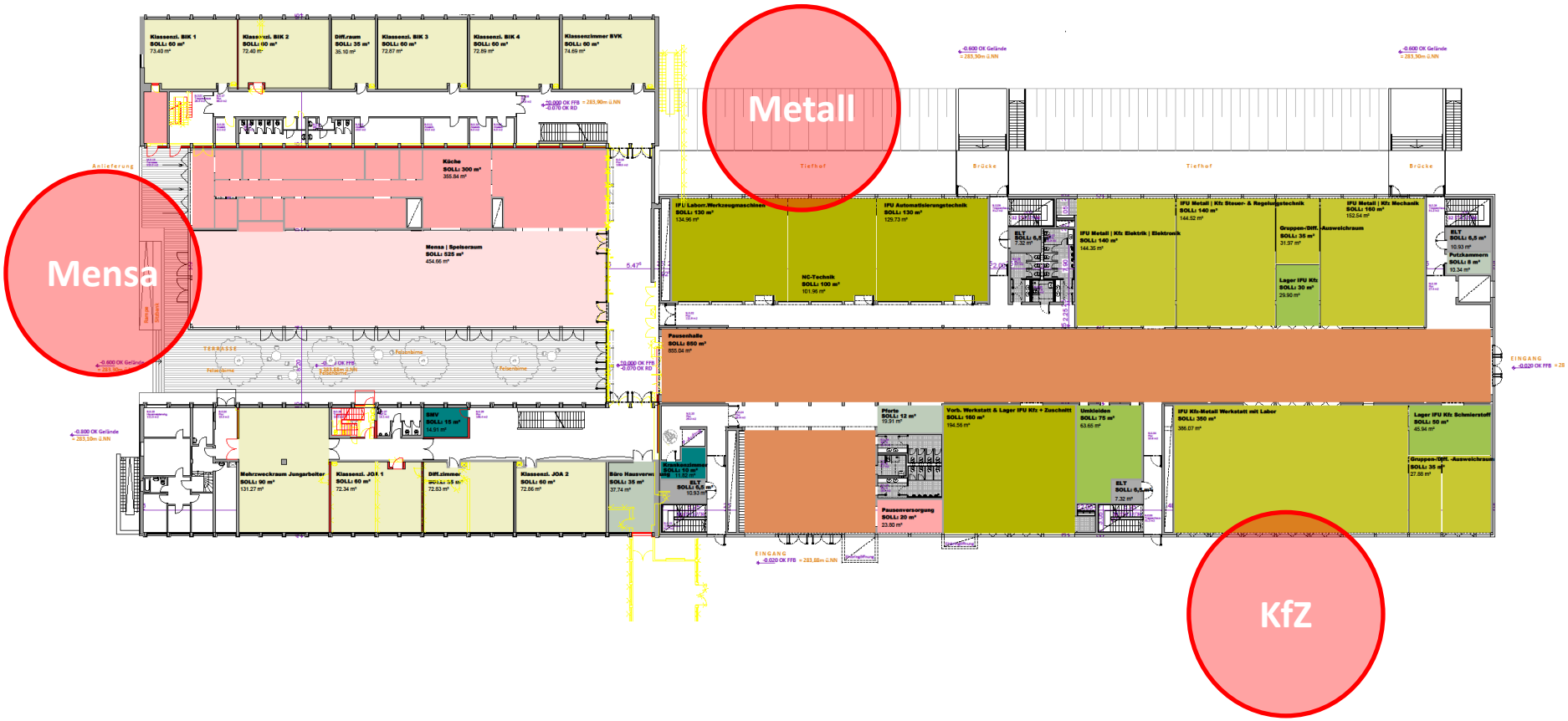

Erdgeschoss

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

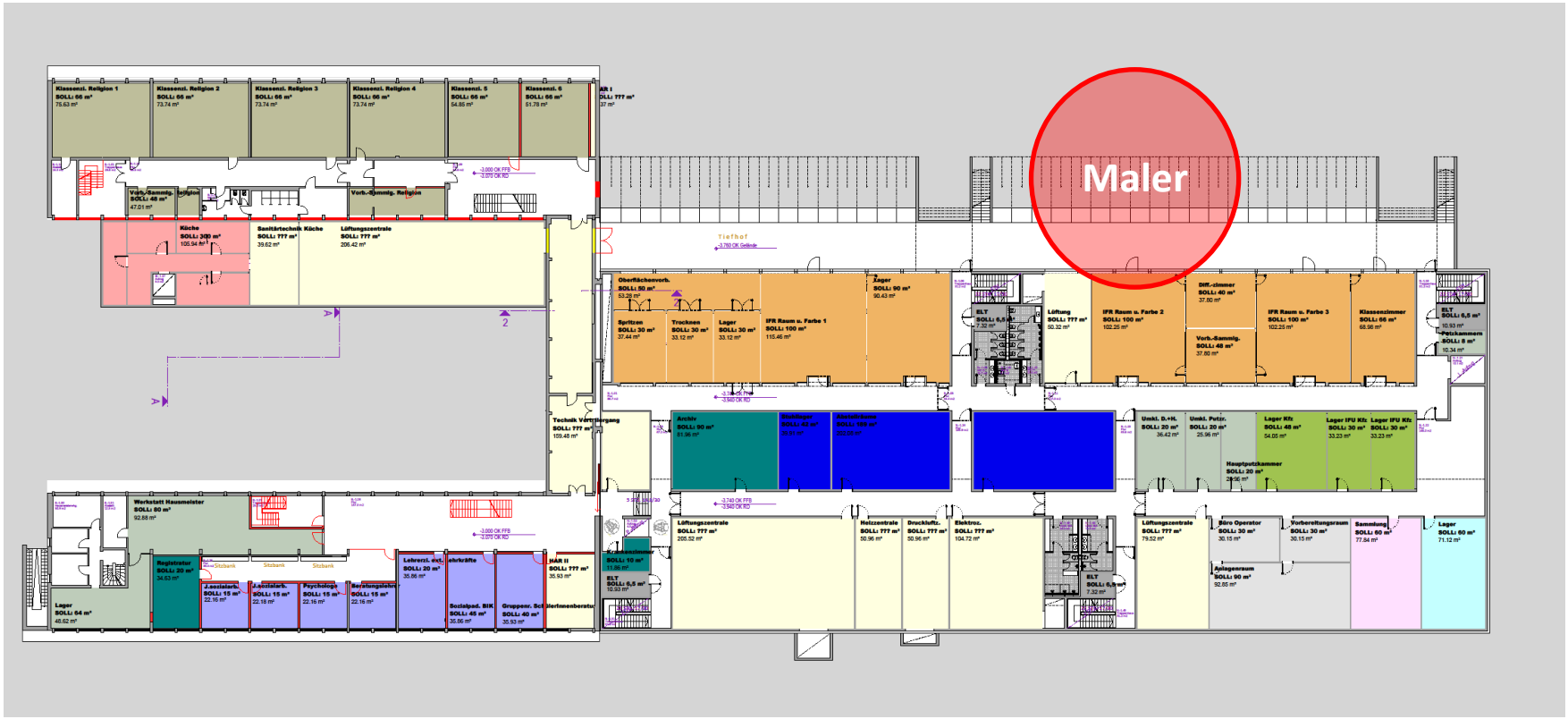

Untergeschoss

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

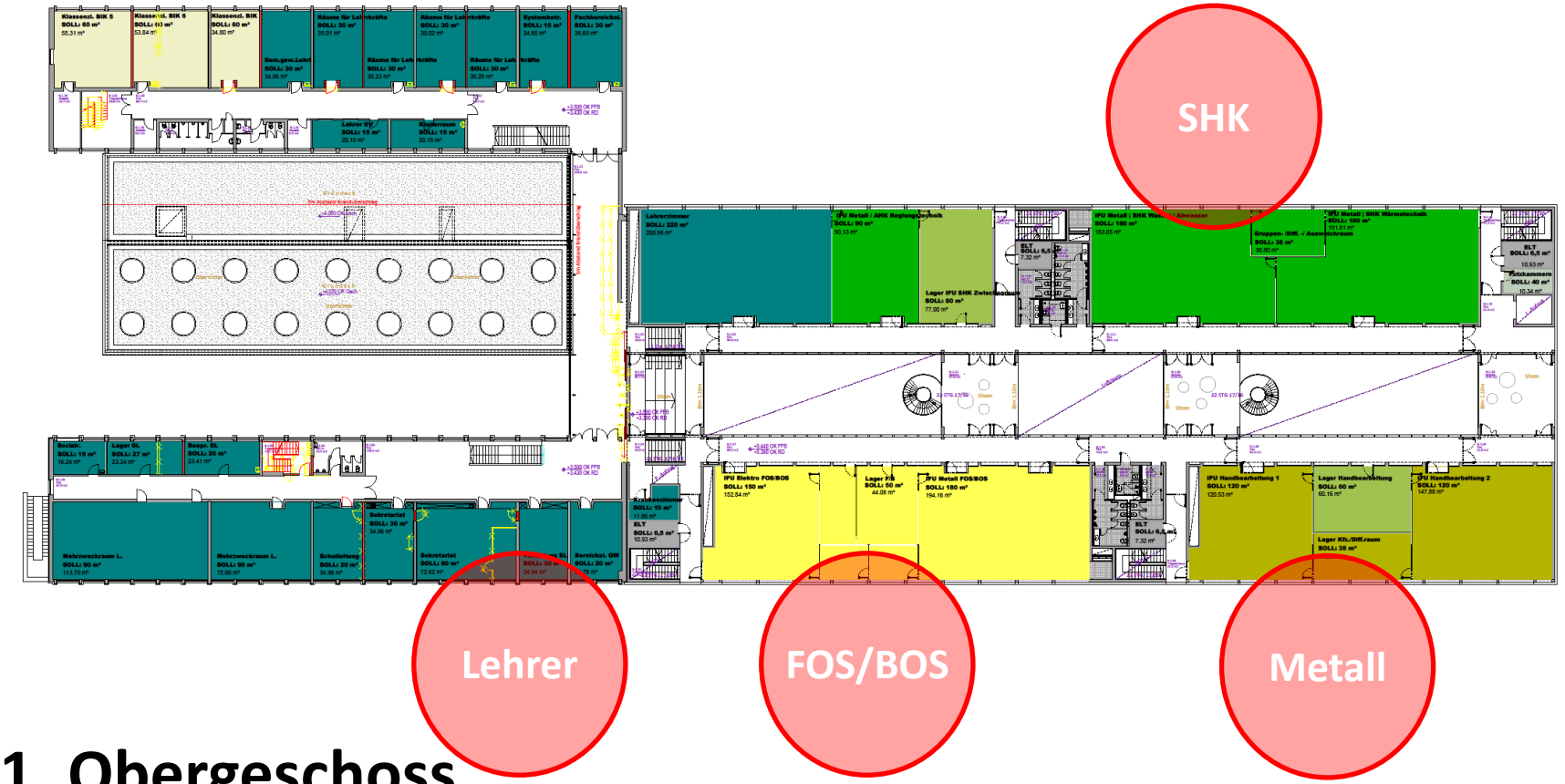

1. Obergeschoss

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

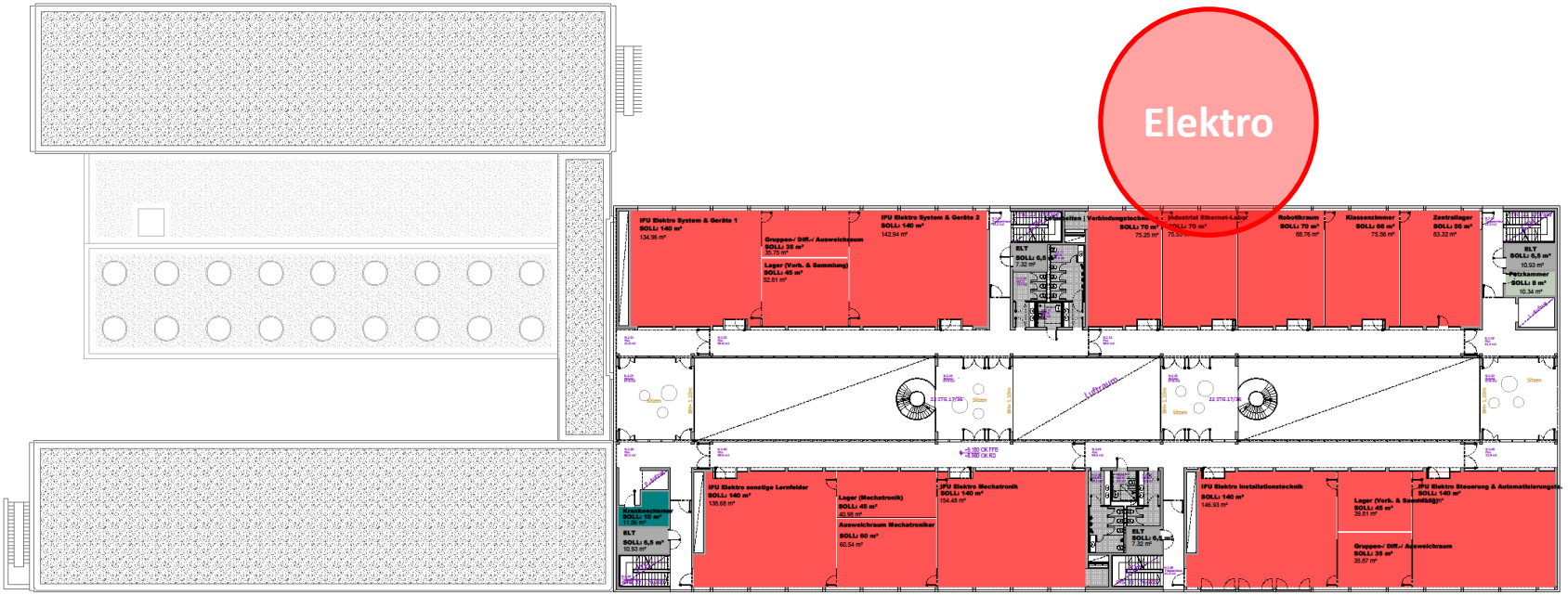

2. Obergeschoss

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen

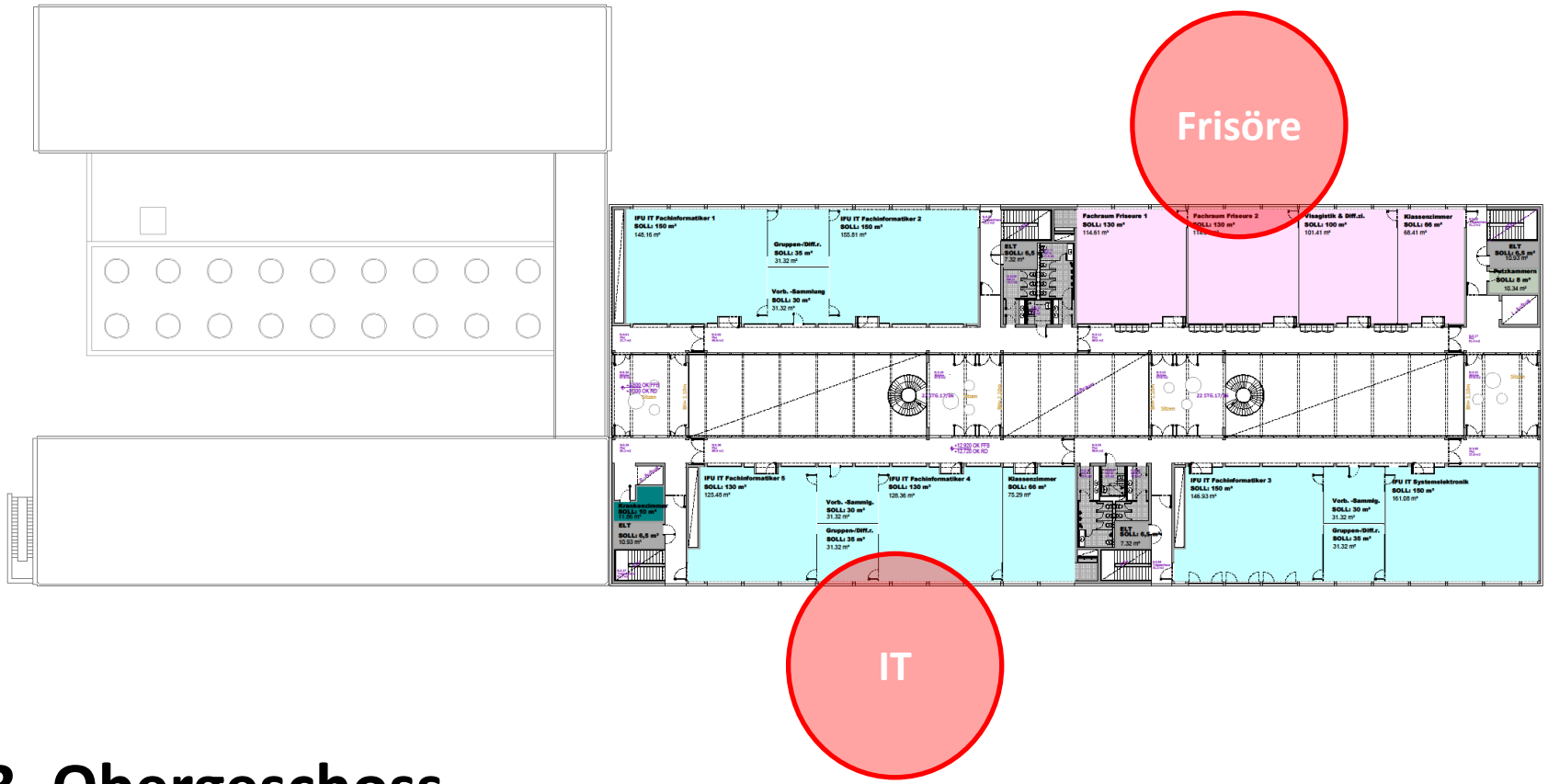

3. Obergeschoss

CBBE Campus - Berufsschule

GME Gebäudemanagement Stadt Erlangen



Beispiel IFU‘s 1. Obergeschoss

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung	**613/190/2018/2**

Verkehrskonzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Innenstadt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	22.01.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	22.01.2019	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	28.02.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
31, 66, ZV StUB, ESTW

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Neue Straße und die Henkestraße mit dem in Anlage 1 skizzierten stufenweisen Vorgehen zu konkretisieren. Als erster Schritt ist die Umsetzung des Planfalles 8b vorzubereiten.
2. Die Einführung der Einbahnstraßenregelung in der Neuen Straße mit begleitenden geschwindigkeitssenkenden Maßnahmen in der Essenbacher Straße und Spardorfer Straße sowie in der Henkestraße gemäß Planfall 8b soll zunächst in Form eines einjährigen Probebetriebes erfolgen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sachverhaltsdarstellung geschilderten Maßnahmen des städtischen ÖPNV für eine verbesserte Anbindung des Universitätsklinikums und der nördlichen Innenstadt weiterzuverfolgen.
4. Die Rettungsdienste und das Universitätsklinikum sind im Planungsprozess weiterhin einzubeziehen.
5. Die konkreten Planungen werden vor Umsetzung der Maßnahmen zum Beschluss vorgelegt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass für das Verkehrskonzept:

In der Innenstadt belastet der motorisierte Durchgangsverkehr die Bewohnerinnen und Bewohner der zentralen Straßenzüge Pfarrstraße / Neue Straße / Katholischer Kirchenplatz / Maximiliansplatz / westl. Hindenburgstraße sowie Henkestraße mit Lärm und Schadstoffen. Belegt hat dies im Jahr 2018 erneut eine Untersuchung, die im Auftrag des Erlanger Umweltamtes durchgeführt wurde (vgl. MzK 31/190/2018). Fazit dieses Gutachtens ist, dass aktuell vor allem entlang der Ost-West-Achse Pfarrstraße bis Hindenburgstraße sowie in der Henkestraße zum Teil deutliche Überschreitungen des Grenzwertes für NO_2-Jahresmittelwerte in Höhe von 40 µg/m³ nach der 39. BImSchV berechnet wurden. Gerichtlich angeordnete Fahrverbote sind aber in den Straßen auf Erlanger Stadtgebiet nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten, da hierfür nur die Häufigkeit gemessener Grenzwertüberschreitungen entscheidend ist.

In den vorgenannten Straßenzügen besteht folglich zum Schutz der menschlichen Gesundheit dringender Handlungsbedarf. Die Notwendigkeit zur Entlastung der Anwohner ergibt sich aber nicht ausschließlich anhand der berechneten Werte des NO_2-Ausstoßes. Vielmehr lässt sich allein bei Vor-Ort-Beobachtungen die Unverhältnismäßigkeit zwischen hoher Verkehrsbelastung und hoher Wohndichte feststellen. Das in Anlage 9 beiliegende Foto vom Martin-Luther-Platz mit Blickrichtung Westen in die Pfarrstraße, das Mitte der 1980er Jahre entstanden ist, verdeutlicht, dass das hohe Verkehrsaufkommen mit den zugehörigen Stauerscheinungen bereits seit mehreren Jahrzehnten vorherrscht. Ein weiterer Aspekt, der zeitnahe Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs erforderlich macht.

Inhalt und Ziele des Verkehrskonzeptes:

Die grundlegende Zielsetzung des Verkehrskonzeptes ist die Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Durchgangsverkehr, ohne den Ziel- und Quellverkehr, also der Verkehr, der die nördliche Altstadt als Ziel oder Ausgangspunkt hat, nennenswert zu beeinträchtigen. Dieser Effekt kann vor allem durch eine Bündelung des Verkehrs auf der Werner-von-Siemens-Straße erreicht werden, wohingegen eine Verlagerung auf die nördlich gelegene Achse Essenbacher Str. / Spardorfer Str. weitgehend vermieden werden soll.

Mit einer Entlastung vom Durchgangsverkehr in den die Innenstadt querenden Hauptverkehrsstraßen geht in diesen Achsen eine deutliche Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrsaufkommens einher. Daraus resultieren wiederum Verbesserungen für die Verkehrsarten des Umweltverbundes. Für den Busverkehr verringern sich die Reisezeiten aufgrund einer erhöhten Durchlässigkeit in den betroffenen Achsen. Ähnliches gilt hinsichtlich der Befahrbarkeit für den Radverkehr, womit eine Attraktivitätssteigerung für Radfahrer einhergeht. Für Fußgänger verbessern sich vor allem die Querungsmöglichkeiten über die betroffenen Achsen und die Aufenthaltsqualität. Damit wird folgenden Handlungszielen des Verkehrsentwicklungsplanes Rechnung getragen (vgl. 613/189/2014):

- Unterordnung des motorisierten Individualverkehrs gegenüber den Ansprüchen von Fußgängern und Radfahrern innerhalb der Innenstadt
- Bündelung der Verkehrsarten auf ihren jeweiligen klar definierten und leistungsfähigen Wegen
- Minimierung der Lärm- und Schadstoffemissionen entsprechend der Umweltschutzziele und geltenden Richtlinien
- Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für die Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Imageverbesserung für Verkehrsmittel des Umweltverbundes

Im Hinblick auf die geplante Wissens- und Kulturachse der Universität, die sich auf beiden Seiten der Henkestraße im Zuge der Achse Fahrstraße / Sieboldstraße erstreckt, ist eine Verkehrsentlastung der Henkestraße zur Attraktivierung des Bereichs rund um den Langemarckplatz (bessere Querungsmöglichkeiten angepasst an erhöhtes Fuß- und Radverkehrsaufkommen, mehr Aufenthaltsqualität etc.) ebenfalls anzustreben (vgl. Anlage 2).

Definition von Durchgangsverkehr und Quell- und Zielverkehr:

Das nachfolgend vorgestellte Verkehrskonzept hat zum Ziel, die Straßenzüge Henkestraße und Neue Straße vom Durchgangsverkehr zu entlasten (Hinweis: zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text der Straßenzug Pfarrstraße / Neue Straße / Katholischer Kirchenplatz / Maximiliansplatz / westl. Hindenburgstraße als Straßenzug Neue Straße zusammengefasst). Den umfangreichen Berechnungen mit dem Verkehrsmodell zufolge, kann dies mit den im Verkehrskonzept enthaltenen Maßnahmen erreicht werden, ohne den Quell- und Zielverkehr nennenswert zu beeinträchtigen.

Unter Durchgangsverkehr ist der Verkehr zu verstehen, der die beiden o. g. Straßenzüge durchfährt. Als Quell- und Zielverkehr gelten diejenigen Fahrzeuge, die in die bzw. aus der nördlichen Innenstadt fahren. Als eine Quelle bzw. ein Ziel für diese Fahrzeuge sind beispielsweise der Theaterplatz und die Einrichtungen des Universitätsklinikums im Bereich des Straßenzuges Neue Straße zu nennen.

Der Durchgangsverkehr kann mit dem Verkehrsmodell berechnet werden, indem zwei Straßenquerschnitte am jeweiligen Ende des Untersuchungsabschnittes festgelegt werden. Durch einen Vergleich mit dem sog. Prognosebezugsfall 2030 können die Auswirkungen der Maßnahmen des Verkehrskonzepts quantifiziert werden. Bei dem Straßenzug Neue Straße besteht der Durchgangsverkehr aus Fahrzeugen, die, von Osten kommend, in die westl. Hindenburgstraße einfahren und die Neue Straße bis mindestens zum Knotenpunkt Martinsbühler Straße / Fuchsengarten durchfahren. Von Westen kommend werden diejenigen Fahrzeuge als Durchgangsverkehr eingestuft, die über den Knotenpunkt Martinsbühler Straße / Fuchsengarten die Neue Straße bis zur westlichen Hindenburgstraße durchfahren und über die Bismarckstraße oder die Palmsanlage weiterfahren. Auf dieser Basis berechnet sich der Anteil des Durchgangsverkehrs auf 43 % (vgl. Anlage 10).

Fahrzeuge, die über die Neue Straße oder den Maximiliansplatz in die nördliche Innenstadt fahren, werden nicht als Durchgangsverkehr, sondern als Quell- und Zielverkehr eingestuft. Es wird bei dem Verkehrskonzept demnach Wert darauf gelegt, dass Nutzergruppen wie Bewohner und Einzelhandelskunden nicht von den Maßnahmen beeinträchtigt werden, sondern vielmehr davon profitieren (vgl. S. 5 ff).

Als Beispiel für den Quell- und Zielverkehr sei eine Verkehrsrelation benannt, die vom Erlanger Osten (z. B. Buckenhofer Siedlung) oder einer Gemeinde im östlichen Landkreis Erlangen-Höchstadt zum Theaterplatz fährt (vgl. Anlage 11). Mit der vorgesehenen Einbahnstraßenlösung im Bereich des Maximiliansplatzes wird hierfür die Route über die westliche Hindenburgstraße nicht mehr möglich sein. Die leistungsfähige Route über die Essenbacher und Bayreuther Straße zum Theaterplatz stellt jedoch eine alternative Verbindung dar. Die Reisezeit verändert sich im Vergleich zum Status Quo damit nur um weniger als zwei Minuten.

Der Einsatz von Verkehrsmodellen ist in der Fachplanung eine anerkannte Methode, um Auswirkungen verkehrlicher Prozesse zu analysieren und abzubilden. Diese kommen demnach in Deutschland flächendeckend zur Anwendung. Die bei der Erlanger Verkehrsplanung verwendete Software stammt vom Marktführer und ist weltweit im Einsatz. Das Erlanger Verkehrsmodell ist mit den umfangreich vorliegenden Verkehrszählungen (empirische Grundlage) kalibriert, so dass die Querschnittsbelastungen in den Straßen im Modell denen im aktuellen Verkehrsgeschehen entsprechen. Diese Kalibrierung ist nur für die sog. Analyseversion möglich, die den Verkehr im Jahr 2015 abbildet. Die Prognoseversion für das Jahr 2030 baut darauf auf. Berücksichtigt werden hierbei unter anderem veränderte Einwohner- und Beschäftigtenzahlen sowie das für diesen Zeitpunkt angenommene Infrastrukturnetz für den MIV und den ÖV. Bei der Prüfung der Maßnahmen aus dem VEP findet ein Abgleich zwischen der Analyseversion und der Prognoseversion mit Berücksichtigung der jeweiligen Planfälle statt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Planerische Vorgehensweise:

Anlässlich des oben beschriebenen Sachverhaltes und mit dem Ziel, eine nachhaltige Entlastung der Innenstadt vom motorisierten Durchgangsverkehr zu erreichen, wurden von der Stadtverwaltung im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) eine Vielzahl unterschiedlicher Planfälle bezüglich ihrer verkehrlichen und städtebaulichen Wirksamkeit, ihres Einflusses auf die Umweltqualität sowie ihrer Realisierungsfähigkeit untersucht. Zu diesem Zweck hat die Verwaltung eine Bewertungsmatrix konzipiert, anhand derer die einzelnen Planfälle einander gegenüber gestellt wurden (vgl. Anlagen 4 und 5).

Ursprünglich wurde ein Planungskorridor erarbeitet, der zunächst aufzeigen sollte, welcher Handlungsspielraum besteht. In diesem Zusammenhang wurden mit Beschlussvorlage 613/124/2017 drei Szenarien zur Entlastung der Achse Neue Straße sowie der Henkestraße vom Durchgangsverkehr zum Beschluss vorgelegt:

- Szenario 1: Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Henkestraße und die Achse Neue Straße mit verkehrslenkenden Maßnahmen ohne bauliche Eingriffe in das Verkehrssystem.
- Szenario 2: Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Henkestraße und die Achse Neue Straße mit baulichen Eingriffen in das Verkehrssystem.

- Szenario 3: Beibehaltung der Achsen Güterhallen- / Henkestraße und Neue Straße als Hauptverkehrsstraßen zweiter Ordnung.

Mit Hilfe des Erlanger Verkehrsmodells wurden die verkehrlichen Auswirkungen dieser drei Szenarien untersucht. Es stellte sich dabei heraus, dass Szenario 2 hinsichtlich der Entlastungswirkungen am effizientesten ist.

Die Berechnungen mit dem Verkehrsmodell ergaben außerdem, dass das insbesondere im Hinblick auf den Straßenzug Neue Straße sehr wirkungsvolle Szenario 2 Verkehrsverlagerungen in Straßenzüge verursacht. Dies betrifft hauptsächlich die Achse Spardorfer / Essenbacher Straße, wo mit Mehrbelastungen von knapp 6.000 Fahrzeugen pro Tag (+ 51%) zu rechnen wäre. Eine Verlagerung in diesem Umfang ist für diese Achse allerdings nicht erwünscht.

Basierend auf den Vorschlägen der Verwaltung und dem Stadtratsbeschluss 613/124/2017 hat eine umfangreiche Bürgerbeteiligung mit einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 13. November 2017 stattgefunden. Aufgrund der unerwünschten Verkehrsverlagerungen auf die Achse Spardorfer / Essenbacher Straße und nach intensiver Diskussion der drei Szenarien im Jahr 2017 wurde die Verwaltung beauftragt, verschiedene weitere Szenarien in Form von Planfällen zu untersuchen.

Darauf aufbauend wurden die vorgestellten Szenarien modifiziert und weitere Planfälle zur Entlastung der o. g. Achsen in der Innenstadt ausgearbeitet sowie anschließend mit Hilfe des Verkehrsmodells simuliert. Aus den so untersuchten mehr als 30 Planfällen wurden diejenigen ausgewählt, die nach den Berechnungen im Verkehrsmodell im Hinblick auf die Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr eine signifikante Wirkung zeigten (vgl. Anlage 3). Mit Hilfe der in Anlage 4 beiliegenden Bewertungsmatrix wurden diese Planfälle auf deren Wirksamkeit überprüft.

Das dem Beschluss zugrunde liegende Lösungskonzept wurde dem Forum VEP am 25. April 2018, ca. 160 Bürgern bei einer Informationsveranstaltung am 26. Juni 2018 sowie dem Stadtteilbeirat Innenstadt am 3. Juli 2018 vorgestellt. Der Stadtteilbeirat fasste hierzu folgenden Beschluss: „Wir unterstützen eine Entwicklung von Verkehrskonzepten, die den Durchgangsverkehr in der Innenstadt reduzieren ohne den Zielverkehr einzuschränken. Wir möchten die Verwaltung auf diesem Weg aktiv begleiten und im Prozess der Umsetzungskonkretisierung frühzeitig einbezogen werden.“

Ergebnisse des Planungsprozesses und Bewertung der Planfälle:

Die Bewertungsmatrix enthält 15 verschiedene Kriterien, die wiederum vier Oberkriterien zugeordnet werden können:

- verkehrliche Wirksamkeit
- städtebauliche Wirksamkeit
- Einfluss auf Umweltqualität
- Realisierungsfähigkeit

Die in Anlage 5 erläuterten Kriterien wurden hinsichtlich ihrer Vollständigkeit im Forum VEP abgestimmt. Weiterhin erhielten die Delegierten die Möglichkeit, die Bewertungsmatrix selbst auszufüllen und der Verwaltung zu übergeben.

Jeder Planfall erhielt für jedes Kriterium eine ganzzahlige Bewertung zwischen -2 und +2 Punkten. Anschließend wurden diese Werte für jedes Oberkriterium addiert, ehe daraus eine Gesamtsumme als Endergebnis der Bewertung gebildet wurde. Um sicherzustellen, dass das Ergebnis belastbar ist, wurden die einzelnen Oberkriterien mit Faktoren unterschiedlich gewichtet (sogenannte Sensitivitätsanalyse). Unabhängig davon, welches Oberkriterium im Verhältnis zu den anderen stärker gewichtet wurde, bleibt die Reihenfolge im Gesamtergebnis konstant, was ein stabiles und belastbares Ergebnis belegt.

Bei der Bewertung der Planfälle schnitten folgende fünf Vorschläge am besten ab:

Planfall	Kurzbezeichnung	Gesamtbewertung
Planfall 2b	Bauliche Eingriffe + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	13
Planfall 8	Einbahnstraßensystem	12
Planfall 8b	Einbahnstraße in Teilen der Neuen Straße	12
Planfall 9	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV	12
Planfall 10	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV	11

Die restlichen Planfälle werden aufgrund des schlechteren Gesamtergebnisses im weiteren Planungsprozess nicht mehr berücksichtigt. Für den Planfall 4 (Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV) ergibt sich sogar eine negative Gesamtsumme, die vor allem mit den negativen Wechselwirkungen bei den Verkehrsarten des Umweltverbunds zu begründen sind (vgl. Anlage 4).

Im Verlauf der vertieften Untersuchungen mit Hilfe des Verkehrsmodells hat sich gezeigt, dass mit den Planfällen 8 und 8b wirkungsvolle Möglichkeiten bestehen, eine Reduzierung der Lärm- und Schadstoffbelastung in der Achse Neue Straße sowie in der Henkestraße zu erreichen. Entsprechend der planerischen Zielsetzung wird der Verkehr bei diesen Planfällen auf der Werner-von-Siemens-Straße gebündelt.

Stufenkonzept zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr:

Basierend auf dem dargestellten Bewertungsprozess wird ein Stufenkonzept zur Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr empfohlen (vgl. Anlage 1):

Stufe 1: Unechte Einbahnstraße mit zulässiger Fahrtrichtung Osten im Bereich des Maximiliansplatzes zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Loschgestraße und Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit in der Henkestraße (Planfall 8b, Erläuterung s. u.).

Stufe 2: Straßenbauliche Maßnahmen im Verlauf der Achse Neue Straße mit dem Ziel einer Aufwertung nach dem Shared-Space-Prinzip ggf. mit weiteren baulichen Maßnahmen gemäß den Planfällen 9 und/oder 10.

Zunächst soll in **Stufe 1** der Planfall 8b umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um die Einführung einer unechten Einbahnstraßenregelung[1] mit zulässiger Fahrtrichtung Osten in Teilen der Neuen Straße, kombiniert mit geschwindigkeitssenkenden Maßnahmen in der Achse Neue Straße, der Henkestraße sowie der Spardorfer Straße.

Straßenzug Neue Straße:

Vorstellbar sind in der Achse Neue Straße sowohl die Anlage eines Radfahrstreifens als auch einer Busspur im Bereich des Maximiliansplatzes zwischen Östlicher Stadtmauerstraße und Loschgestraße mit Freigabe für klinikbezogene Verkehre und den ÖPNV (d. h. die Zufahrt wird von einer Seite gesperrt, sie wird aber nicht mit Verkehrszeichen 220 zur Einbahnstraße im Rechtssinne erklärt).

Mit einem Maßnahmenpaket, beispielsweise bestehend aus punktuellen Einengungen und geringeren Fahrgeschwindigkeiten, wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Reduzierung der Attraktivität für durchfahrende Kfz erzielt. Die Festlegung der genauen Beschilderung sowie der markierungstechnischen Ausführungen ist Gegenstand des weiterführenden Planungsprozesses. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung mit den Rettungsdiensten und dem Universitätsklinikum.

Henkestraße:

[1] Die Begrifflichkeit der unechten Einbahnstraße entspricht in diesem Fall nicht der StVO, da demgemäß eine Befahrung innerhalb der Einbahnstraße in beide Richtungen zulässig ist. Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Freigabe der Fahrtrichtung Westen für klinikbezogene Verkehre soll davon unbenommen von einer unechten Einbahnstraße gesprochen werden.

Die Henkestraße, für die gemäß Anlage 1 verkehrsberuhigende Maßnahmen vorgesehen sind, ist als Staatsstraße St 2240 Bestandteil des qualifizierten Hauptverkehrsstraßennetzes, welches unter anderem dem überörtlichen Verkehr dienen soll. Vor Einführung jeglicher Regelungen in diesem Straßenzug sind deshalb Abstimmungen mit der Regierung von Mittelfranken als zuständige Aufsichtsbehörde zu treffen.

Ziel sollte es im Fall der Henkestraße grundsätzlich sein, diese in ihrer Klassifizierung und Verkehrsfunktion für den motorisierten Individualverkehr abzustufen und die Funktion der Staatsstraße (St 2240) stattdessen auf die Werner-von-Siemens-Straße zu verlagern. Hierfür sollen im Rahmen des Verkehrskonzeptes Maßnahmen ergriffen werden, wie die Fahrbeziehungen über die Werner-von-Siemens-Straße weiter attraktiviert werden kann (z. B. Optimierung von Signalanlagen im Streckenverlauf, Beschilderung etc.). Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem Probebetrieb dauerhaft zielführend.

Straßenzug Spardorfer / Essenbacher Straße:

Die Achse Spardorfer Straße / Essenbacher Straße mit einer derzeitigen Verkehrsbelastung von ca. 13.500 Kfz pro 24 Stunden würde im Planfall 8b gemäß den Berechnungsergebnissen aus dem Verkehrsmodell mit etwa 1.000 Kfz pro 24 Stunden nur unwesentlich mehrbelastet.

Nach Ansicht der Stadtverwaltung ist die Stufe 1 der Stufe 2 aus folgenden Gründen zeitlich vorzuziehen:

- Die Markierung des Radfahrstreifens oder der Busspur im Bereich des Maximiliansplatzes ist kurzfristig umsetzbar,
- es sind keine aufwändigen baulichen Maßnahmen nötig,
- die Maßnahme führt zu einer deutlichen Reduzierung des Verkehrsaufkommens in der Straßenachse Neue Straße und damit aus Sicht der Stadtverwaltung zu einer schnelleren Erreichbarkeit der Kliniken,
- die Maßnahme ermöglicht einen Probebetrieb und ist mit geringem Aufwand kurzfristig reversibel,
- auf Entwicklungen, die sich beispielsweise durch den Masterplan des Universitätsklinikums noch ergeben könnten, kann mit der Einbahnstraßenregelung flexibler reagiert werden,
- im Falle von notwendigen Umleitungen (z. B. Bergkirchweih) kann die Einbahnstraßenregelung temporär aufgehoben werden.

Einjähriger Probebetrieb:

Die tatsächlich eintretenden Verkehrsverhältnisse in der Innenstadt werden nach Umsetzung der Einbahnstraßenregelung während des einjährigen Probebetriebs verwaltungsseitig mit Beteiligung der Rettungsdienste und des Universitätsklinikums intensiv beobachtet und analysiert. Zum einen können so ungewollte Schleichverkehre erkannt und eingeschränkt werden. Zum anderen kann abhängig von den tatsächlichen Auswirkungen der Einbahnstraßenregelungen auf die Essenbacher und Spardorfer Straße beurteilt werden, ob auch für diese Achse die Einführung einer Einbahnstraßenregelung in Ost-West-Richtung bzw. gleichwertige Maßnahmen in Erwägung gezogen werden müssen (Planfall 8). Übersteigt die Mehrbelastung an Kfz-Verkehr in der Essenbacher und Spardorfer Straße den Schwellenwert von etwa 2.000 Kfz pro 24 Stunden sollten in diesem Straßenabschnitt ergänzende Maßnahmen erfolgen.

Hervorzuheben ist, dass das vorgestellte Einbahnstraßen-Konzept (Planfall 8 und Planfall 8b) das Ziel, die Achsen Neue Straße und Henkestraße signifikant vom Durchgangsverkehr zu entlasten und damit die Schadstoffbelastung zu reduzieren, erreicht, ohne komplette Sperrungen einzelner Straßenabschnitte für den Autoverkehr durchführen zu müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch die Pfarrstraße, die im westlichen Verlauf in Richtung Autobahn A73 an die Neue Straße anschließt, deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet wird (Reduzierung um ca. 4.500 Kfz pro 24 Stunden).

Dies entspricht einer Forderung, die auch in dem in Anlage 6 beiliegenden Positionspapier des IHK-Gremiums Erlangen zur Verkehrssituation in der Erlanger Innenstadt formuliert wird. Das IHK-Gremium Erlangen begrüßt darin das Vorhaben der Entlastung der Innenstadt vom

Durchgangsverkehr grundsätzlich und gibt zugleich weitere wichtige Hinweise. Für den Quell- und Zielverkehr, hauptsächlich bestehend aus den Nutzergruppen der Bewohner, Beschäftigten und Einzelhandelskunden, ist mit der deutlich erhöhten Durchlässigkeit der Straßenachse Neue Straße in Fahrtrichtung Westen eine verbesserte Erreichbarkeit der wichtigen (Parkplatz-)Standorte in der nördlichen Innenstadt zu erwarten. Hier ist vor allem der Theaterplatz zu nennen.

Im Weiteren geht das IHK-Gremium in seinem Positionspapier gemäß Anlage 6 darauf ein, dass das vorgestellte Verkehrskonzept in einem „positiv kommunizier- und erlebbaren Kontext" realisiert werden solle. Genannt werden hierbei unter anderem die im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes vorgesehene preisgelenkte Parkraumbewirtschaftung sowie die Parkraumerweiterung am Großparkplatz.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Planungen Bestandteil eines gesamtheitlichen innerstädtischen Verkehrskonzeptes sind. Darin enthalten sind die von dem IHK-Gremium Erlangen geforderten Maßnahmen sowie die verbesserte Erschließung der nördlichen Innenstadt durch den ÖPNV (s. u. und Beschlussvorlage 613/211/2018).

Die Erreichbarkeit der Einrichtungen des Universitätsklinikums ist sowohl im Planfall 8b als auch im Planfall 8 insbesondere für die Rettungsfahrzeuge gewährleistet. Auch für private Fahrzeuge muss die direkte Zufahrt zu den Notaufnahmen der Kliniken aufrechterhalten werden. In beiden Planfällen soll die Einbahnstraße in der Neuen Straße daher für Rettungsdienste, Fahrten zu den Notfallaufnahmen sowie für den Rad- und Busverkehr auch in Gegenrichtung befahrbar sein.

Nachdem die Straßenachse Neue Straße aufgrund ihrer Lage im innerstädtischen Netz für den Rad- und den Busverkehr eine wichtige Verbindungsachse darstellt, ergeben sich mit der Einbahnstraßenregelung aufgrund der Verkehrsentlastung und der späteren Umgestaltungsmöglichkeiten positive Synergien für diese beiden Verkehrsarten (vgl. 613/200/2018 und 613/201/2018).

Es ist im weiteren Verlauf beabsichtigt, das Verkehrskonzept um die **Stufe 2** zu erweitern. Damit kann den städtebaulichen Potenzialen im Zuge der Straßenachse Neue Straße und vor allem im Bereich des Maximiliansplatzes Rechnung getragen werden. Hierfür sollen auch Möglichkeiten der Städtebauförderung genutzt werden.

Vorgesehen ist demgemäß eine bauliche Aufwertung des Straßenraumes nach dem Shared-Space-Prinzip. Die Umsetzung der Stufe 2 soll gegenüber der Stufe 1 aus folgenden Gründen zeitlich nachrangig erfolgen:

- bei der Umgestaltung nach dem Shared-Space-Prinzip handelt es sich um einen aufwändigen Straßenneubau, dem eine entsprechende Planung und Abstimmung mit Politik und Öffentlichkeit vorangehen muss,
- das städtebauliche Umfeld, insbesondere Neu- und Umbaumaßnahmen, müssen berücksichtigt werden,
- die bauliche Umsetzung ist kostenintensiv,
- die bauliche Umsetzung ist nicht reversibel, so dass, anders als bei Stufe 1 nur mit aufwändigeren Maßnahmen nachgesteuert werden könnte. Die Erfahrungen aus der Einbahnstraßenregelung gemäß Stufe 1 könnten in die Stufe 2 jedoch einfließen.

In der Henkestraße sind verkehrsberuhigende Maßnahmen mit städtebaulichem Potenzial vor allem im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen der Universität am Langemarckplatz vorgesehen.

Öffentliche Beteiligung und Abstimmung mit dem Universitätsklinikum:

Der Straßenzug Neue Straße stellt die zentrale Achse für die Rettungsdienste von und zu den Einrichtungen des Universitätsklinikums dar. Vor diesem Hintergrund ist den Anforderungen der Rettungsdienste und des Universitätsklinikums, das einen zentralen Notfall- und Katastrophenstützpunkt darstellt, ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Mit Umsetzung des ersten Schrittes des Verkehrskonzeptes gemäß Planfall 8b ist von einer verbesserten Durchlässigkeit

für Rettungsfahrzeuge auszugehen, da sich mit der prognostizierten deutlichen Verringerung des Verkehrsaufkommens auch die derzeit regelmäßig beobachtbaren Stauerscheinungen reduzieren werden.

Das Universitätsklinikum Erlangen wurde über die frühzeitige und kontinuierliche Beteiligung im Forum VEP hinaus im Zuge von mehreren bilateralen Abstimmungsterminen in die Planung einbezogen. Zuletzt fanden am 2. August 2018 und am 25. September 2018 gemeinsame Besprechungen mit Teilnahme der Stadtspitze sowie der Geschäftsführung des Universitätsklinikums statt, an dem die Inhalte des Verkehrskonzeptes erörtert wurden. Am 27. September 2018 ist ein Austausch mit dem Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes mit Teilnahme von Vertretern des Universitätsklinikums erfolgt.

Als Ergebnis ist zunächst festzuhalten, dass sich alle Beteiligten bei dem Ziel, den Straßenzug Neue Straße vom Durchgangsverkehr zu entlasten, einig sind. Auf Grundlage der in Anlage 7 beiliegenden Präsentation wurde dem Universitätsklinikum das vorgesehene Stufenkonzept vorgestellt. Schwerpunkt hierbei war der Verweis auf die nach Umsetzung weiterhin mögliche Befahrbarkeit für klinikbezogene Verkehre in Richtung Westen, die sich insbesondere aus folgenden Nutzern zusammensetzen:

- Rettungsfahrzeuge,
- private Fahrzeuge zum Erreichen der Notaufnahmen,
- klinikinterne Logistik,
- klinikbezogene Baustellenverkehre.

Diesen Nutzern soll es auch nach Umsetzung des Konzeptes ermöglicht werden, den in Fahrtrichtung Westen gesperrten Bereich am Maximiliansplatz in beide Richtungen zu befahren.

Weiterhin wurden gegenüber dem Universitätsklinikum konkrete Überlegungen für die Gestaltung des ersten Umsetzungsschrittes gemäß Planfall 8b vorgestellt. Hierbei wurde der Abschnitt im Straßenzug Neue Straße, der für die Befahrung Richtung Westen gesperrt werden soll, präzisiert. Dieser soll sich von der Östlichen Stadtmauerstraße bis zur Loschgestraße erstrecken. Ein Gestaltungsvorschlag für diesen Abschnitt mit zugehöriger Beschilderung ist Anlage 8 zu entnehmen.

Mögliche Kombination mit weiteren Planfällen:

Eine Beibehaltung der Einbahnstraßenregelung bei Stufe 2 wäre denkbar, sofern sich diese in Stufe 1 als wirksam und funktional erweist. Es muss bei der Stufe 2 weiterhin gewährleistet sein, dass die bauliche Gestaltung einen ausreichend hohen Widerstand bietet, um den Durchgangsverkehr zu unterbinden.

Bei der Umsetzung der Stufe 2 könnten weitere bauliche Maßnahmen aus den Planfällen 9 oder 10 ergänzt werden. Planfall 9 sieht dabei eine Sperrung der Güterhallenunterführung für den motorisierten Individualverkehr vor, wohingegen Planfall 10 eine Sperrung der Güterhallenstraße vor den Arcaden für den motorisierten Individualverkehr beinhaltet. Die Sperrung der Güterhallenunterführung war bereits Bestandteil des 2017 vorgestellten Szenarios 2 (vgl. 613/124/2017).

Die beiden Planfälle 9 und 10 würden zu einer zusätzlichen, deutlichen Reduzierung der Verkehrsbelastung in der Henkestraße führen, stehen aber aktuell nicht zur Diskussion.

Die Durchführbarkeit einer Sperrung in diesem Bereich ginge außerdem mit positiven Effekten für den Rad- und Busverkehr einher und böte das Potential, die Aufenthaltsqualität im Straßenraum in diesem Umfeld nachhaltig zu verbessern. Nach gegenwärtigem Stand hätte die Umgestaltung in diesem Bereich auch positive Auswirkungen in Bezug auf die Planung der Stadt-Umland-Bahn. Allerdings hat die Diskussion über die Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn durch den zuständigen Zweckverband erst begonnen. Eine Konkretisierung in Richtung der Planfälle 9 und 10 ist erst dann möglich, wenn die Trassenführung der Stadt-Umland-Bahn in diesem Planungskorridor feststeht..

Buslinie mit Elektrobussen zur verbesserten Erschließung des Universitätsklinikums und weitere Maßnahmen zur Attraktivierung des ÖPNV:

Um die Erschließung und die Erreichbarkeit der nördlichen Innenstadt zu verbessern, bietet sich die Einführung einer neu zu planenden und bisher nicht im Nahverkehrsplan 2016 - 2021 enthaltenen Buslinie zwischen dem Großparkplatz, dem Universitätsklinikum mit seinen Einrichtungen entlang der Straßenachse Neue Straße und dem Zollhausviertel an. Denkbar wäre der Einsatz von Elektrobussen in einem der Nachfrage entsprechenden Takt, da diese die Fahrten über die Münchener Straße bzw. Thalermühlstraße vom Großparkplatz bei der derzeitigen sehr beengten infrastrukturellen Situation bewältigen könnten. Die Verwaltung und die ESTW konkretisieren diese Überlegungen auf Basis des mit Stadtratsvorlage 13/248/2018/1 dargestellten Elektrobuskonzeptes. Die Anschaffung der erforderlichen Busse wird dabei geprüft (TOP Ö 15: "Elektromobilität als Chance für Erlangen" und "80%-E-Bus-Förderung schnell für Erlangen nutzen“). Weiterhin wird auf die Beschlussvorlage 613/211/2018 verwiesen.

Darüber hinaus wird angestrebt, die Lage der Einrichtungen des Universitätsklinikums für Nutzer des ÖPNV besser kenntlich und auffindbar zu machen. Hier ist zum einen denkbar, das Universitätsklinikum als Zwischenziel bei den digitalen Anzeigen auf den Bussen auszuweisen (z. B. Waldkrankenhaus über Universitätsklinikum) und die Bushaltestelle „Maximiliansplatz“ in „Universitätsklinikum“ umzubenennen. Beides muss jedoch noch von den ESTW hinsichtlich Umsetzbarkeit und Vereinbarkeit mit dem sonstigen Standard im Stadtverkehr geprüft werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Weiteres Vorgehen:

Das zum Beschluss vorliegende Verkehrskonzept wurde umfangreich mit der Öffentlichkeit und dem Universitätsklinikum abgestimmt. Das Universitätsklinikum hat die für den Klinikbetrieb notwendigen und zu beachtenden Belange in diesem Zusammenhang vorgetragen. Diese sind bei dem vorgestellten Konzept berücksichtigt.

Nach erfolgtem Beschluss beinhaltet die weitere Konkretisierung des Projektes unter anderem die Planung der Markierung und der Beschilderung des Bereiches im Straßenzug Neue Straße in dem Einrichtungsverkehr gelten soll. Hierfür ist weiterhin eine intensive Abstimmung mit dem Universitätsklinikum und den Rettungsdiensten vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass deren wesentliche Belange weiterhin Berücksichtigung finden.

Die Maßnahmenumsetzung soll im Anschluss zeitnah erfolgen.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden derzeit nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1: Stufenkonzept zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes
Anlage 2: „Wissens- und Kulturachse“; Artikel der Erlanger Nachrichten vom 29. Mai 2018
Anlage 3: Übersicht der Planfälle mit Querschnittsbelastungen
Anlage 4: Planfälle - Bewertungsmatrix
Anlage 5: Erläuterung der Bewertungskriterien
Anlage 6: IHK-Positionspapier zur Verkehrssituation in der Erlanger Innenstadt
Anlage 7: Präsentation des Stufenkonzeptes im Rahmen des Abstimmungstermines mit dem Universitätsklinikum am 25.9.2018
Anlage 8: Mögliche Markierung und Beschilderung des Maximiliansplatzes im Zuge der Stufe 1 des Verkehrskonzeptes
Anlage 9: Foto vom Martin-Luther-Platz aus dem Jahr 1985 mit Stau in der Pfarrstraße
Anlage 10: Definition Durchgangsverkehr Neue Straße
Anlage 11: Definition Quell- und Zielverkehr Neue Straße

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 22.01.2019

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Volleth beantragt die Top 13 – 18 gemeinsam zu behandeln. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

mit 10 gegen 4 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Klee
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 22.01.2019

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Volleth beantragt die Top 13 – 18 gemeinsam zu behandeln. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

mit 5 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

KIee
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Empfohlenes Stufenkonzept und mögliche Weiterentwicklung

Anlage 1

Stufe I

\+
ggf.
Ausweitung

Verkehrsrechtliche Maßnahmen

Planfall 8b

Einbahnstraßenregelung in Teilen des Straßenzuges Neue Straße / Maximiliansplatz / Hindenburgstraße mit Anpassung der zulässigen Geschwindigkeit
(vgl. Anlage 3)

Planfall 8

Ggf. Ausweitung auf Einbahnstraßensystem inkl. Spardorfer Straße

- Einjähriger Probebetrieb
- Vergleich der tatsächlichen verkehrlichen Auswirkungen mit den modellierten Prognosen
- Ggf. Reaktion falls stark erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Spardorfer / Essenbacher Straße

Stufe II

Bauliche Maßnahmen

Planfall Shared Space
am Maximiliansplatz

und / oder

Planfall 9 oder 10

Sperrung der Güterhallenunterführung oder der Güterhallenstraße vor den Arcaden für den MIV

- Berücksichtigung der städtebaulichen Potentiale
- Berücksichtigung des dann aktuellen Planungsstands der StUB („Win-Win-Situation")

<u>Abhängigkeit von:</u>

- Politischem Entscheidungsprozess
- Gesellschaftlicher Akzeptanz

Anlage 2
Ö: 23

Eine Wissens- und Kulturachse soll Erlangen durchziehen

Stadt und Universität wollen gemeinsam auf die Veränderungen nach dem Umzug der Siemens-Mitarbeiter auf den Campus reagieren

VON GISA BODENSTEIN

Erlangen stehen große Veränderungen bevor: Wenn Siemens auf den neuen Campus zieht, soll die Friedrich-Alexander-Universität (FAU) in den Himbeerpalast nachrücken. Damit werden sich Erscheinungsbild und Nutzung der Innenstadt grundlegend verändern. Uni und Stadt sehen darin eine große Chance. Auf einem Rundgang stellten die Spitzen der Universität und der Stadt ihre Projekte vor.



Dreh- und Angelpunkt der neuen Philosophischen Fakultät wird der Siemens-Himbeerpalast sein. Im Juli wird der Landtag entscheiden, ob er der Siemens AG das Gebäude als Unistandort abkauft. Foto: Harald Sippel

ERLANGEN – „Das ist eine Herausforderung für alle Beteiligten“, meint Universitätskanzler Christian Zens. Die bisherige durch die Siemens AG geprägte Ost-West-Achse werde sich in eine von Norden nach Süden verlaufende „Wissens- und Kulturachse“ verwandeln. Vom Klinikum, dem Kollegienhaus und der Universitätsbibliothek über die Mensa bis zum Himbeerpalast, vorbei an der Volkshochschule und dem neuen Frankenhof.

Stadt und Universität müssten gemeinsam die Zeit nutzen, um auf diese Veränderungen zu reagieren, ergänzt Oberbürgermeister Florian Janik (SPD). Über 10 000 Studenten und 2000 Uni-Beschäftigte würden sich dann täglich auf dem neuen Innenstadtcampus bewegen. Man müsse sich überlegen, wie man diese Achse entsprechend der geänderten Nutzung neu gestalte, beispielsweise durch breitere Geh- und Radwege.

Konflikt entschärfen

Bisher sei der Straßenzug entlang dem Langemarckplatz und der Sieboldstraße in erster Linie auf den Autoverkehr ausgerichtet. Es solle hier aber nicht zu einem permanenten Konflikt zwischen Fußgängern, Rad- und Autofahrern kommen, wie das in der Universitätsstraße der Fall sei.

Die Hälfte der Kosten für die Umgestaltungsmaßnahmen soll über die Städtebauförderung gestemmt werden, die Bürger würden nach dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge nicht belastet, versichert Janik.

Das Studentenleben solle in der Stadt spürbar gemacht werden, der Oberbürgermeister wünscht sich eine erweiterte Nutzung von Grünflächen und mehr Gastronomie entlang der „Wissenschaftsachse“.

Erlangen habe keine klassische Campus-Uni, fügt der Präsident der FAU, Prof. Joachim Hornegger, hinzu. Sie sei in die Stadt eingeflochten. Durch den neuen Standort Himbeerpalast würden aber die bisher weit verstreuten Geisteswissenschaften an einem Ort gebündelt.

Studentisches Leben 2.0

Im Innenhof soll eine große geisteswissenschaftliche Bibliothek entstehen. Hornegger möchte einen Ort schaffen, an den Studierende gerne kommen und wo sich studentisches Leben auch im digitalen Zeitalter entfalten kann.

Denn heute muss man zum Lernen nicht mehr zwingend das Haus verlassen, die Vorlesungen sind auch online verfügbar. Der Himbeerpalast soll darüber hinaus ein zentraler Anlaufpunkt für alle Studenten werden, fügt Kanzler Zens hinzu, hier soll ein zentrales Service-Zentrum entstehen.

Entscheidung im Juli

Im Juli wird der Landtag entscheiden, ob er der Siemens AG das Gebäude als Unistandort abkauft. Dann wird sich auch zeigen, was der neue geisteswissenschaftliche Campus den bayerischen Steuerzahler kosten wird. Die Umbauzeit für die Neunutzung ist dann ab 2020 vorgesehen.

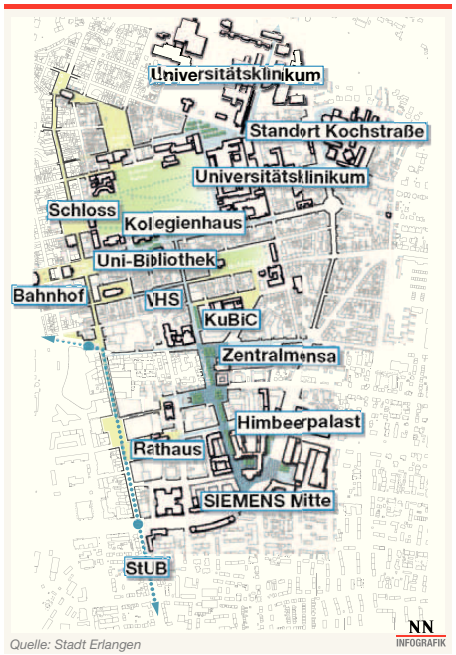

Quelle: Stadt Erlangen

Marode Gebäude

Im Gegenzug werden die maroden Gebäude an Koch- und Bismarckstraße abgerissen, nur das Juridicum bleibt. Die freigewordenen Flächen werden voraussichtlich als zusätzliche Klinikstandorte dienen. Das neue Audimax mit multifunktionalem Hörsaalkomplex, der auch für andere Veranstaltungen genutzt werden kann, soll an der Henkestraße entstehen. Hier solle Universität für die Bevölkerung erlebbar werden.

Großes Interesse

Dass das nachgefragt werde, habe man beim „Markttag des Wissens“ gesehen *(wir berichteten ausführlich)*, erzählt Uni-Präsident Hornegger sichtlich erfreut. Dafür muss die Alte Chemie weichen, zusammen mit 70 bis 80 Wohnheimplätzen und einem zugehörigen Parkhaus. Sie habe aber im Blick, dass dafür an anderer Stelle Ausgleich geschaffen werden müsse, versichert die Unileitung. Die Planungen für dieses Großprojekt sollen bis 2021 abgeschlossen sein, 2024 soll dann alles fertig sein.

Anbau geplant

Das Studentenhaus am Langemarckplatz sei schon am weitesten vorangeschritten, so der Geschäftsführer des Studentenwerks, Mathias M. Meyer, aber auch hier sei noch ein Anbau geplant. Zentrales Vorlesungszentrum soll das Kollegienhaus bleiben, das grundsaniert werden muss.

Dabei werden wohl 500 der 2000 Hörsaalplätze wegfallen, so Christian Zens, da sonst die Brandschutzauflagen nicht erfüllt werden könnten. Die Kosten sind für den Haushalt 2020 vorgesehen, über ihre genaue Höhe ist noch nichts bekannt.

Für einen ersten Austausch, um sich Tipps von anderen Universitätsstandorten für diese Herkulesaufgabe zu holen, veranstalten die Stadt Erlangen und die FAU im Juni und Juli die Vortragsreihe „Uni findet Stadt“.

Vorträge und Diskussionen

An vier Abenden, jeweils ab 18 Uhr, kommen unterschiedliche Stimmen zu Wort: Ingo Andreas Wolf, Professor für Städtebau und Entwurf in Leipzig (7. Juni, Himbeerpalast, im Anschluss gibt es eine Podiumsdiskussion mit verschiedenen Vertretern von Uni und Stadt.), Ferdinand Heide, Architekt in Frankfurt und Berlin (21. Juni, Wildenstein'sches Palais), der Erste Bürgermeister von Heidelberg, Jügen Odszuck (12. Juli, Mensa Langemarckplatz) und Andrea Hofmann von Raumlabor Berlin (19. Juli, Aula des CEG).

Auf diese Weise wollen die Stadt Erlangen und die Friedrich-Alexander-Universität die Bürgerinnen und Bürger für die große Umgestaltung „sensibilisieren, interessieren und begeistern“, wie es im Programm heißt.

Ö 23

Übersicht der Planfälle sowie deren verkehrliche Wirkungen (Querschnittsbelastungen und Vergleich mit Prognosebezugsfall)

Legende:



Temporeduzierung, z.B. durch Anpassung der Geschwindigkeitsbegrenzung, Einengungen etc.



Verkehrslenkende Maßnahmen / Stärkung von ausgewählten Fahrbeziehungen,
z.B. durch Anpassung der Schaltungen an Lichtsignalanlagen



Sperrung für den motorisierten Individualverkehr, Durchfahrt ÖV weiterhin möglich



Sperrung für den Durchgangsverkehr, z.B. durch starke Temporeduzierung, Verkehrsberuhigter Bereich, Shared Space etc.



Schaffung neuer Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr



Einbahnstraßenregelung, Freigabe in Pfeilrichtung



Lückenschluss Radverkehr

Anlage 3

Auswahl der untersuchten verkehrlichen Maßnahmen

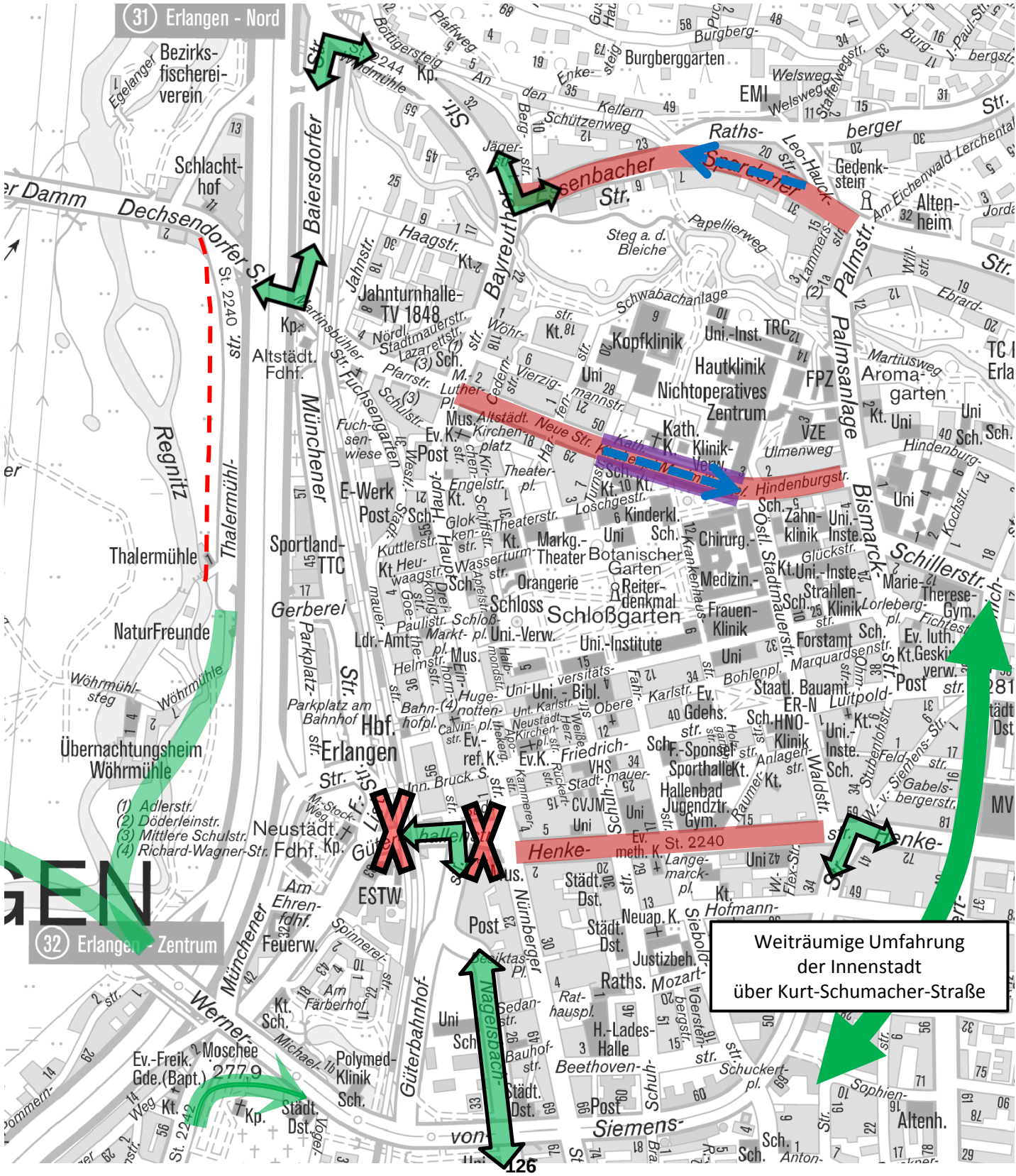
31 Erlangen - Nord
32 Erlangen - Zentrum
Weiträumige Umfahrung
der Innenstadt
über Kurt-Schumacher-Straße
Dechsendorfer Str.
Baiersdorfer Str.
Münchener Str.
Thalermühle
Regnitz
Bayreuther Str.
Palmstr.
Palmsanlage
Bismarckstr.
Schillerstr.
Hindenburgstr.
Henkestr.
Nürnberger Str.
Güterbahnhofstr.
Werner-von-Siemens-Str.
Nägelsbachstr.
Hbf.
Erlangen
Schloß Schloßgarten
Botanischer Garten
Orangerie
Reiterdenkmal
Markg.-Theater
Uni.-Verw.
Uni.-Institute
Uni.-Bibl.
Kopfklinik
Hautklinik
Nichtoperatives Zentrum
Uni.-Inst.
TRC
FPZ
VZE
Chirurg.-Klinik
Medizin.-Klinik
Frauen-Klinik
Strahlen-Klinik
Zahnklinik
Uni.-Inste.
Kinderkl.
Forstamt
Staatl. Bauamt
ER-N
HNO-Klinik
Sporthalle
Hallenbad
Jugendztr.
CVJM
F.-Sponsel
Gdehs.
Ev.-ref. K.
Ev. K.
Ev. meth. K.
Neuap. K.
Raths.
Justizbeh.
Städt. Dst.
Post
Jahnturnhalle-TV 1848
Altstädt. Fdhf.
Neustädt. Fdhf.
Schlachthof
Bezirksfischereiverein
E-Werk
Sportland-TTC
NaturFreunde
Übernachtungsheim Wöhrmühle
Gerberei
Parkplatz am Bahnhof
Parkplatz-Str.
Am Ehrenfdhf.
Feuerw.
ESTW
Polymed-Klinik
Ev.-Freik. Gde.(Bapt.)
Moschee
Burgberggarten
Burgberg-steig
EMI
Welsweg
Schützenweg
Kellern
Gedenkstein
Altenheim
Papellierweg
Steg a. d. Bleiche
Schwabachanlage
Aromagarten
Martiusweg
Ulmenweg
Hindenburgweg
Lorleberg-pl.
Marquardsenstr.
Bohlenpl.
Langemarck-pl.
Siebold-str.
Hofmann-str.
Gerstenbergstr.
Sophienstr.
Altenh.
Beethovenstr.
Schuchert-pl.
Bauhofstr.
Sedanstr.
Rathauspl.
Lammerspl.
Schulstr.
Theaterstr.
Theaterpl.
Engelstr.
Loschgestr.
Glückstr.
Marie-Therese-Gym.
Lutpoldstr.
Stubenlohstr.
Waldstr.
Anlagenstr.
Raumerstr.
Karlstr.
Obere Karlstr.
Neustädter Kirchenpl.
Friedrichstr.
Stadtmauerstr.
Ostl. Stadtmauerstr.
Schloßgartenstr.
Paulistr.
Goethestr.
Kuttlerstr.
Wasserturmstr.
Heugasse
Hauptstr.
Schiffstr.
Glockengasse
Fuchsengarten
Fuchswiese
Pfarrstr.
Lutherpl.
Vierzigmannstr.
Cedernstr.
Wöhrstr.
Lazarettstr.
Stadtmauerstr.
Nördl.
Haagstr.
Jahnstr.
Martinsbühler Str.
Altstädt. Neue Str.
Kath. Kirchenplatz
Kath. Klinikverw.
Kath. Kirchenstr.
Kath. Pfarrstr.
Kath. Gemeindesaal
Kath. Pfarramt
Kath. Kirchenpl.
Kath. Pfarrhaus

Anlage 3

Planfall 1a: Verkehrslenkung und Temporeduktion

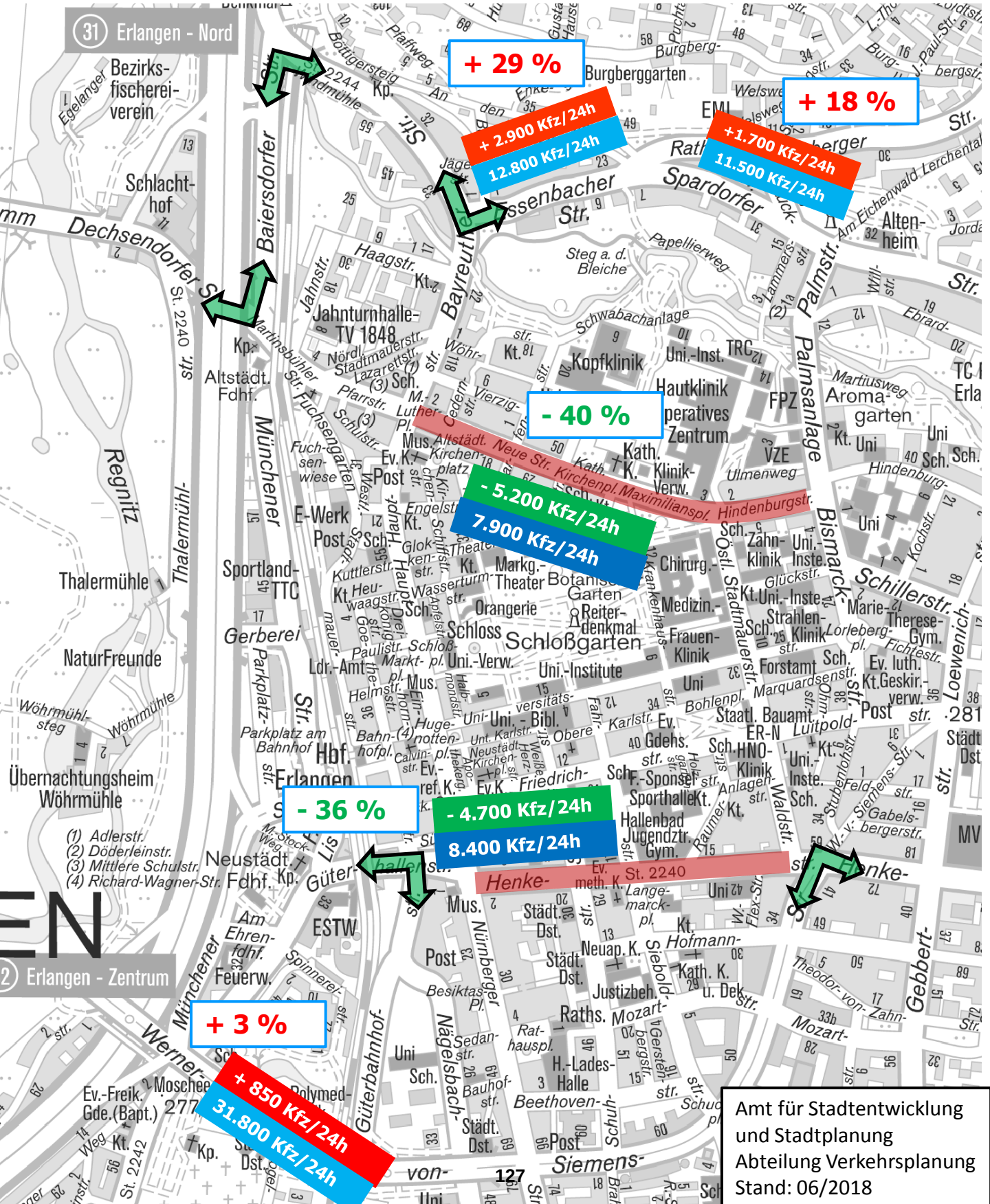

Anlage 3

Planfall 1b: Verkehrslenkung und Temporeduktion + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden

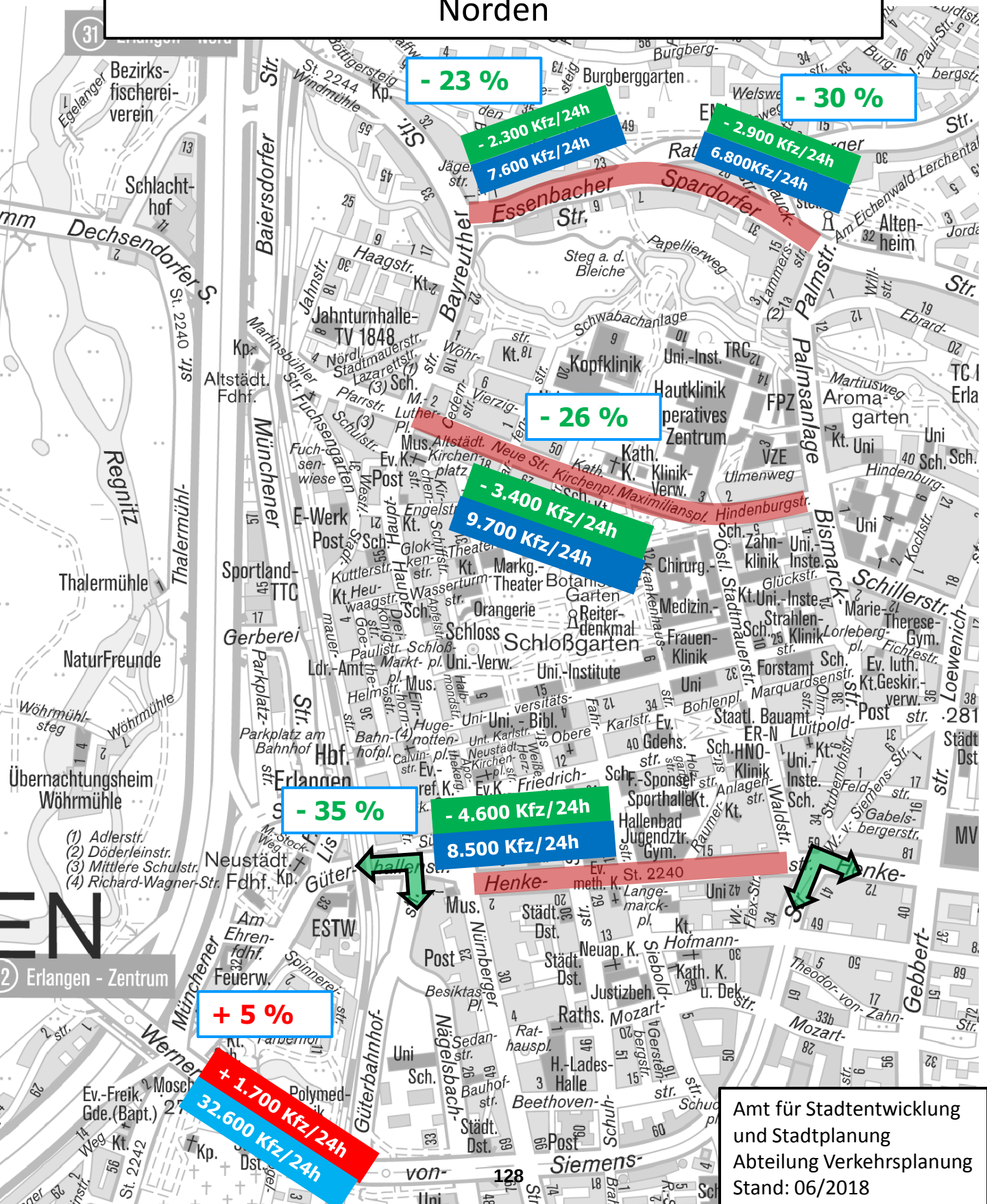

Anlage 3

Planfall 2a: Bauliche Eingriffe

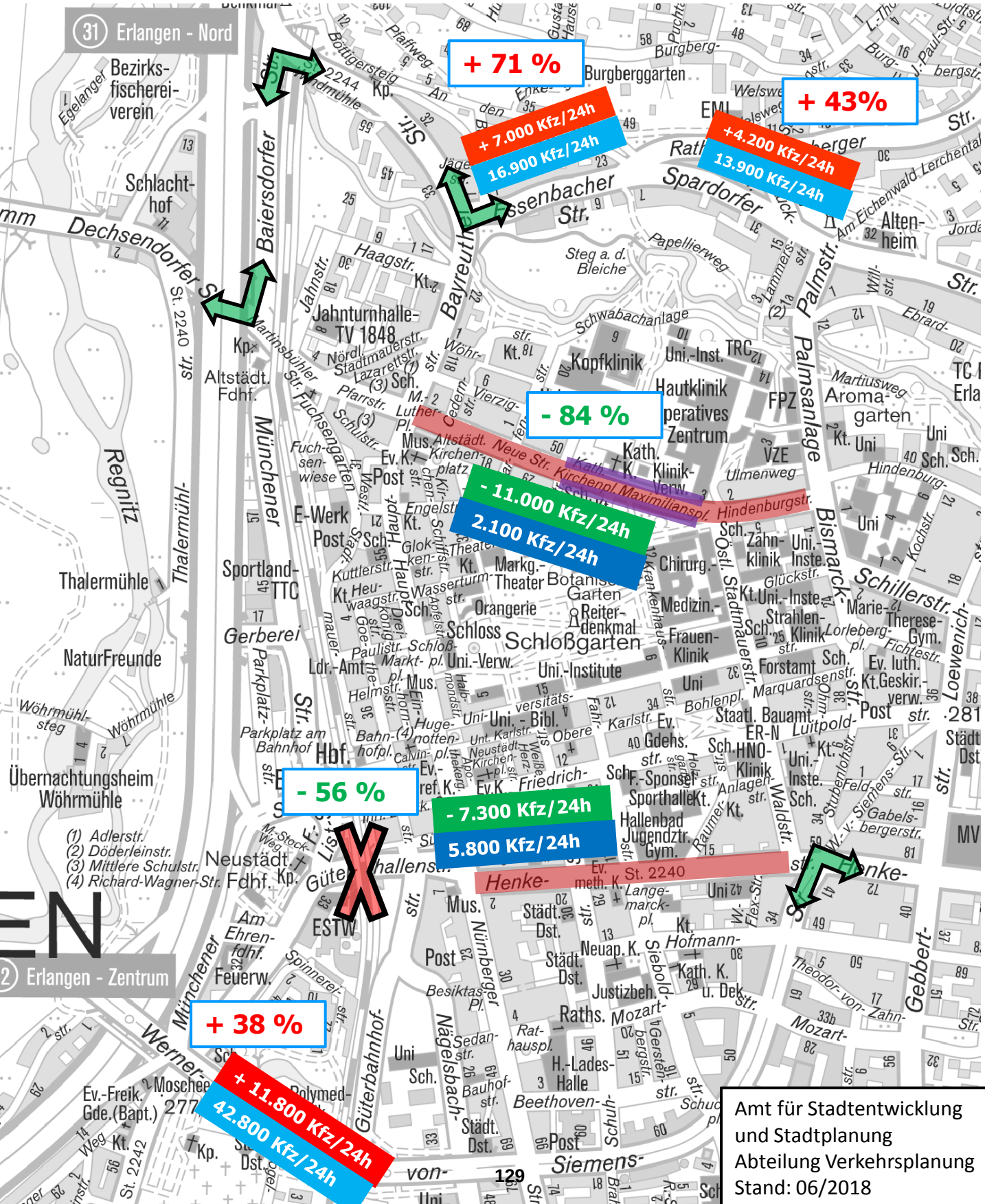

Anlage 3

Planfall 2b: Bauliche Eingriffe + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden

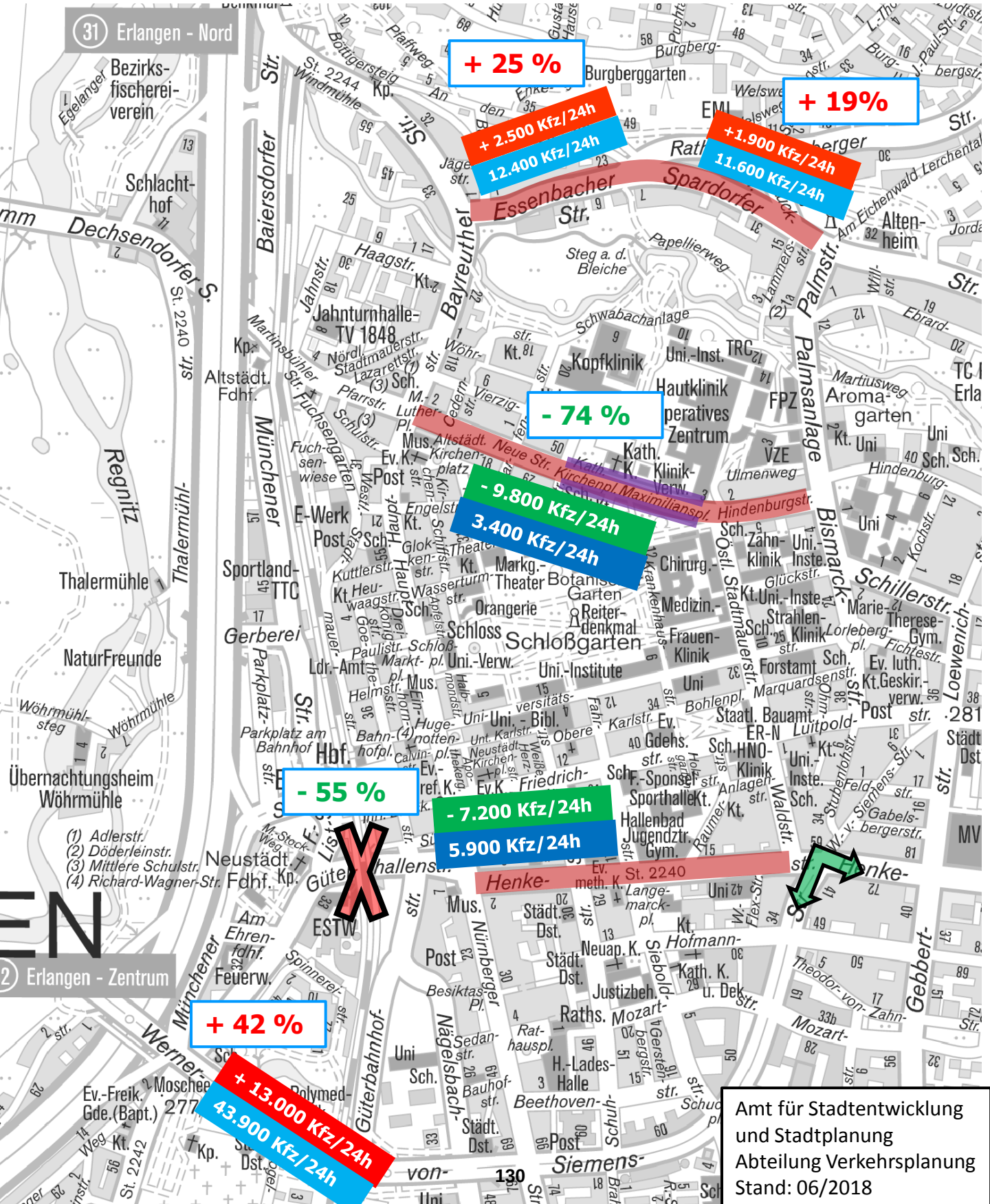

Planfall 3: Prognosebezugsfall

- **Bezugsjahr 2030**
- **Was wird berücksichtigt?**
  - **Anpassungen ÖPNV (StUB, angepasstes Busnetz…)**
  - **Ortsumfahrung Eltersdorf**
  - **Ortsumfahrung Niederndorf**
  - **Autobahnausbau**
  - **Siemens Campus**
  - **Veränderte Strukturdaten Erlangen (Wohnen, Arbeiten, …)**
  - **Veränderte Strukturdaten Herzogenaurach**

→ Ausgangsbasis für alle Planfälle

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 05/2018

Szenario 4: Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV → Verlauf gemäß standardisierter Bewertung


Alterlangen
ERLANGEN
Stadtrand-siedlung
Spiel-und Sportwiese
Minigolfpl.
Spiel-und Sportwiese
Westbad
Alterlanger See
Thalermühle
NaturFreunde
DJK Erlangen
Übernachtungsheim Wöhrmühle
(1) Adlerstr.
(2) Dodelsinstr.
(3) Mittlere Schulstr.
(4) Richard-Wagner-Str.
Siedlerweg
272.2
277.9
32 Erlangen - Zentrum
Regnitz
Thalermühle
Sportland-TTC
Gerberei
Parkplatz
Parkplatz am Bahnhof
Hbf.
Erlanger Str.
Neustädter Str.
Fdhf.Kp.
Güterhallen-Str.
ESTW
Am Ehren-fdhf.
Feuerw.
Münchener Str.
Güterbahnhof
Werner-Str.
Polymed-Klinik
Ev.-Freik. Gde. (Eapt.)
Städt. Dst.
Moschee
Kt. Sch.
Uni Sch.
Am Färberhof
E-Werk
Post
Altenh. Post
Möhrendorfer Str.
Alterlanger Str.
Waldmüllerstr.
Schießstr.
Wackenroderstr.
Pappel-gasse
Am See
An den Seelöchern
Wöhrmühlsteg
Wöhrmühle
Wiesenweg
Damm
Stemforst-
Sandstr.
Bahnhofpl.
Hauptstr.
Kuttlerstr.
Heuwaagstr.
Paulistr.
Ldr.-Amt
Helmstr.
Marktpl.
Adlerstr.
Schulstr.
Mittlere Schulstr.
Richard-Wagner-Str.
Peter-Henlein-Weg
Damaschkeweg
Pommernstr.
Kt.
Sch.
Michael-Vogel-Str.
Spinnereistr.
Am Ehrenfdhf.
Fuchsenwiese
Gartenstr.
Goethestr.
Königstr.
Dietenhofer Str.
Hornschuchpl.
Innere Brucker Str.
Calvinstr.
Ev. ref.
Mus
Hu
Sch
Ver
Str.
Weg
Kp.
Dst.
Sch.
Kt.
Uni
Sch.

Anlage 3

Szenario 4: Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV

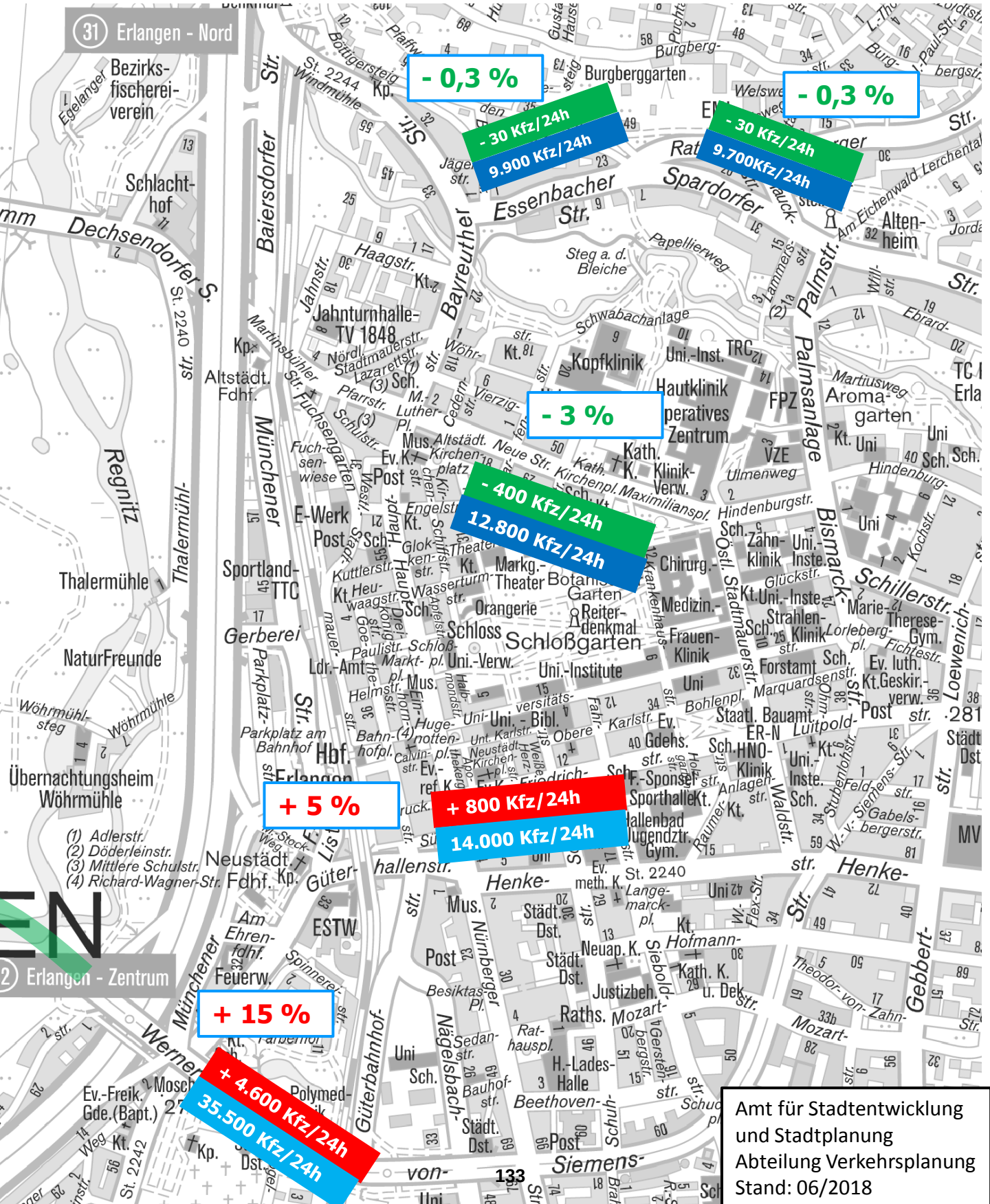
- 0,3 %
- 30 Kfz/24h
9.900 Kfz/24h
- 0,3 %
- 30 Kfz/24h
9.700Kfz/24h
- 3 %
- 400 Kfz/24h
12.800 Kfz/24h
+ 5 %
+ 800 Kfz/24h
14.000 Kfz/24h
+ 15 %
+ 4.600 Kfz/24h
35.500 Kfz/24h
31 Erlangen - Nord
2 Erlangen - Zentrum
Essenbacher Str.
Spardorfer Str.
Dechsendorfer S.
Baiersdorfer Str.
Bayreuther Str.
Palmsanlage
Palmstr.
Münchener Str.
Regnitz
Thalermühl-
Gerberei
Schloß
Schloßgarten
Hbf.
Güterbahnhofstr.
Nägelsbachstr.
Henkestr.
Gebbertstr.
Schillerstr.
Bismarckstr.
Loewenichstr.
Siemens-
Mozartstr.
Beethovenstr.
Hofmannstr.
Theodor-von-Zahn-Str.
Bezirksfischereiverein
Schlachthof
Jahnturnhalle-TV 1848
Altstädt. Fdhf.
E-Werk
Sportland-TTC
Thalermühle
NaturFreunde
Übernachtungsheim Wöhrmühle
Parkplatz am Bahnhof
Neustädt. Fdhf.
ESTW
Am Ehrenfdhf.
Feuerw.
Ev.-Freik. Gde.(Bapt.)
Polymed-
Kopfklinik
Hautklinik
Uni.-Inst.
TRC
FPZ
Aroma-garten
Altenheim
Operatives Zentrum
VZE
Kath. Klinik-Verw.
Chirurg.
Medizin.
Frauen-Klinik
Zahn-klinik
Strahlen-Klinik
Uni.-Institute
Uni.-Verw.
Orangerie
Reiterdenkmal
Botan. Garten
Markg.-Theater
Forstamt
Staatl. Bauamt
HNO-Klinik
Sporthalle
Jugendztr. Gym.
Städt. Dst.
Post
Justizbeh.
Raths.
Neuap. K.
Kath. K.
H.-Lades-Halle
Rathauspl.
Besiktasp.
Nürnberger Pl.
Lange-marck-pl.
Siebold-
Gerstenbergerstr.
Uni
Sch.
Kt.
Kp.
Ldr.-Amt
Bahnhofpl.
Obere Karlstr.
Unt. Karlstr.
Neustädter Kirchenpl.
Maximilianspl.
Kirchenpl.
Hindenburgstr.
Ulmenweg
Lorlebergpl.
Bohlenpl.
Marquardsenstr.
Ohm-Georg-str.
Luitpoldstr.
Stubenlohstr.
Feldstr.
Anlagenstr.
Waldstr.
Raumerstr.
Karlstr.
Fahrstr.
Uni.-Bibl.
Versitätsstr.
Paulistr.
Schloßpl.
Markt-pl.
Helmstr.
Hornschuhstr.
Goethestr.
Dreikönigstr.
Kuttlerstr.
Heuwaagstr.
Wasserturmstr.
Schiffstr.
Glockengasse
Engelstr.
Westr.
Hauptstr.
Kirchenplatz
Neue Str.
Altstädt. Kirchenpl.
Mus.
Ev. K.
Post
Fuchsengartenwiese
Pfarrstr.
Schulstr.
Stadtmauerstr.
Lazarettstr.
Nördl.
Martinsbühler Str.
Jahnstr.
Haagstr.
Kt.z.
Wöhrstr.
Vierzigstr.
Cedernstr.
Lutherpl.
M.-Luther-Str.
Schwabachanlage
Steg a. d. Bleiche
Papellierweg
Jägerstr.
Rathsbergstr.
Am Eichenwald
Lerchenhauck-
Lammerstr.
Willstr.
Ebrardstr.
Martiusweg
Hindenburgstr.
Kochstr.
Glückstr.
Lorlebergpl.
Fichtestr.
Marie-Therese-Gym.
Ev. luth. Kt.
Geskir.-verw.
Post
Städt. Dst.
Loewenichstr.
Siemens-Str.
Gabelsbergerstr.
W.-v.-Siemens-Str.
Flex-Str.
Uni
Sch.
Kt.
Ev. meth. K.
St. 2240
Windmühle
Böttigersteig
Burgberggarten
Burgbergstr.
Egelanger
Pfaffw.
Gustav-Haus-steig
Puchtastr.
L.-Thoma-Str.
Paul-Str.
Welsw.
Rathsberger Str.
Am Eichenwald
Jordan
Altenheim
Aromagarten
Martiusweg
Hindenburgstr.
Ulmenweg

Anlage 3

Planfall 5: Rampe Äußere Brucker Straße auf Werner-v.-Siemens-Str.

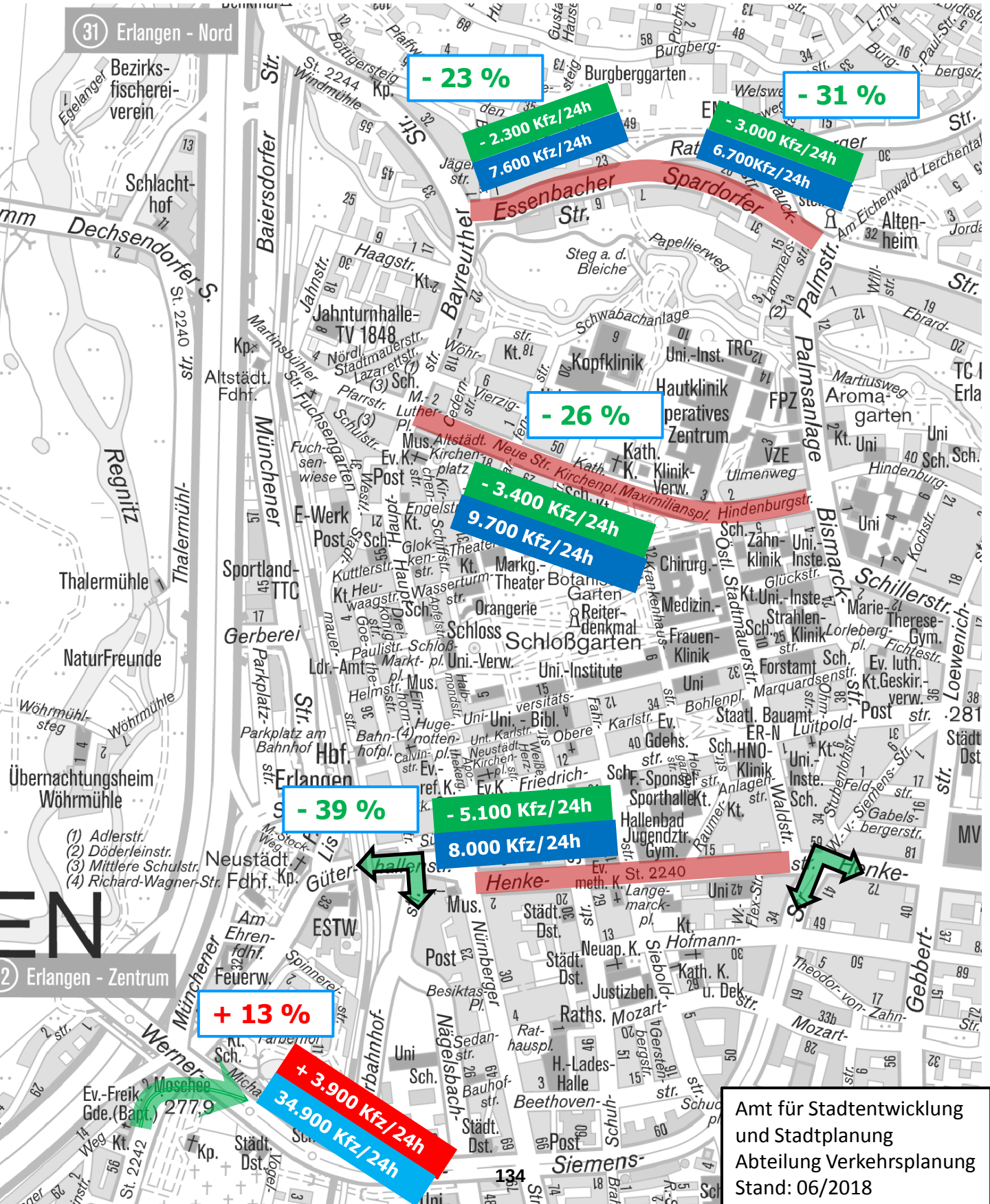

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 06/2018

Planfall 6: Verbesserungen im ÖPNV und Radverkehr

Maßnahmen:

ÖV:

- **Taktverdichtung bei allen Linien im Planfall 3 auf 10 Minuten**
- **10-Minuten-Takt bei der Stadt-Umland-Bahn**

Radverkehr:

- **Erhöhung der Durchschnittsgeschwindigkeiten angesichts technischer Entwicklung → E-Bikes, Pedelecs**
- **Realisierung der drei Radschnellverbindungen von Erlangen nach Nürnberg, Herzogenaurach und Fürth**
- **Weitere Verbesserungen im Erlanger Radverkehrsnetz**
  - **Durchgängige Radverkehrsverbindung durch den Regnitzgrund**
  - **Freigabe der Einbahnstraßenachse Innere Brucker Straße / Friedrichstraße / Luitpoldstraße für den gegengerichteten Radverkehr**

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 05/2018

Anlage 3

Planfall 6: Realisierung Radschnellverbindungen

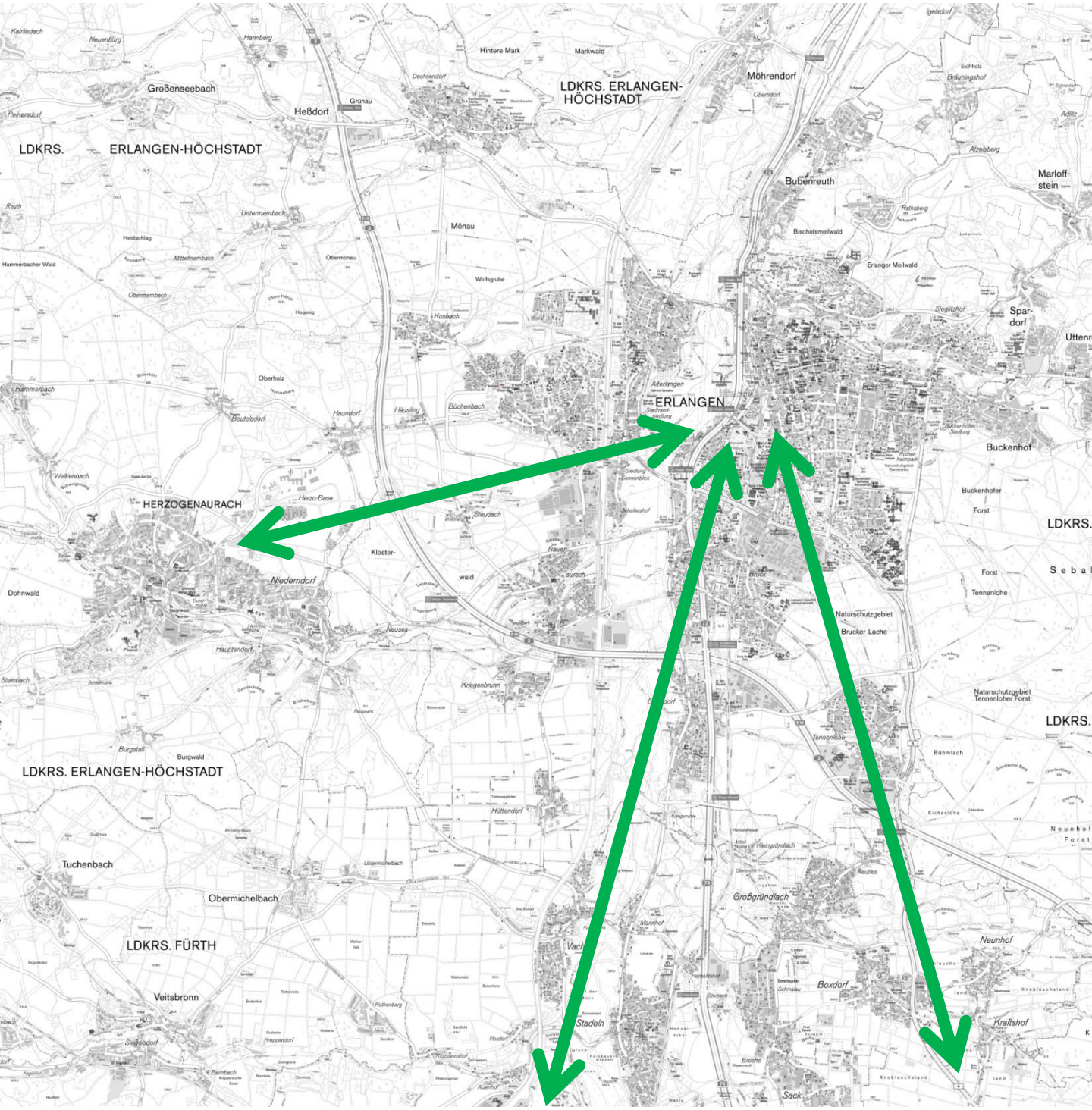

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 05/2018

Anlage 3

Planfall 6: Ergänzungen Radwegenetz

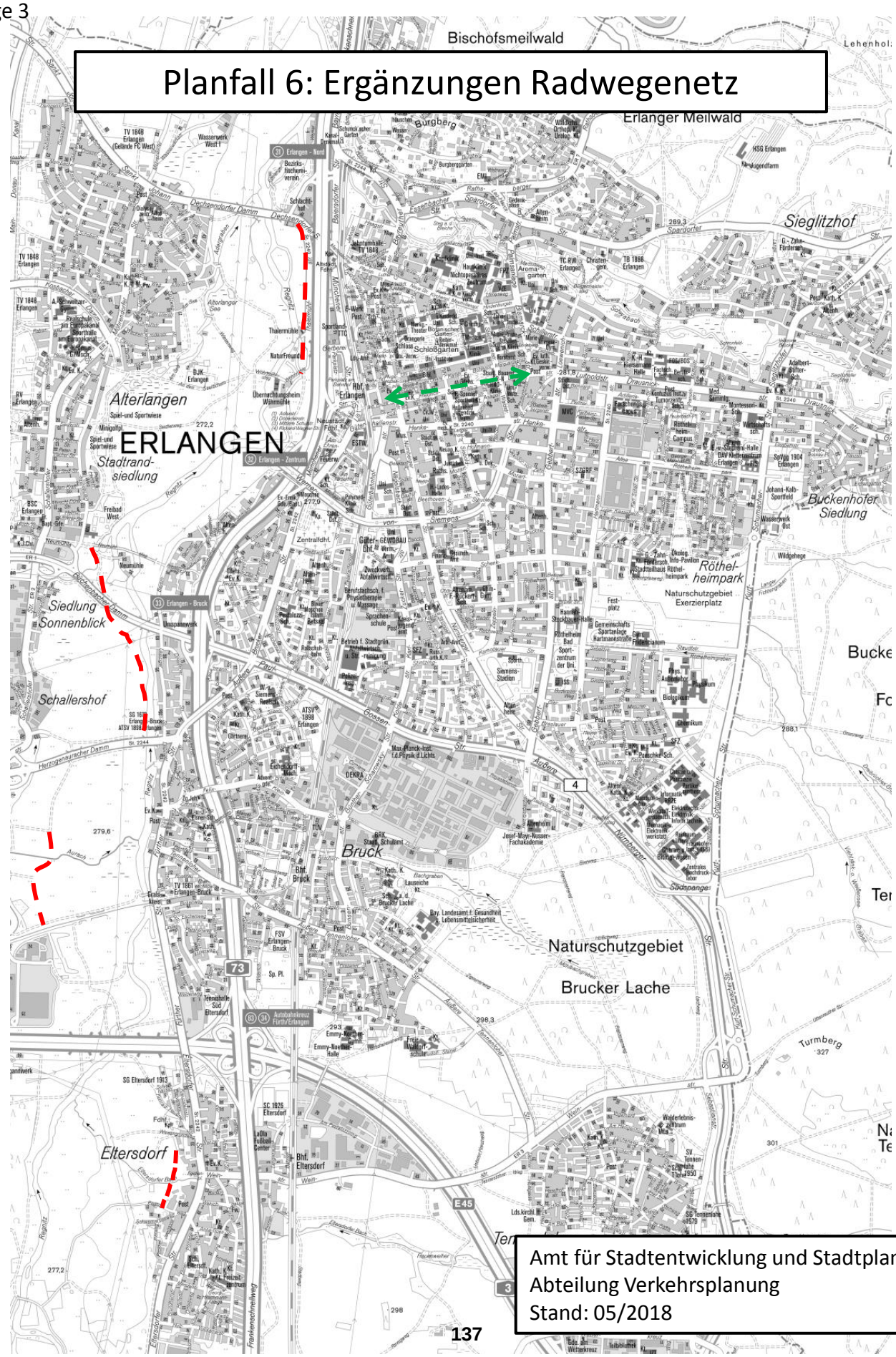

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 05/2018

Anlage 3

Planfall 6: Verbesserungen im ÖPNV und Radverkehr

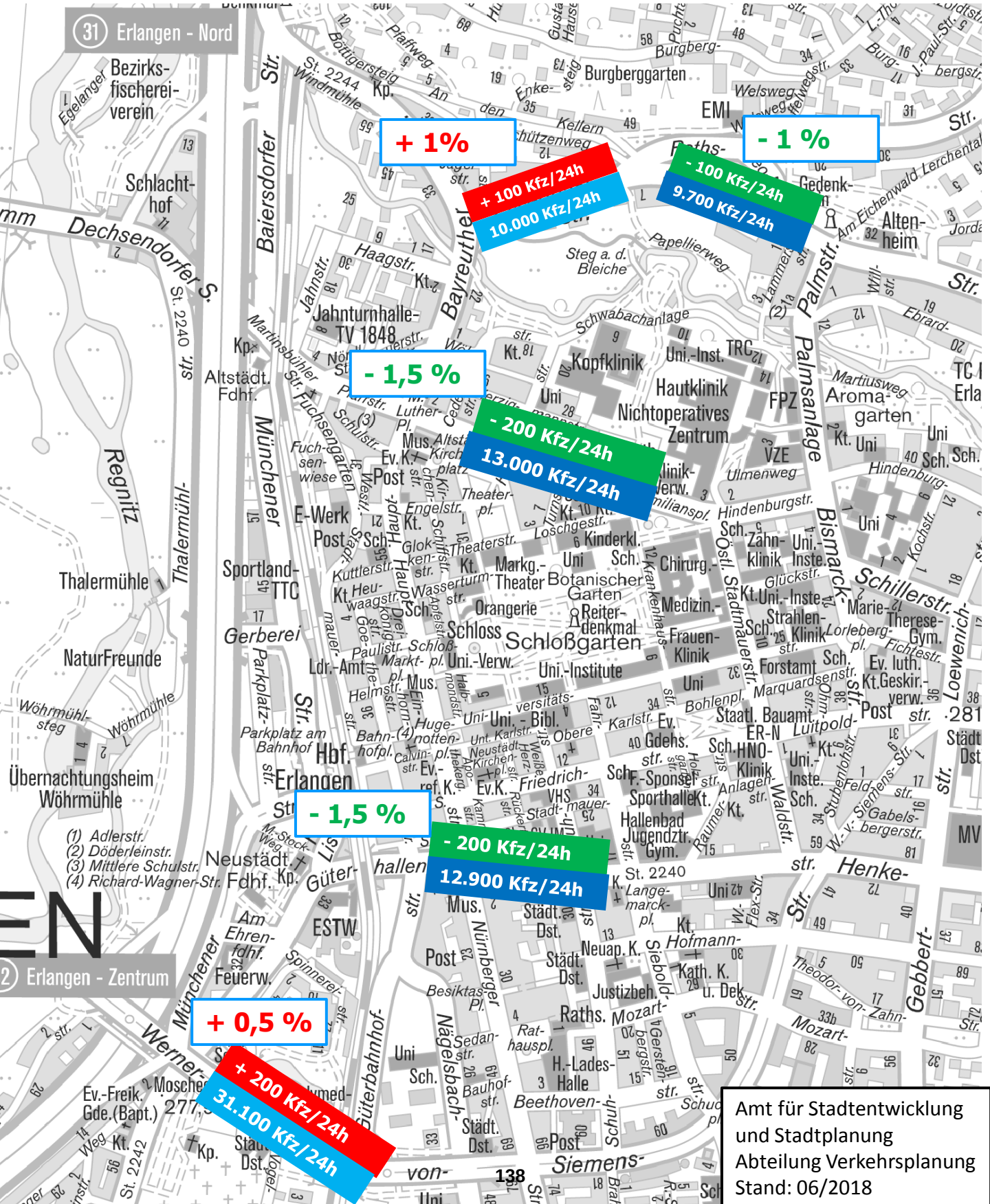
31 Erlangen - Nord
+ 1%
+ 100 Kfz/24h
10.000 Kfz/24h
- 1 %
- 100 Kfz/24h
9.700 Kfz/24h
- 1,5 %
- 200 Kfz/24h
13.000 Kfz/24h
- 1,5 %
- 200 Kfz/24h
12.900 Kfz/24h
+ 0,5 %
+ 200 Kfz/24h
31.100 Kfz/24h
2 Erlangen - Zentrum
Hbf. Erlangen
Neustädter Kp.
Altstädter Kp.
Bayreuther Str.
Baiersdorfer Str.
Münchener Str.
Dechsendorfer S.
Palmsanlage
Palmstr.
Schillerstr.
Henkestr.
Gebbertstr.
Loewenichstr.
Bismarckstr.
Nägelsbachstr.
Güterbahnhofstr.
Werner-von-Siemens-Str.
Regnitz
Thalermühle
Burgberggarten
Botanischer Garten
Schloßgarten
Schloß
Orangerie
Reiterdenkmal
Kopfklinik
Hautklinik
Nichtoperatives Zentrum
Uni.-Inst.
TRC
FPZ
VZE
Aromagarten
Altenheim
Jahnturnhalle-TV 1848
E-Werk
Sportland-TTC
NaturFreunde
Gerberei
Parkplatz am Bahnhof
Übernachtungsheim Wöhrmühle
Uni.-Verw.
Uni.-Institute
Uni.-Bibl.
Chirurg. Klinik
Medizin. Klinik
Frauenklinik
Zahnklinik
Strahlenklinik
Forstamt
Staatl. Bauamt
HNO-Klinik
Sporthalle
Hallenbad
Jugendztr.
Gym.
Rathaus
Justizbeh.
Neuap. K.
Städt. Dst.
Post
Mus.
Ldr.-Amt
Gdehs.
Ev. luth. Kt.
Geskir.-verw.
Therese-Gym.
Marie-Str.
Lorleberg-Str.
Ulmenweg
Hindenburgstr.
Marquardsenstr.
Bohlenpl.
Luitpoldstr.
Stubenlohstr.
Feldstr.
Gabelsbergerstr.
Waldstr.
Anlagenstr.
Raumerstr.
Karlstr.
Obere Karlstr.
Friedrichstr.
Goethestr.
Paulistr.
Schloßstr.
Theaterstr.
Theaterpl.
Engelstr.
Loschgestr.
Krankenhausstr.
Ostl. Stadtmauerstr.
Glückstr.
Fichtestr.
Lange-marckpl.
Hofmannstr.
Siebold-str.
Theodor-von-Zahn-Str.
Mozartstr.
Gerstenbergerstr.
Beethovenstr.
Schubertstr.
Bauhofstr.
Ratshauspl.
Besiktaspl.
Nürnberger Pl.
Sedanstr.
H.-Lades-Halle
Uni Sch.
Städt. Dst.
Post
Kp.
Kt.
Uni
Sch.
Ev.-Freik. Gde.(Bapt.)
Moschee
Ev.-ref. Kirche
Ev.K.
Ev.
Gdehs.
Ev.-ref. K.
Ev. Gemeindehaus
Ev. Kirche
Ev. Gemeindezentrum
Ev. Kindergarten
Ev. Jugendheim
Ev. Pfarramt
Ev. Pfarrhaus
Ev. Gemeindehaus
Ev. Kirchenpl.
Ev. Pfarrpl.
Ev. Gemeindepl.
Ev. Kirchenpl.
Ev. Pfarrstr.
Ev. Gemeindestr.
Ev. Kirchenstr

Anlage 3

Planfall 7: Stärkung der Achse Kolde-/Karl-Zucker-Str.

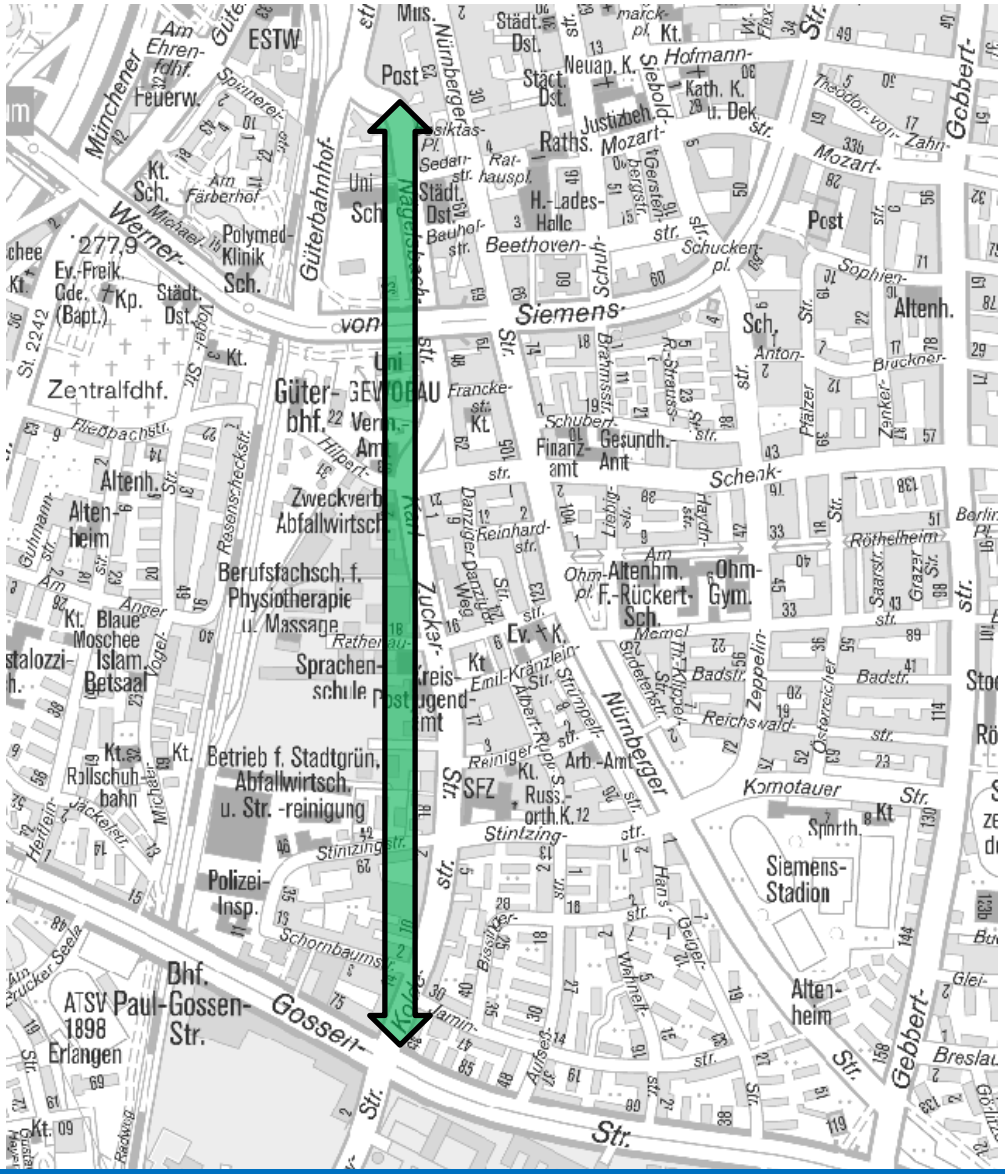

- **Achse bereits gut ausgebaut**
- **Kaum Verbesserungen bei Leistungsfähigkeit und Straßenquerschnitt möglich**
- **Stärkung dieser Achse nur als Ergebnis anderer Planfälle → Push-Maßnahmen an benachbarten Straßenabschnitten**

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 05/2018

Anlage 3

Planfall 8: Einbahnstraßensystem

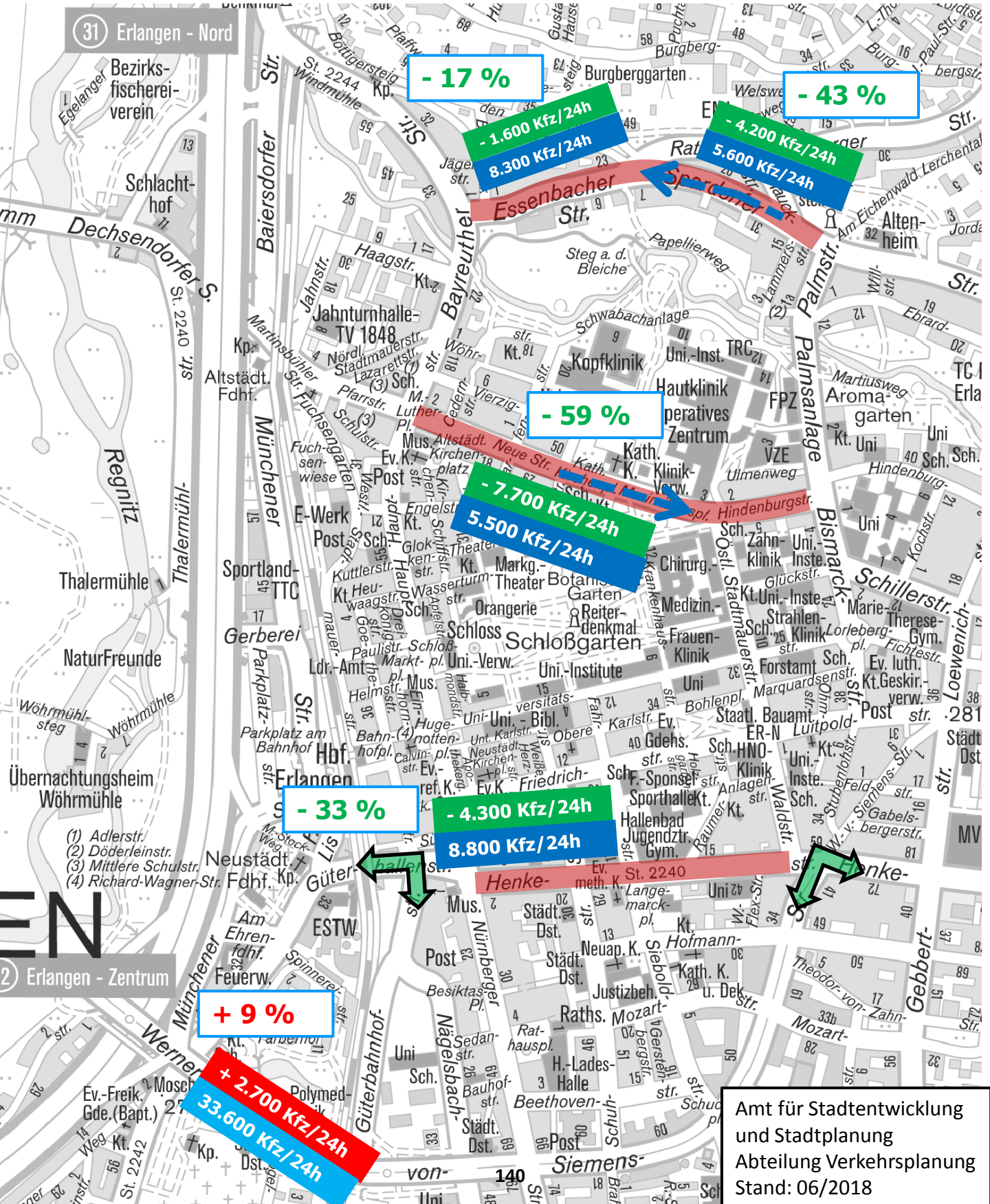

Anlage 3

Planfall 8b: Einbahnstraße in Teilen der Neuen Straße

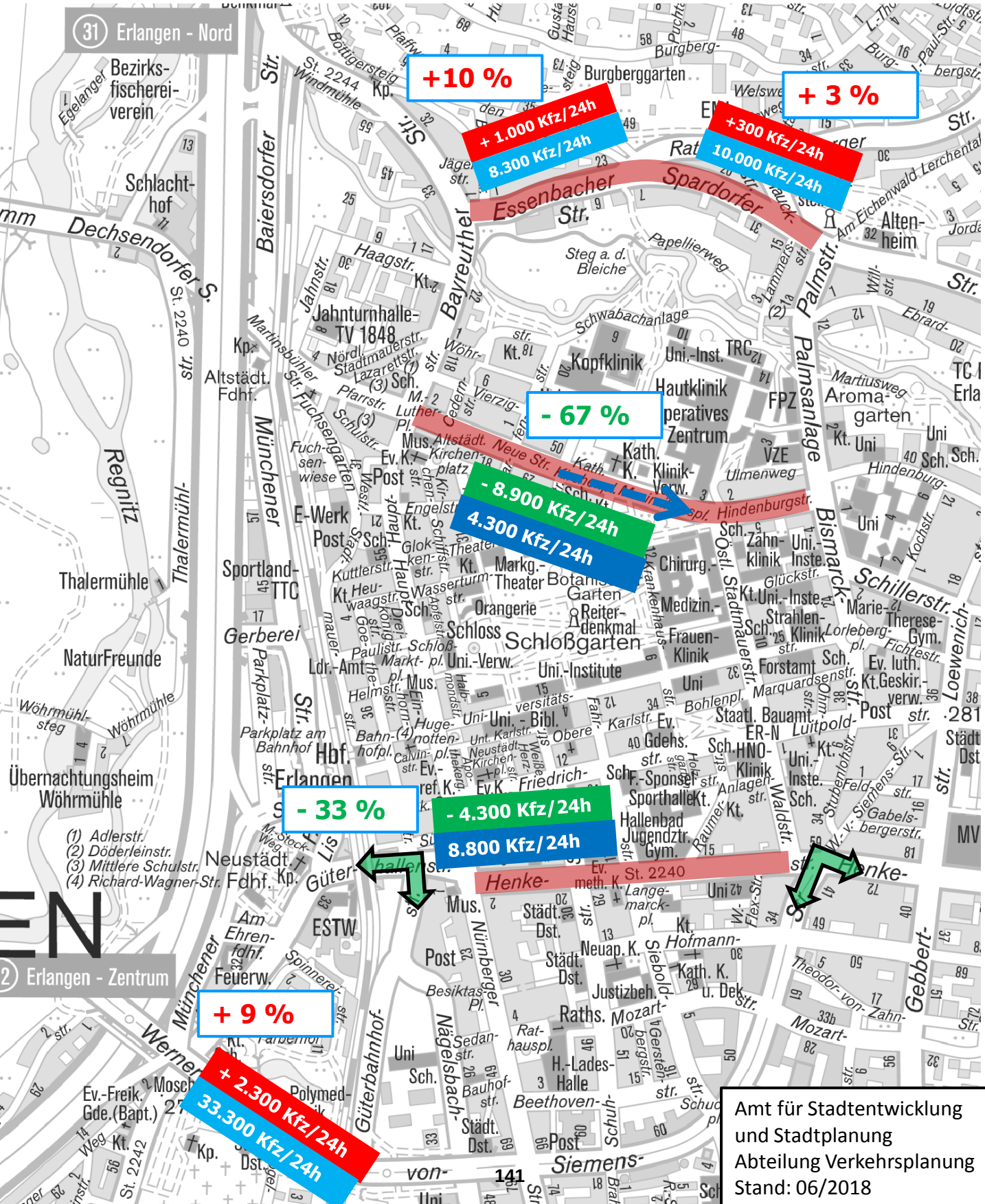
+10 %
+ 1.000 Kfz/24h
8.300 Kfz/24h
+ 3 %
+300 Kfz/24h
10.000 Kfz/24h
- 67 %
- 8.900 Kfz/24h
4.300 Kfz/24h
- 33 %
- 4.300 Kfz/24h
8.800 Kfz/24h
+ 9 %
+ 2.300 Kfz/24h
33.300 Kfz/24h
Essenbacher Str.
Spardorfer
Henke-
Neue Str.
Hindenburgstr.
Dechsendorfer S.
Baiersdorfer Str.
Bayreuther Str.
Palmsanlage
Palmstr.
Schillerstr.
Bismarck-
Loewenich-
Gebbert-
Münchener
Thalermühl-
Regnitz
Parkplatz-
Güterbahnhof-
Nägelsbach-
Siemens-
Hbf. Erlangen
Neustädt. Fdhf.
Güter-
Altstädt. Fdhf.
Sportland-TTC
E-Werk
Post
Schloß Schloßgarten
Orangerie
Reiter-denkmal
Markg.-Theater
Botan. Garten
Kopfklinik
Hautklinik
Uni.-Inst.
TRC
FPZ
VZE
Kath. Klinik-Verw.
Chirurg.
Medizin.-
Frauen-Klinik
Zahn-klinik
Uni.-Inste.
Strahlen-Klinik
Forstamt
Staatl. Bauamt
ER-N
HNO-Klinik
Sporthalle
Hallenbad
Jugendztr.
Gym.
Uni.-Verw.
Uni.-Institute
Uni.-Bibl.
Ldr.-Amt
Gdehs.
Ev. meth. K.
Ev. luth. Kt.
Geskir.-verw.
Post
Aroma-garten
Martiusweg
Hindenburg-
Ulmenweg
Lorleberg-pl.
Marquardsenstr.
Bohlenpl.
Ohm-str.
Luitpold-
Stubenlohstr.
Feld-
Gabels-bergerstr.
Lange-marck-pl.
Hofmann-
Neuap. K.
Justizbeh.
Raths.
Mozart-
Theodor-von-Zahn-
Beethoven-
H.-Lades-Halle
Bauhof-str.
Sedan-str.
Ratshauspl.
Besiktas-Pl.
Nürnberger
Städt. Dst.
Post
Uni
Sch.
Kt.
Kp.
Feuerw.
Am Ehrenfdhf.
ESTW
Spinnerei-str.
Polymed-
Ev.-Freik. Gde.(Bapt.)
Mosch
Werner-
Weg
St. 2242
St. 2240
St. 2244
Windmühle
Burgberggarten
Burgberg-
Papellierweg
Steg a. d. Bleiche
Schwabachanlage
Haagstr.
Jahnturnhalle-TV 1848
Jahnstr.
Martinsbühler Str.
Lazarettstr.
Stadtmauerstr.
Nördl.
Pfarrstr.
Fuchsengarten
Fuch-sen-wiese
Kirchen-platz
Engelstr.
Glok-kenstr.
Theaterstr.
Kuttlerstr.
Heu-waagstr.
Haupt-str.
Wasserturm-str.
Apfelstr.
Orangerie-str.
Paulistr.
Schloß-pl.
Markt-pl.
Helmstr.
Halbmondstr.
Bahnhofpl.
Calvin-pl.
Huge-notten-str.
Unt. Karlstr.
Neustädter Kirchen-pl.
Weißen-str.
Obere Karlstr.
Fahrstr.
Friedrich-str.
Ev.-ref. K.
Ev. K.
Apoth.
Herz-str.
Holz-garten-str.
Anlagen-str.
Raumer-str.
Waldstr.
Sch.-Sponser-str.
Sporthalle
Hallenbad
Jugendztr.
Gym.
Lammert-str.
Am Eichenwald
Lerchental
Jorda-str.
Will-str.
Ebrard-str.
Kochstr.
Marie-Therese-Gym.
Fichtestr.
Glückstr.
Siebold-str.
Gerstenbergstr.
Schuh-str.
Flex-str.
Stadtmauerstr.
Ostl.
Krankenhaus

Anlage 3

Planfall 9: Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV

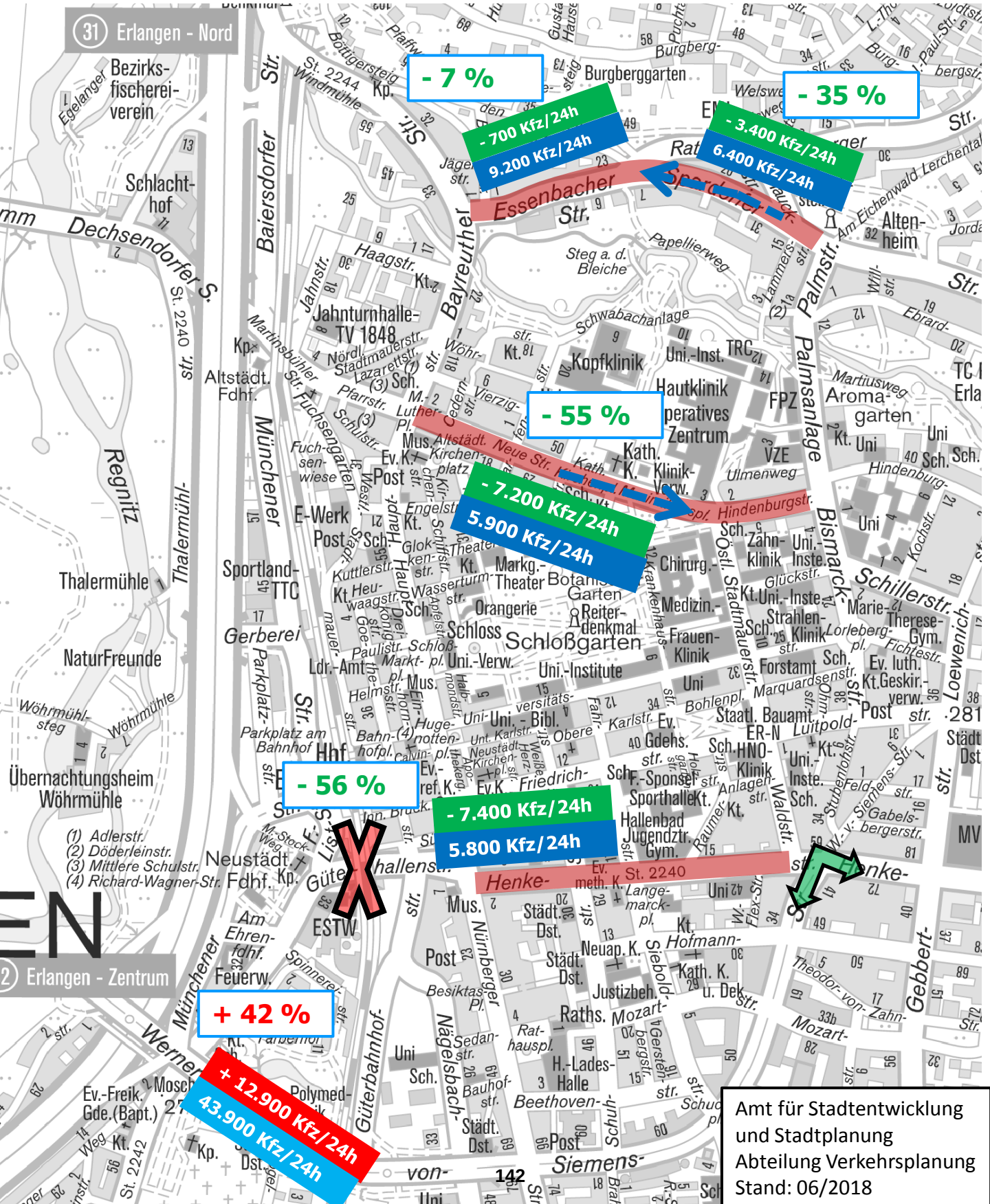

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 06/2018

Anlage 3

Planfall 10: Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV

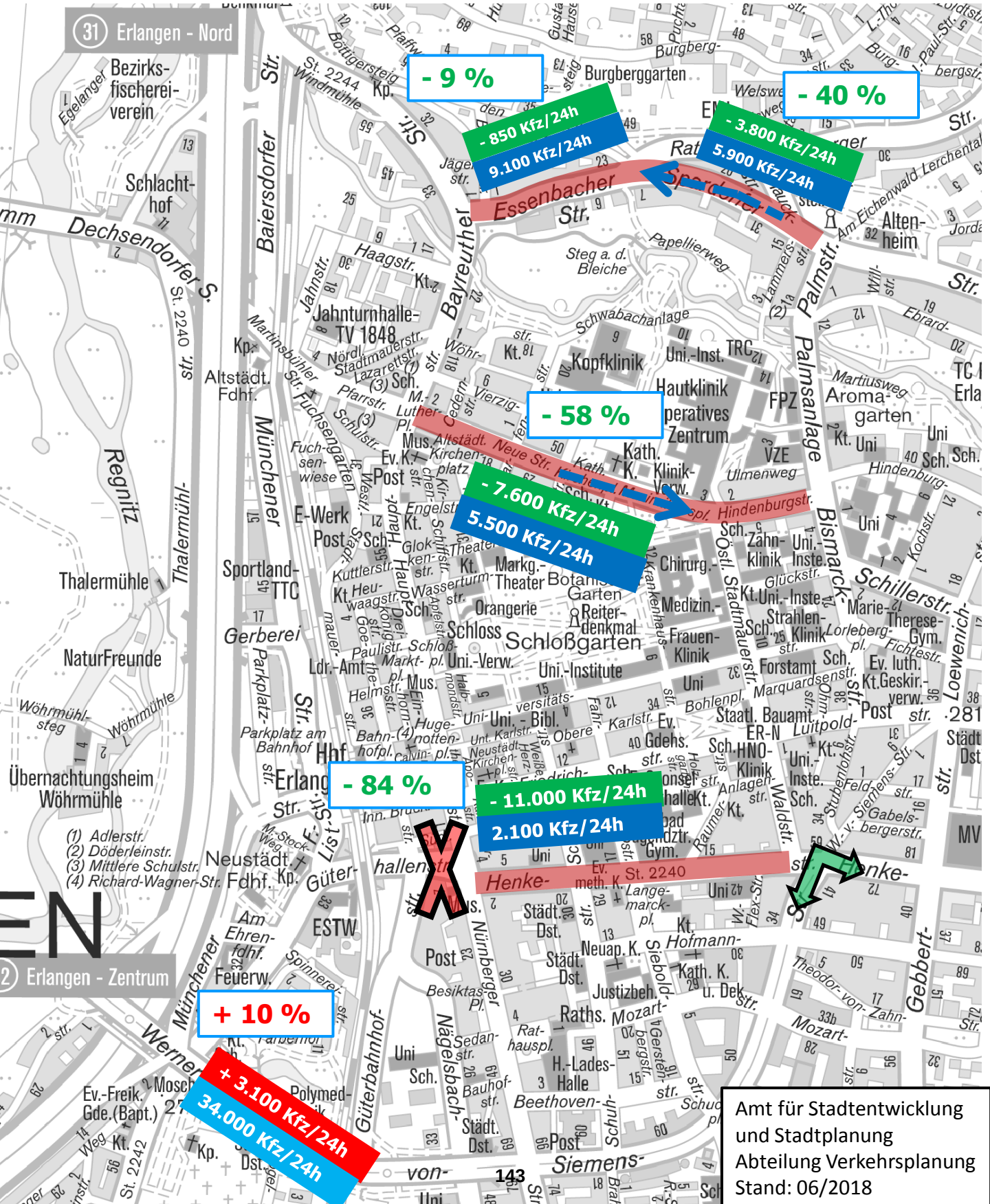

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Abteilung Verkehrsplanung
Stand: 06/2018

Ö Planfall	23 Beschreibung	Verkehrliche Wirksamkeit				
		Einfluss auf gefahrene Streckenkilometer durch Kfz	Gewährleistung der Erreichbarkeit innerstädtischer Ziele/Parkierungsanlagen (Für den MIV)	Synergien mit dem ÖPNV, Fuß- und Radverkehr	Einfluss auf die Verkehrssicherheit	SUMME
Planfall 1a	Verkehrslenkung und Temporeduktion	Kaum Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +1.835km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,11 km	Alle innerstädtischen Ziele/Parkierungsanlagen sind, wenn auch mit Umwegen, erreichbar	Bei geringerem KFZ-Aufkommen in der Innenstadt und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer. Geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV.	Aus geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		0	0	+	+	2
Planfall 1b	Verkehrslenkung und Temporeduktion + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	Kaum Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +938km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,11 km	Alle innerstädtischen Ziele/Parkierungsanlagen sind, wenn auch mit Umwegen, erreichbar	Bei geringerem KFZ-Aufkommen in der Innenstadt und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer. Geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV.	Aus geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		0	0	+	+	2
Planfall 2a	Bauliche Eingriffe	Geringe Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +12.026km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,16 km	Parkhaus Arcaden deutlich schwerer erreichbar. Nur über Rampe Werner von Siemens Straße aus Osten kommend.	Bei deutlich geringerem KFZ-Aufkommen in der Innenstadt und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer drastisch. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV stark.	Aus deutlich geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		-	-	++	++	2
Planfall 2b	Bauliche Eingriffe + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	Geringe Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +11.120km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,16 km	Parkhaus Arcaden deutlich schwerer erreichbar. Nur über Rampe Werner von Siemens Straße aus Osten kommend.	Bei deutlich geringerem KFZ-Aufkommen in der Innenstadt und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer drastisch. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV stark.	Aus deutlich geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		-	-	++	++	2
Planfall 3	Prognosebezugsfall	keine Veränderung Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,09 km	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	
		0	0	0	0	0
Planfall 4	Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV	Abnahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: -9.896km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,03 km	Bessere Ereichbarkeit aus Büchenbach und Alterlangen	Negative Auswirkung auf den Nutzen-Kosten-Faktor der StUB. Konkurrenz zu Rad und Bus	Aufeinandertreffen aller Verkehrsarten auf der Kosbacher Brücke und an den östlichen bzw. westlichen Anschlussknoten führt zu mehr Konfliktpotential.	
		+	++	--	-	0
Planfall 5	Rampe von Äußere Brucker Straße auf Werner-von-Siemens-Straße	Kaum Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +366km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,10 km	keine Veränderung	keine Wechselwirkung	Stark befahrener Radweg an der Äußeren Brucker Straße muss gequert werden. Zusätzliche Einfädelspur auf der stark befahrenen Hochstraße.	
		0	0	0	-	-1

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Verkehrliche Wirksamkeit				
		Einfluss auf gefahrene Streckenkilometer durch Kfz	Gewährleistung der Erreichbarkeit innerstädtischer Ziele/Parkierungsanlagen (Für den MIV)	Synergien mit dem ÖPNV, Fuß- und Radverkehr	Einfluss auf die Verkehrssicherheit	SUMME
Planfall 6	Stärkung ÖPNV und Radverkehr	Deutliche Abnahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: - 26.095km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,10 km	Interessenskonflikt aufgrund der Zunahme ÖPNV mit dem MiV	Förderung des Umweltverbunds	Geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen. Verbesserte Führungen des Radverkehrs.	
		++	-	++	+	4
Planfall 7	Stärkung der Achse Karl-Zucker-Straße/Koldestraße als direkte Verbindung vom Siemens-Campus zur Innenstadt	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	
		0	0	0	0	0
Planfall 8	Einbahnstraßensystem	Kaum Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +4.476km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,13 km	Schlechtere Erreichbarkeit u.a. des Theaterparkplatzes und des Großparkplatzes	Bei geringerem KFZ-Aufkommen und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer. Geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV. Maximiliansplatz für den ÖV aus beiden Richtungen erreichbar	Aus geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		0	-	++	+	2
Planfall 8b	Einbahnstraße Neue Straße	Kaum Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +4.600km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,13 km	Schlechtere Erreichbarkeit u.a. des Theaterparkplatzes und des Großparkplatzes	Bei geringerem KFZ-Aufkommen und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer. Geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV. Maximiliansplatz für den ÖV aus beiden Richtungen erreichbar	Aus geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		0	-	++	+	2
Planfall 9	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV	Geringe Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +12.143km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,17 km	Schlechtere Erreichbarkeit u.a. des Theaterparkplatzes und des Großparkplatzes, sowie des Parkhauses an den Arcaden	Bei deutlich geringerem KFZ-Aufkommen und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer drastisch. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV stark. Maximiliansplatz für den ÖV aus beiden Richtungen erreichbar.	Aus geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		-	--	++	++	1
Planfall 10	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV	Geringe Zunahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer: +6.696km Durchschnittliche Wegelänge MIV: 8,14 km	Schlechtere Erreichbarkeit u.a. des Theaterparkplatzes und des Großparkplatzes, sowie des Parkhauses an den Arcaden	Bei deutlich geringerem KFZ-Aufkommen und geringeren Geschwindigkeiten erhöht sich die Attraktivität für Fußgänger und Radfahrer drastisch. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen erleichtert das Durchkommen für den ÖV stark. Maximiliansplatz für den ÖV aus beiden Richtungen erreichbar.	Aus geringeren Geschwindigkeiten im KFZ-Verkehr resultieren weniger schwere Unfälle. Deutlich geringeres KFZ-Aufkommen führt zu weniger Unfällen.	
		-	--	++	++	1

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Städtebauliche Wirksamkeit				
		Entlastung der Innenstadt	Schaffung städtebaulicher Qualitäten in Straßenräumen	Erschließung der Potentiale von Plätzen/Freiräumen und Erhöhung der Aufenthaltsqualität	Entlastung sensibler Achsen (analog Anwohnerdichte)	SUMME
Planfall 1a	Verkehrslenkung und Temporeduktion	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -11.400 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann an die geringeren Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten angepasst werden und attraktiver gestaltet werden.	Weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -9.700 KFZ	
		+	+	+	+	4
Planfall 1b	Verkehrslenkung und Temporeduktion + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -9.900 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann an die geringeren Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten angepasst werden und attraktiver gestaltet werden.	Weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -12.900 KFZ	
		+	+	+	++	5
Planfall 2a	Bauliche Eingriffe	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -20.500 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann an die deutlich geringeren Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten angepasst werden und erheblich attraktiver gestaltet werden.	Deutlich weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden, großes Umgestaltungspotential am Maximilianplatz	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -19.100 KFZ --> Starke Mehrbelastung in Spardorfer Straße	
		++	++	++	++	8
Planfall 2b	Bauliche Eingriffe + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -19.800 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann an die deutlich geringeren Verkehrsmengen und Geschwindigkeiten angepasst werden und erheblich attraktiver gestaltet werden.	Deutlich weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden, großes Umgestaltungspotential am Maximilianplatz	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -19.800 KFZ	
		++	++	++	++	8
Planfall 3	Prognosebezugsfall	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	
		0	0	0	0	0
Planfall 4	Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV	keine Veränderung	Bei Freigabe der Brücke für den MIV (massiveres Brückenbauwerk notwendig) verschlechtert sich das Stadtbild.	keine Veränderung	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -1.000 KFZ	
		0	-	0	0	-1
Planfall 5	Rampe von Äußere Brucker Straße auf Werner-von-Siemens-Straße	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -10.100 KFZ	Wegnahme von Grünflächen	Verschlechterung der Aufenthaltsqualität am Zentralfriedhof	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -12.100 KFZ	
		+	-	-	0	-1

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Städtebauliche Wirksamkeit				
		Entlastung der Innenstadt	Schaffung städtebaulicher Qualitäten in Straßenräumen	Erschließung der Potentiale von Plätzen/Freiräumen und Erhöhung der Aufenthaltsqualität	Entlastung sensibler Achsen (analog Anwohnerdichte)	SUMME
Planfall 6	Stärkung ÖPNV und Radverkehr	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -600 KFZ	keine Veränderung	keine Veränderung	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -600 KFZ	
		0	0	0	0	0
Planfall 7	Stärkung der Achse Karl-Zucker-Straße/Koldestraße als direkte Verbindung vom Siemens-Campus zur Innenstadt	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	
		0	0	0	0	0
Planfall 8	Einbahnstraßensystem	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -14.400 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann durch wegfallende Fahrbeziehungen deutlich verändert werden.	Weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -18.600 KFZ	
		++	++	+	++	7
Planfall 8b	Einbahnstraße Neue Straße	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -15.700 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann durch wegfallende Fahrbeziehungen deutlich verändert werden.	Weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -15.400 KFZ	
		++	++	+	++	7
Planfall 9	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -16.500 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann durch wegfallende Fahrbeziehungen deutlich verändert werden.	Deutlich weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz und dem Langemarckplatz, weniger Verkehrsaufkommen am Platz vor den Arcaden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -21.700 KFZ	
		++	++	+	++	7
Planfall 10	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West: -20.200 KFZ	Aufteilung des Straßenraums kann durch wegfallende Fahrbeziehungen deutlich verändert werden.	Deutlich weniger Verkehrsaufkommen am Maximiliansplatz, Martin-Luther-Platz, Langemarckplatz und dem Platz vor den Arcaden, großes Umgestaltungspotential am Platz vor den Arcaden	Summe Veränderung Pfarrstraße/Neue Str./Henkestraße West/Spardorfer Str./Drausnickstr./Äußere-Brucker-Str.: -25.000 KFZ	
		++	++	++	++	8

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Einfluss auf Umweltqualität				
		Verkehrsverlagerung zum Umweltverbund	Entlastung der Bevölkerung von Lärm	Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen (CO_2/NO_x/Feinstaub)	Eingriff in ökologisch sensible Bereiche	SUMME
Planfall 1a	Verkehrslenkung und Temporeduktion	+0,03% / -203 MIV-Wege	Geringe Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirken sich kaum aus.	Deutlich weniger Belastung in einigen Bereichen, moderate Mehrbelastung in anderen.	keine Auswirkung	
		0	0	+	0	1
Planfall 1b	Verkehrslenkung und Temporeduktion + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	+0,05% / -330 MIV-Wege	Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirken sich z.T. auf die Lärmbelastung aus.	Deutlich weniger Belastung in einigen Bereichen.	keine Auswirkung	
		0	+	++	0	3
Planfall 2a	Bauliche Eingriffe	+0,14% / -806 MIV-Wege	Weniger Belastung in einigen Bereichen, Mehrbelastung in anderen.	Deutlich weniger Belastung in einigen Bereichen, moderate Mehrbelastung in anderen.	keine Auswirkung	
		+	+	+	0	3
Planfall 2b	Bauliche Eingriffe + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	+0,16% / -975 MIV-Wege	Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirken sich deutlich auf die Lärmbelastung aus.	Deutlich weniger Belastung in weiten, aktuell hoch belasteten Bereichen der Innenstadt.	keine Auswirkung	
		+	++	++	0	5
Planfall 3	Prognosebezugsfall	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Auswirkung	
		0	0	0	0	0
Planfall 4	Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV	-0,16% / +866 MIV-Wege	keine Veränderung	keine Veränderung	Starker Eingriff in den ökologisch sensiblen Bereich Regnitzgrund durch Brückenbauwerk und MIV.	
		-	0	0	--	-3
Planfall 5	Rampe von Äußere Brucker Straße auf Werner-von-Siemens-Straße	+0,03% / -180 MIV-Wege	Geringe Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirkensich kaum aus.	Deutlich weniger Belastung in einigen Bereichen, moderate Mehrbelastung in anderen.	Eingriff in den ökologisch sensiblen Bereich Zentralfriedhof.	
		0	0	+	-	0

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Einfluss auf Umweltqualität				
		Verkehrsverlagerung zum Umweltverbund	Entlastung der Bevölkerung von Lärm	Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen (CO_2/NO_x/Feinstaub)	Eingriff in ökologisch sensible Bereiche	SUMME
Planfall 6	Stärkung ÖPNV und Radverkehr	+1,53% / -3582 MIV-Wege	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Auswirkung	
		++	0	0	0	2
Planfall 7	Stärkung der Achse Karl-Zucker-Straße/Koldestraße als direkte Verbindung vom Siemens-Campus zur Innenstadt	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Auswirkung	
		0	0	0	0	0
Planfall 8	Einbahnstraßensystem	+0,11% / -640 MIV-Wege	Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirken sich z.T. auf die Lärmbelastung aus.	Deutlich weniger Belastung in weiten, aktuell hoch belasteten Bereichen der Innenstadt.	keine Auswirkung	
		0	+	++	0	3
Planfall 8b	Einbahnstraße Neue Straße	+0,09% / -577 MIV-Wege	Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirken sich z.T. auf die Lärmbelastung aus.	Deutlich weniger Belastung in weiten, aktuell hoch belasteten Bereichen der Innenstadt.	keine Auswirkung	
		0	+	++	0	3
Planfall 9	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV	+0,20% / -1140 MIV-Wege	Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirkensich deutlich auf die Lärmbelastung aus.	Deutlich weniger Belastung in weiten, aktuell hoch belasteten Bereichen der Innenstadt.	keine Auswirkung	
		+	++	++	0	5
Planfall 10	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV	+0,13% / -791 MIV-Wege	Verkehrsentlastung und niedrigere Geschwindigkeiten wirken sich deutlich auf die Lärmbelastung aus.	Deutlich weniger Belastung in weiten, aktuell hoch belasteten Bereichen der Innenstadt.	keine Auswirkung	
		0	++	++	0	4

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Realisierungsfähigkeit				SUMME GESAMT
		Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit an betroffenen Knotenpunkten (zukünftig)	Wirtschaftlichkeit (Infrastrukturkosten)	Bauliche Machbarkeit	SUMME	
Planfall 1a	Verkehrslenkung und Temporeduktion	Engstelle Kreuzung Baiersdorfer- und Bayreutherstraße	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße optionale Investitionen: Umbau Neue Straße	Für Temporeduktion in Henkestraße und Neue Straße sind tiefere Eingriffen in den Straßenraum notwendig		
		-	-	0	-2	5
Planfall 1b	Verkehrslenkung und Temporeduktion + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	Verbesserung durch moderate Bündelung von Verkehrsströmen	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, optionale Investitionen: Umbau Neue Straße, Spardorfer Straße	Für Temporeduktion in Henkestraße und Neue Straße sind tiefere Eingriffen in den Straßenraum notwendig		
		+	-	0	0	10
Planfall 2a	Bauliche Eingriffe	Leistungsfähigkeit an der Bayreuther Straße/Baiersdorfer Straße kritisch	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, Maximiliansplatz, optionale Investitionen: Umbau Neue Straße	Für Temporeduktion in Henkestraße und Neue Straße, sowie Umbau Maximiliansplatz sind tiefere Eingriffen in den Straßenraum notwendig		
		-	-	-	-3	10
Planfall 2b	Bauliche Eingriffe + eingeschränkte Verkehrsverlagerung nach Norden	Leistungsfähigkeit an der Bayreuther Straße/Baiersdorfer Straße, sowie Pfarrstraße und Bayreuther Straße kritisch	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, Maximiliansplatz, optionale Investitionen: Umbau Neue Straße, Spardorfer Straße	Für Temporeduktion in Henkestraße und Neue Straße sind tiefere Eingriffen in den Straßenraum notwendig		
		-	-	0	-2	13
Planfall 3	Prognosebezugsfall	keine Veränderung	keine Veränderung	keine Veränderung		
		0	0	0	0	0
Planfall 4	Freigabe der Kosbacher Brücke für den MIV	Leistungsfähigkeit an den Anschlussknoten unproblematisch	kostenintensiver Um- bzw. Neubau	baulich machbar		
		+	--	0	-1	-5
Planfall 5	Rampe von Äußere Brucker Straße auf Werner-von-Siemens-Straße	Leistungsfähigkeit wie bei Planfall 1b	kostenintensiver Neubau	baulich nur unter sehr großem Aufwand umsetzbar		
		+	--	--	-3	-5

Anlage 4

Planfall	Beschreibung	Realisierungsfähigkeit				SUMME GESAMT
		Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit an betroffenen Knotenpunkten (zukünftig)	Wirtschaftlichkeit (Infrastrukturkosten)	Bauliche Machbarkeit	SUMME	
Planfall 6	Stärkung ÖPNV und Radverkehr	unproblematisch	Takterhöhung / Ausbau Haltestellen / Bau neuer Radwege	baulich machbar		
		0	-	0	-1	5
Planfall 7	Stärkung der Achse Karl-Zucker-Straße/Koldestraße als direkte Verbindung vom Siemens-Campus zur Innenstadt	unproblematisch	keine bzw. nur geringe Investitionen zwingend notwendig	baulich machbar		
		0	0	0	0	0
Planfall 8	Einbahnstraßensystem	Problemstelle Kreuzung Pfarrstraße - Bayreuther Straße und Baiersdorfer Straße - Bayreuther Straße	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, Neue Straße, Spardorfer Straße	sehr leicht baulich machbar (nur Beschilderung) --> optional mehr bauliche Veränderungen		
		-	-	++	0	12
Planfall 8b	Einbahnstraße Neue Straße	Problemstelle Kreuzung Pfarrstraße - Bayreuther Straße und Baiersdorfer Straße - Bayreuther Straße	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, Neue Straße	sehr leicht baulich machbar (nur Beschilderung) --> optional mehr bauliche Veränderungen		
		-	-	++	0	12
Planfall 9	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenunterführung für MIV	Problemstelle Kreuzung Pfarrstraße - Bayreuther Straße und Baiersdorfer Straße - Bayreuther Straße	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, Neue Straße, Spardorfer Straße	leicht baulich machbar (nur Beschilderung) --> optional mehr bauliche Veränderungen		
		-	-	+	-1	12
Planfall 10	Einbahnstraßensystem + Sperrung Güterhallenstraße vor Arcaden für MIV	Problemstelle Kreuzung Pfarrstraße - Bayreuther Straße und Baiersdorfer Straße - Bayreuther Straße	notwendige Investitionen: Umbau Henkestraße, Neue Straße, Spardorfer Straße, Platz vor den Arcaden	mögliche Wendemöglichkeit in der Henkestraße nur schwer realisierbar		
		-	-	0	-2	11

Anlage 4

Ö 23 Anlage 5 – Erläuterung der Bewertungskriterien

<table>
<tr><th>Oberkriterium</th><th>Kriterium</th><th>Art</th><th>Beschreibung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Verkehrliche Wirksamkeit</td><td>Einfluss auf gefahrene Streckenkilometer durch KFZ (MIV)</td><td>Quantitativ</td><td>Zu- bzw. Abnahme der gefahrenen MIV-Streckenkilometer:
<table><tr><td>-2</td><td>Mehr als +15.000 km</td></tr><tr><td>-1</td><td>+5.000 km bis +15.000 km</td></tr><tr><td>0</td><td>-5.000 km bis +5.000 km</td></tr><tr><td>+1</td><td>-5.000 km bis -15.000 km</td></tr><tr><td>+2</td><td>Mehr als -15.000 km</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>Gewährleistung der Erreichbarkeit innerstädtischer Ziele/ Parkierungsanlagen für den MIV</td><td>Qualitativ</td><td>Bewertung der Umwegigkeit sowie des zeitlichen Mehraufwands zum Erreichen der innerstädtischen Parkierungsanlagen Die Erreichbarkeit der innerstädtischen Parkierungseinrichtungen ist generell in allen Planfällen gewährleistet!</td></tr>
<tr><td>Synergien mit dem ÖPNV, Fuß- und Radverkehr</td><td>Qualitativ</td><td>Wechselwirkung zwischen der Höhe des Verkehrsaufkommens bzw. des Geschwindigkeitsniveaus von KFZ und der Attraktivität für den Fuß- und Radverkehr sowie der besseren Durchlässigkeit für den ÖV</td></tr>
<tr><td>Erhöhung der Verkehrssicherheit</td><td>Qualitativ</td><td>Wechselwirkung zwischen der Höhe des Verkehrsaufkommens bzw. des Geschwindigkeitsniveaus und der absoluten Zahl der Unfälle sowie deren Schweregrad</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Städtebauliche Wirksamkeit</td><td>Entlastung der Innenstadt</td><td>Quantitativ</td><td>Bewertung basierend auf der Summe der Entlastung in der Pfarrstraße, der Neuen Straße und der westl. Henkestraße:
<table><tr><td>0</td><td>0 km bis -5.000 km</td></tr><tr><td>+1</td><td>-5.000 km bis -14.000 km</td></tr><tr><td>+2</td><td>Mehr als -14.000 km</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>Erschließung der Potentiale von Plätzen/Freiräumen und Erhöhung der Aufenthaltsqualität</td><td>Qualitativ</td><td>Bewertung des Umgestaltungspotentials an Plätzen durch Veränderungen im Verkehrsaufkommen</td></tr>
<tr><td>Schaffung städtebaulicher Qualitäten in Straßenräumen</td><td>Qualitativ</td><td>Bewertung der Möglichkeiten zur Straßenraumumgestaltung in Abhängigkeit vom Verkehrs-aufkommen und den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für KFZ</td></tr>
<tr><td>Entlastung sensibler Achsen (analog Anwohnerdichte)</td><td>Qualitativ auf Basis quantitativer Daten</td><td>Bewertung basierend auf der Summe der Entlastung in der Pfarrstraße, der Neuen Straße, der westl. Henkestraße, der Spardorfer Straße, der Drausnickstraße und der Äußeren-Brucker-Straße unter Berücksichtigung der Zahl betroffener Anwohner</td></tr>
</table>

Anlage 5 – Erläuterung der Bewertungskriterien

<table>
<tr><td rowspan="4">Einfluss auf Umweltqualität</td><td>Verkehrsverlagerung zum Umweltverbund</td><td>Quantitativ</td><td>Zu- bzw. Abnahme der Zahl der MIV-Wege:<table><tr><td>-2</td><td>Mehr als +3.000 MIV-Wege</td></tr><tr><td>-1</td><td>+800 bis +3.000 MIV-Wege</td></tr><tr><td>0</td><td>-800 bis +800 MIV-Wege</td></tr><tr><td>+1</td><td>-800 bis -3.000 MIV-Wege</td></tr><tr><td>+2</td><td>Mehr als -3.000 MIV-Wege</td></tr></table></td></tr>
<tr><td>Entlastung der Bevölkerung von Lärm</td><td>Quantitativ</td><td>Wechselwirkung zwischen der Höhe des Verkehrsaufkommens bzw. des Geschwindigkeitsniveaus und der Lärmbelastung</td></tr>
<tr><td>Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen (CO_2/NO_X/Feinstaub)</td><td>Quantitativ</td><td>Wechselwirkung zwischen der Höhe des Verkehrsaufkommens bzw. des Geschwindigkeitsniveaus und den verkehrsbedingten Emissionen</td></tr>
<tr><td>Eingriff in ökologisch sensible Bereiche</td><td>Qualitativ</td><td>Bewertung in welchem Ausmaß ein Eingriff in ökologisch sensible Bereiche notwendig ist</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Realisierungsfähigkeit</td><td>Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit an betroffenen Knotenpunkten (zukünftig)</td><td>Qualitativ</td><td>Ersteinschätzung zu den Knotenpunkten, an denen Veränderungen bei der Verkehrsverteilung bzw. den abzuwickelnden Verkehrsmengen zu erwarten sind</td></tr>
<tr><td>Wirtschaftlichkeit (Infrastrukturkosten)</td><td>Qualitativ</td><td>Berücksichtigung der notwendigen Investitionen</td></tr>
<tr><td>Bauliche Machbarkeit</td><td>Qualitativ</td><td>Beurteilung des notwendigen Aufwands</td></tr>
<tr><td></td><td>Gesellschaftliche Akzeptanz</td><td>Subjektiv</td><td>Abfrage bei den Delegierten des Forums → kein direkter Einfluss auf das Gesamtergebnis der Bewertungsmatrix</td></tr>
</table>

Positionen des IHK-Gremiums Erlangen zur Verkehrssituation in der Erlanger Innenstadt

Im Verkehrsentwicklungsplan Erlangen sind vernetzte Konzepte für den Autoverkehr, das Parken, den ÖPNV, den Fußgänger- und Fahrradverkehr erarbeitet worden. Derzeit steht hieraus insbesondere die Entlastung der Straßen vom Durchgangsverkehr zur Behandlung im Stadtrat. Beschlossen werden soll der sog. Planfall 8b, der dazu Maßnahmen in der Henkestraße (Geschwindigkeitsreduzierung und verkehrslenkende Maßnahmen) sowie in der Neuen Straße (Einbahnstraßenregelung, nur noch West-Ost-Verbindung) und Spardorfer/Essenbacher Straße (Geschwindigkeitsreduzierung) beinhaltet. Ein Handlungsdruck wird nicht zuletzt mit der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für NO_2 begründet.

Das IHK-Gremium Erlangen stellt dazu fest:

1. **Autoverkehrs- und Parkkonzepte gemeinsam verwirklichen**
   Eine Entlastung der innenstädtischen Straßen vom reinen Durchgangsverkehr ist zu begrüßen und wird deshalb vom IHK-Gremium Erlangen unterstützt. Mitarbeiter von in der Innenstadt angesiedelten Unternehmen und Institutionen und die Kunden des innerstädtischen Einzelhandels und der Gastronomie profitieren von einer besseren Erreichbarkeit und einer höheren Aufenthaltsqualität. Ebenfalls werden die unmittelbaren Anlieger von dem Verkehrslärm und der Schadstoffbelastung entlastet.

   Isolierte Maßnahmen der Verkehrseinschränkung können aber auch abschreckend wirken und somit die überlebenswichtige Besucherfrequenz reduzieren. Bewusst und aus gutem Grund wurden die Konzepte des VEP in ganzheitlicher und vernetzter Form erarbeitet und vorgestellt.

   Deshalb fordert das IHK-Gremium Erlangen, eine Umsetzung ebenfalls nur ganzheitlich im Zusammenhang und in einem positiv kommunizier- und erlebbaren Kontext zu realisieren. Dies insbesondere mit der Verbesserung und Ordnung der Parkraumfrage. Im Zuge der von der Verwaltung geplanten preisgelenkten Parkraumbewirtschaftung schafft ganz besonders die attraktive und komfortable Parkraumerweiterung am Großparkplatz mit speziellem Park&Ride-Ticket und sehr eng getakteten Busshuttles positive Alternativen zum Befahren der Innenstadt oder einem belastenden Parkplatz-suchverkehr.

2. **Flexible Lösungen für ein sich veränderndes Stadtbild**
   Siemens wird in den kommenden Jahren den Standort „Siemens Mitte“ in den Siemens Campus im Erlanger Süden verlagern. Die Universität plant, den „Himbeerpalast“ als neuen Unistandort zu entwickeln. Weiterhin ist eine Stadt-Umland-Bahn in Planung und die Elektromobilität steht in den Startlöchern. Außerdem schafft die Digitalisierung neue Arbeitsformen, die Arbeit und Wohnen verändern wird. Alles Rahmenbedingungen, die Auswirkungen auf die Erlanger Innenstadt als attraktives Einkaufs- und Verweilzentrum haben werden.

   Deshalb sollten konkrete Maßnahmen aus Sicht des Gremiums vorausschauend, anpassungsfähig und reversibel ausgelegt werden.

3. **Vermeidung von Sperrungen**
   Auch in Zukunft werden Autos noch ein beliebtes Verkehrsmittel der Kunden insbesondere aus dem Erlanger Umland darstellen. Abschreckende Maßnahmen

wie Sperrungen, die dem Kunden signalisieren, dass sie in Erlangen (so) nicht willkommen sind, stellen für den Einkaufsstandort Erlangen eine erhebliche Gefahr dar. Die Sperrung in der Martinsbühler Straße im Rahmen der Bahnneubaustrecke hat eindringlich gezeigt, wie Einschränkungen der Erreichbarkeit negative Auswirkungen auf die hier ansässigen Unternehmen haben.

Der Ansatz mit positiven Alternativen, also Schaffung von zusätzlichen Angeboten wie bereits in 1. genannt, stellt demgegenüber ein von uns bevorzugtes Szenario dar.

4. **Initiative für die nördliche Altstadt**
Ganz besonders die in der nördlichen Altstadt beheimateten Einzelhandelsbetriebe leiden bereits seit mehreren Jahren unter einem erheblichen Frequenzrückgang und somit existenzbedrohenden Geschäftsverlauf. In diesem Bereich besteht der größte Parkraumdruck im Miteinander von Geschäftskunden, Klinikbesuchern, Klinikmitarbeitern, Anwohnern und Kultur- / Abendgästen. Eine aktive Parkraumsteuerung und –erweiterung wie nun von der Verwaltung vorgesehen, ist deshalb dringend erforderlich und sollte von der zeitlichen Wirksamkeit im Rahmen einer Positiv-Kommunikation forciert werden. Die Erreichbarkeit freier Stellplätze in fußläufiger oder mit kurztaktigen Shuttles verknüpfter Lage sollte planbar, stressfrei und einladend bereitgestellt werden können und hierfür städtische Mittel vorgesehen werden. Für Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie, Kulturbetriebe und Klinikum sollten wo gewünscht bewerbbare Angebote zur subventionierten Parkgebührenerstattung kurzfristig geschaffen werden. Jede Einschränkung für den Durchgangsverkehr sollte in diesem Kontext mit der Kommunikation mit einer hierdurch erleichterten Erreichbarkeit für den Zielverkehr und der verbesserten Parkraumbewirtschaftung verbunden werden.

5. **Transparenz in der Kommunikation**
Dem Gutachten zur Schadstoffbelastung in der Erlanger Innenstadt ist zu entnehmen, dass die Schadstoffbelastung in der Henkestraße auch bereits ohne verkehrsbeschränkende Maßnahmen und im Worst-Case-Szenario sinken und den geltende Grenzwert einhalten wird (Prognosebezugsfall 2020: von 42 µg/m^3 NO_2 auf 40 µg/m^3 NO_2). Diese Erkenntnis wurde weder in der öffentlichen Diskussion noch in der Vorlage für den Erlanger Stadtrat adäquat dargestellt. Im Sinne einer sachlichen, ergebnisoffenen und zielorientierten Diskussion in der Stadtgesellschaft wünschen wir uns, dass politische Zielvorstellungen und fachliche Rahmenbedingungen erkennbar differenziert dargelegt werden.

Bezogen auf die am stärksten diskutierte und belastete Verkehrsachse Pfarrstraße - Neue Straße ergibt sich hierbei das Bild, dass selbst mit dem angestrebten Planfall 2020 die NO_2-Belastung im östlichen Bereich der Pfarrstraße bezogen auf die errechneten Werte kaum verbessert werden kann. Und dieses bei gleichzeitig deutlicher Verschlechterung der NO_2-Belastung im Bereich der Essenbacher Straße. Zusätzliche und bislang noch nicht einmal öffentlich diskutierte Einschränkungen in der Pfarrstraße würden hieraus als Konsequenz gezogen werden müssen. Die Erreichbarkeit der Innenstadt würde sich, vergleichbar mit den Einschränkungen im Rahmen der Bahnneubaustrecke, dauerhaft existenzgefährdend erschweren. Tatsächliche Messungen der NO_2-Belastungen in der Pfarrstraße und an vergleichbaren Standorten zeigten demgegenüber bereits erheblich rückläufige NO_2-Werte und könnten markant von den errechneten Werten abweichen, woraus sich gravierend unterschiedliche Konsequenzen ableiten würden.

Das IHK-Gremium Erlangen wünscht sich deshalb in der Abwägung von Aufwand und Nutzen an dieser Stelle die Einholung tatsächlicher Messwerte zur Plausibilisierung bislang lediglich errechneter Werte.

Verkehrsentwicklungsplan Erlangen



Informationsgespräch
am 25.09.2018

VEP Gesamtkonzept

Übergeordnete Zielsetzung für Innenstadt

- Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr bei Beachtung des Vorrangstraßennetzes

- Einbindung in den Zielekorridor des VEP



- Auflösen von Konflikten
  - Enge Straßenräume
  - Hohe Dichte verkehrlicher Nutzungen
  - Hohe Wohndichte
  - Hohe Nutzungsintensität in den Seitenräumen
  - Hohe Luftschadstoffbelastung

- Grenzwertüberschreitung NO_2
  - Achse Pfarrstraße-Neue Straße-Hindenburgstraße
  - Henkestraße West

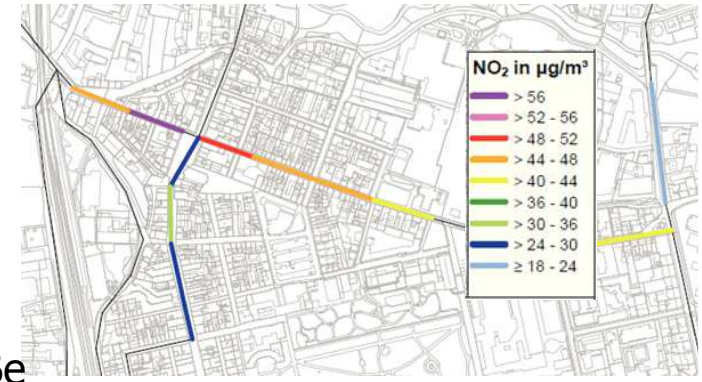

Quelle: Ingenieurbüro Lohmeyer, Gutachten für die Stadt Erlangen, 2018

Planfall 8b – Alternativrouten mit verkehrlichen Verlagerungswirkungen (Kfz/24h)

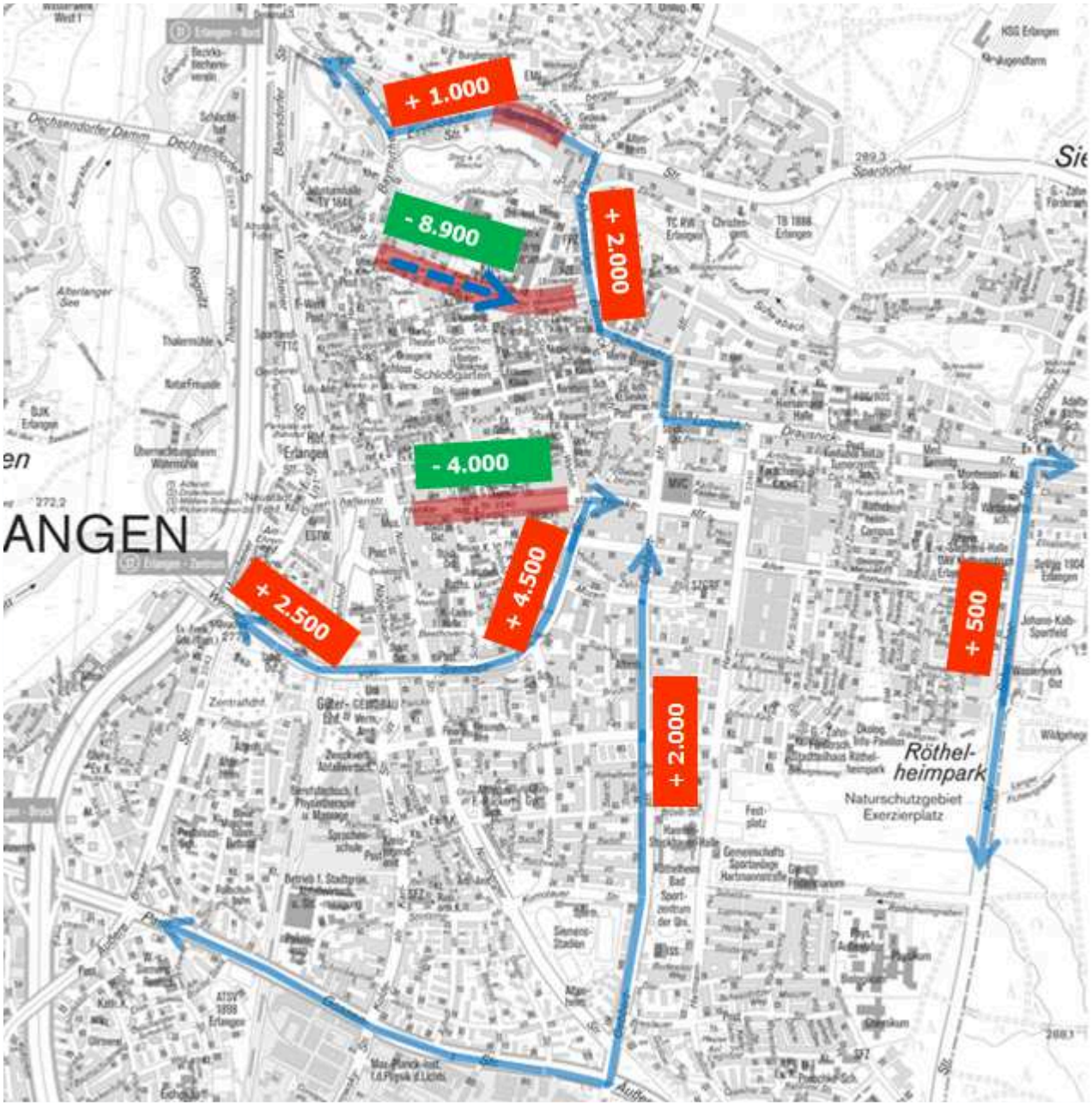

Zusätzliche Verlagerungswirkungen:

- intermodal (Bus, Fahrrad, zu Fuß)
- großräumige Umfahrungen der Innenstadt

Zeitliches Stufenkonzept
erster Schritt: Einbahnstraßenlösung

Umsetzung des Planfalles 8b (Einbahnstraße) als erster Schritt, weil

- kurzfristig umsetzbar (keine aufwändigen baulichen Maßnahmen)
- ermöglicht Probebetrieb mit reversiblen Maßnahmen
- verkehrliche Wirkung gut evaluierbar
- klinikbezogener Baustellenverkehr kann - je nach Erfordernis - bei Einbahnstraßenregelung zugelassen werden
- **UKE wird in vorbereitende Planung und Evaluierungsprozess umfassend eingebunden**

Belange des Universitätsklinikums Erlangen

- Schnellstmögliche direkte Zufahrt zu den Notfallaufnahmen für
  - Rettungsfahrzeuge,
  - Krankenfahrzeuge und
  - private Notfallfahrte

- Direkte Verbindung zwischen den Kliniken für
  - Krankenfahrten
  - interne Klinikversorgung

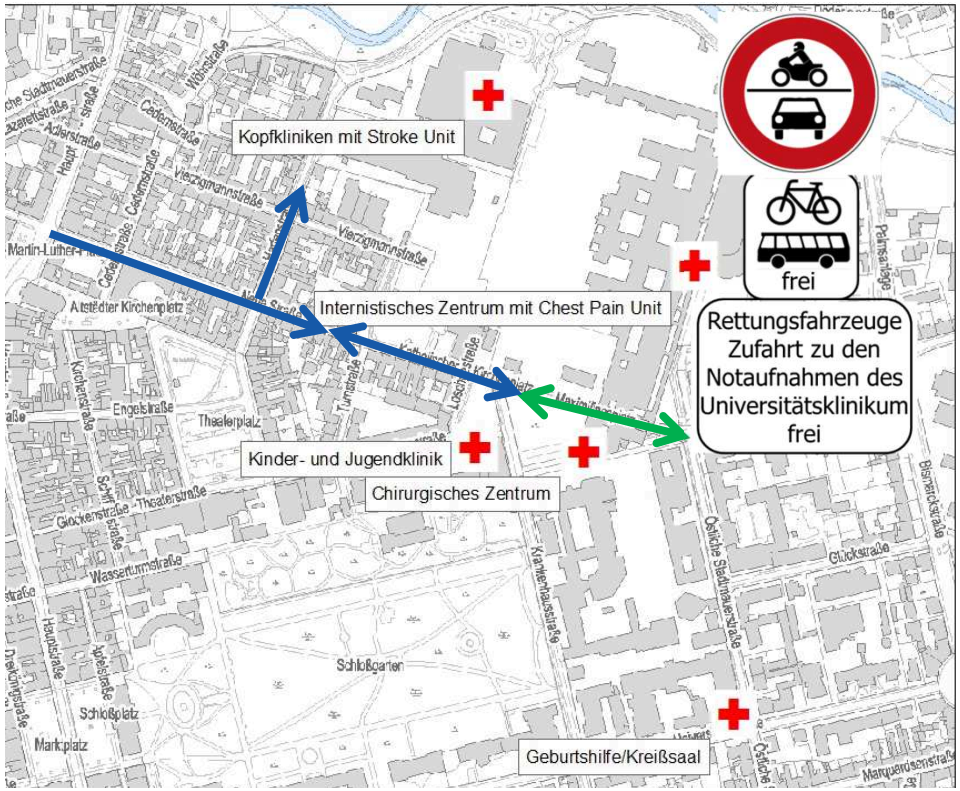

Fotomontage für Einbahnstraßenlösung



Zeitliches Stufenkonzept
zweiter Schritt: Straßenumbau mit Errichtung eines Shared Space

Umsetzung der Variante Shared Space als zweiter Schritt, weil

- aufwändige Planung und bauliche Umsetzung voranstehend
- bauliche Umsetzung ebenfalls aufwändig und kostenintensiv
- städtebauliches Umfeld, inbes. Neu- und Umbaumaßnahmen, müssen berücksichtigt werden
- Maßnahme nicht reversibel, Erfahrungen aus Einbahnstraßenregelung können einfließen

Erste Überlegungen für City-Bus-Linien mit Kleinbussen (ggf. E-Busse)

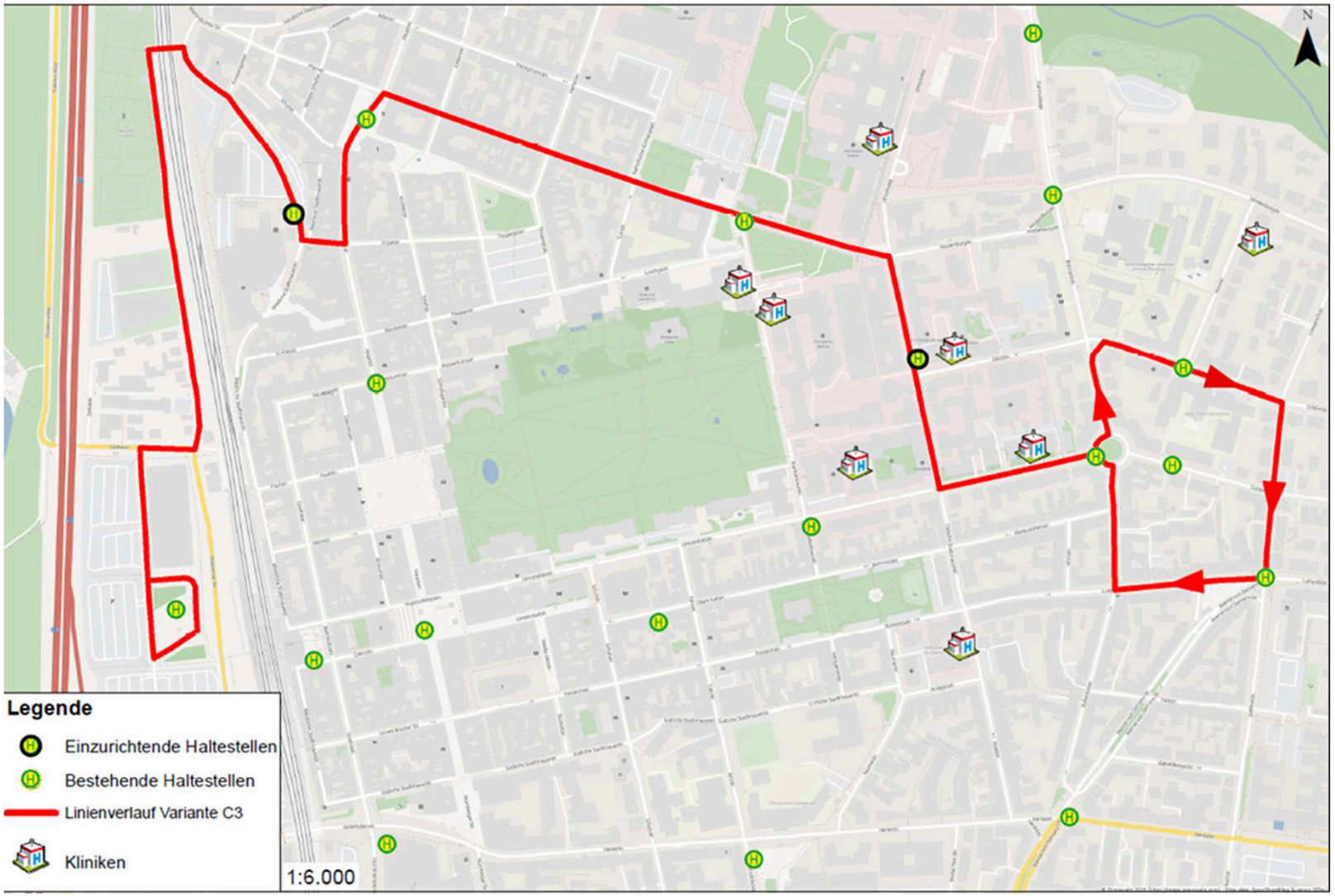

Radschnellverbindungen und städtische Hauptrouten

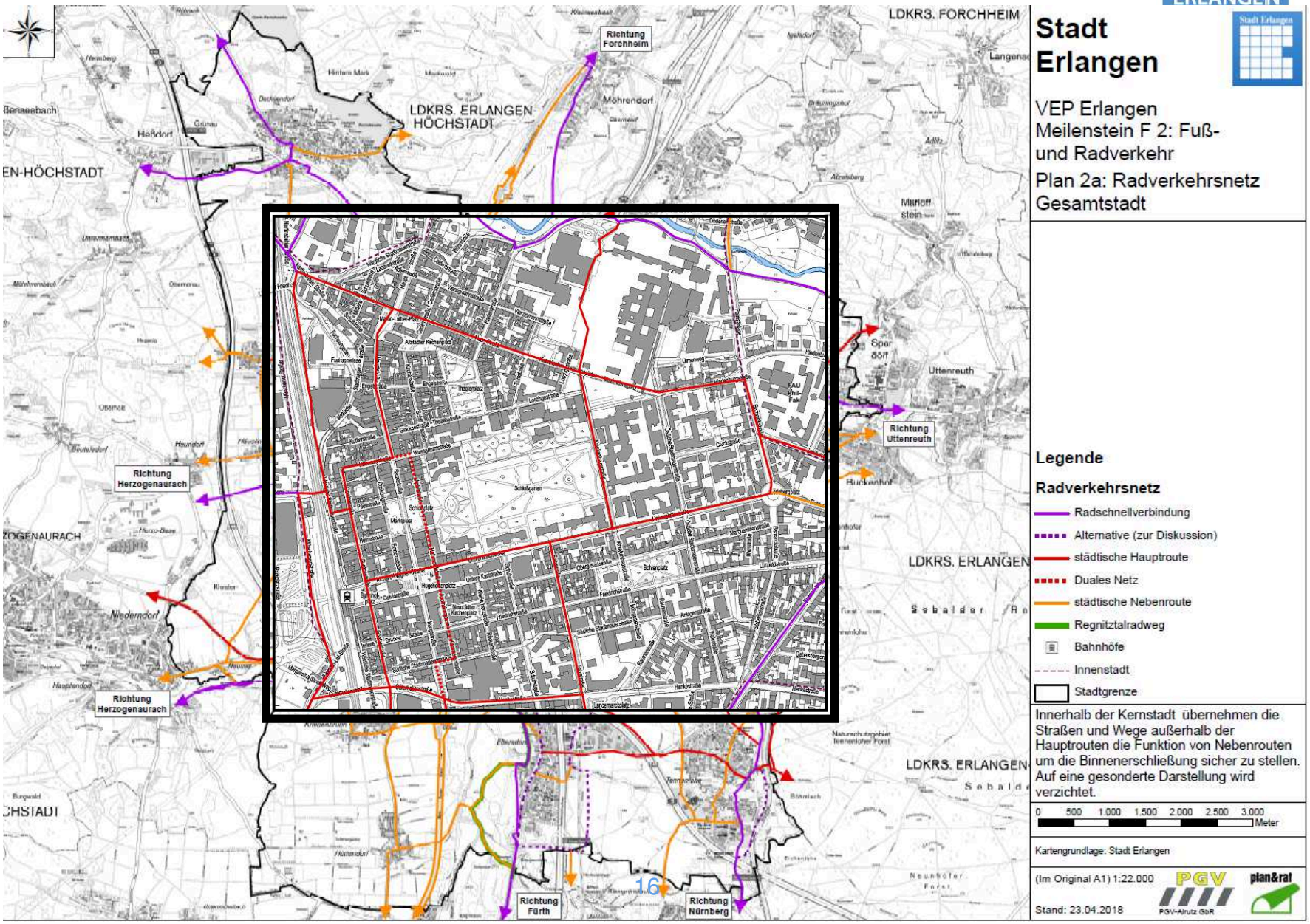

Fotomontage für Einbahnstraßenlösung




Bamberg
Waldkrankenhaus
HOTEL
HOTEL
Ö: 23

Definition Durchgangsverkehr Neue Straße

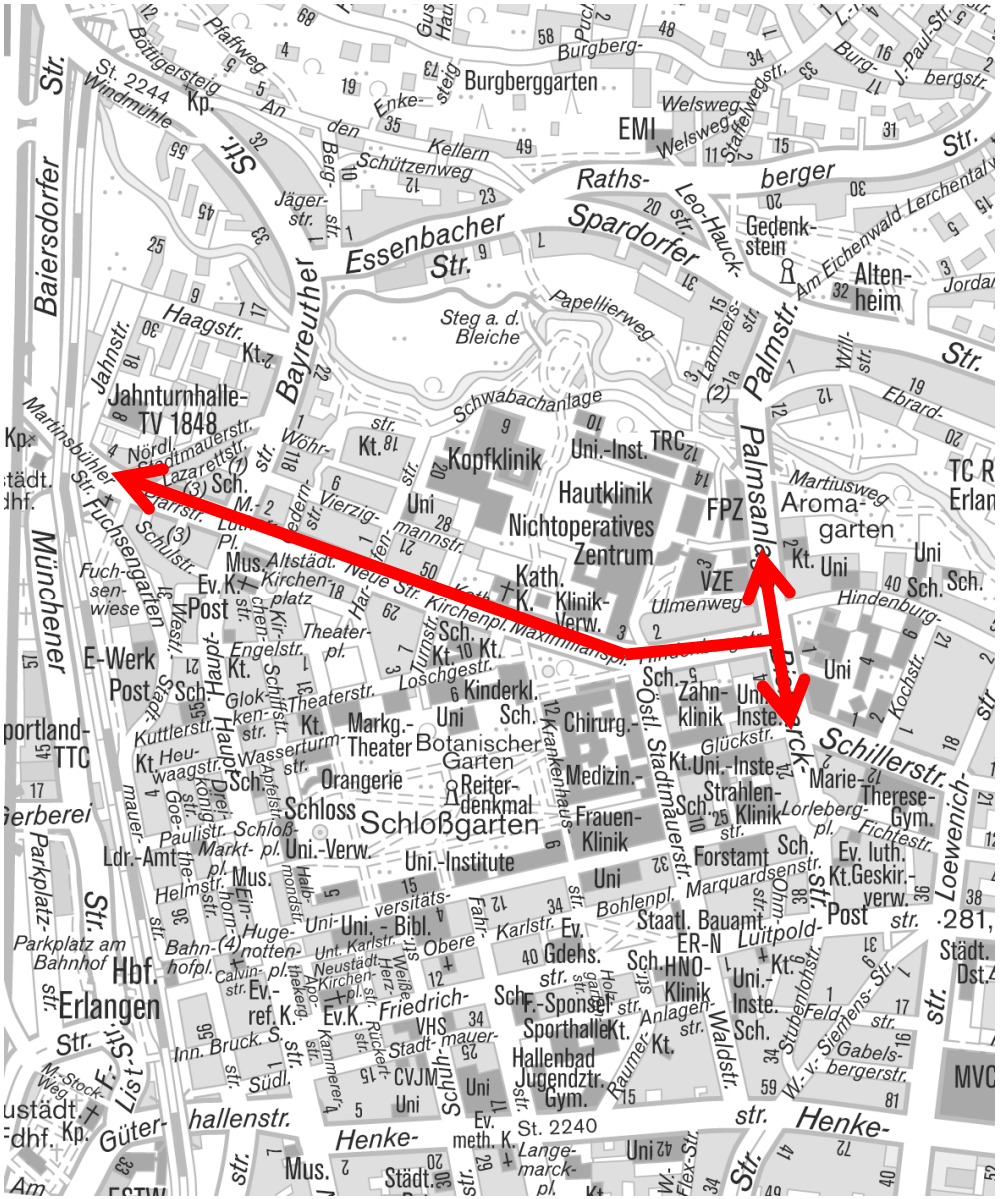

Durchgangsverkehr durch die Neue Straße sind diejenigen Kfz, die

- <u>von Osten kommend</u> in die westl. Hindenburgstraße einfahren und die Neue Straße bis mindestens zum Knotenpunkt Martinsbühler Straße / Fuchsengarten durchfahren → <u>Anteil Durchgangsverkehr (Kfz/d) in Fahrtrichtung Westen</u>: 43% (2.000/4.600)
- <u>von Westen kommend</u> über den Knotenpunkt Martinsbühler Straße / Fuchsengarten die Neue Straße bis zur westlichen Hindenburgstraße durchfahren und über die Bismarckstraße oder die Palmsanlage weiter fahren→ <u>Anteil Durchgangsverkehr in Fahrtrichtung Osten: (Kfz/d):</u> 43% (2.300/5.300)

Definition Quell- und Zielverkehr Neue Straße

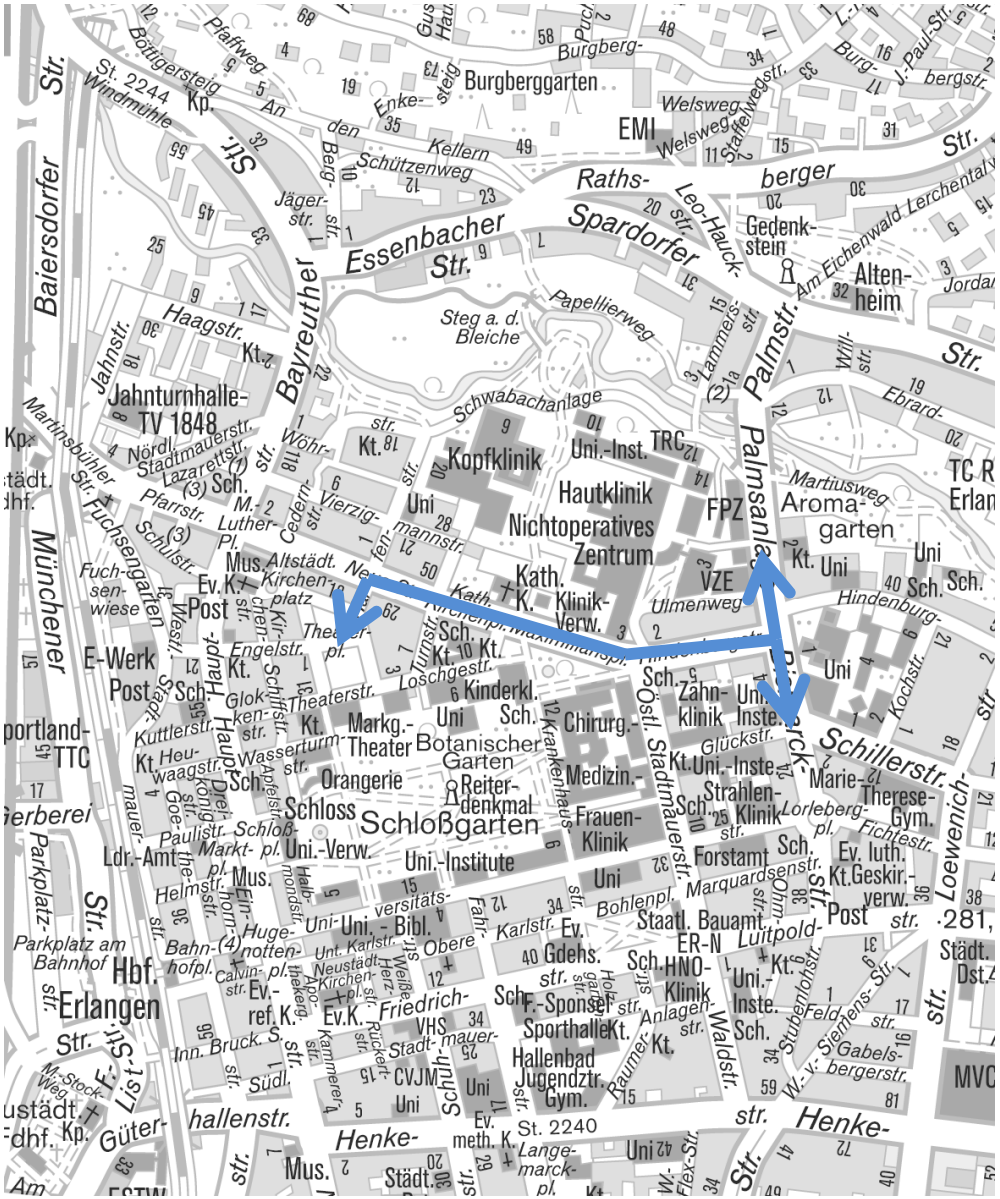
Burgberggarten
EMI
Essenbacher Str.
Raths-Spardorfer Str.
Leo-Hauck-Str.
Palmstr.
Gedenkstein
Alten-heim
Papellierweg
Steg a. d. Bleiche
Schwabachanlage
Jahnturnhalle-TV 1848
Kopfklinik
Uni.-Inst.
TRC
Hautklinik
Nichtoperatives Zentrum
FPZ
Aroma-garten
VZE
Kath. Klinik-Verw.
Ulmenweg
Martiusweg
Hindenburg-
Kochstr.
Schillerstr.
Marie-Therese-Gym.
Loewenich-
Post
E-Werk
Markg.-Theater
Botanischer Garten
Orangerie
Reiter-denkmal
Schloss Schloßgarten
Medizin.-Chirurg.-Frauen-Klinik
Uni.-Institute
Uni.-Verw.
Ldr.-Amt
Zahn-klinik
Uni.-Inste.
Strahlen-Klinik
Forstamt
Staatl. Bauamt
Geskir.-verw.
Ev. luth. Kt.
Lorleberg-pl.
Fichtestr.
Glückstr.
Ostl. Stadtmauerstr.
Marquardsenstr.
Bohlenpl.
Karlstr.
Obere
Ev. Gdehs.
Sporthalle
Hallenbad
Jugendztr.
Gym.
Friedrich-
VHS
Stadt-mauer-
CVJM
Uni
Schulstr.
Hbf.
Erlangen
Parkplatz am Bahnhof
Parkplatz
Güter-hallenstr.
Henke-
St. 2240
Lange-marck-pl.
Städt.
Mus.
Ev.-ref. K.
Ev. K.
Kath. K.
Altstädt. Kirchen-platz
Theaterpl.
Theaterstr.
Schloßpl.
Uni.-Bibl.
Ev. meth. K.
Waldstr.
Anlagen-
Stubenlohrstr.
Feldstr.
Gabelsbergerstr.
W.-v.-Siemens-Str.
Ohmstr.
Luitpold-
ER-N
HNO-Klinik
Uni.-Inste.
Sch.
Kt.
Post
Bayreuther
Baiersdorfer
Münchener
Haagstr.
Jahnstr.
Martinsbühler Str.
Fuchsengarten
Pfarrstr.
Lazarettstr.
Nördl. Stadtmauerstr.
Wöhrstr.
Cedernstr.
Vierzigmannstr.
Lammerstr.
Willstr.
Ebrardstr.
Jordanstr.
Am Eichenwald
Lerchenfeld
Pfaffweg
Böttigersteig
St. 2244 Windmühle
Enkesteig
Schützenweg
Kellern
Jägerstr.
Staffelweg
Welsweg
Burgbergstr.
J.-Paul-Str.
Kuttlerstr.
Heuwaagstr.
Königstr.
Paulstr.
Helmstr.
Bahnhofpl.
Calvinstr.
Innstr.
Brucker Str.
Südl. Stadtmauerstr.
Pücklerstr.
Kammererstr.
Stockweg
Am Exerzierplatz
Flex-Str.
Raumerstr.
Lutherpl.
Marktpl.
Schloßpl.
Theaterstr.
Schiffstr.
Glockengasse
Wasserturmstr.
Apfelstr.
Dreikönigstr.
Goethestr.
Schloßgartenstr.
Turnstr.
Loschgestr.
Engelstr.
Weststr.
Kirchenstr.
Kirchenpl.
Maximilianspl.
Krankenhaus
Kinderkl.
Uni Sch.
Uni Kt.
Sch. Kt.
Altstädt. Kirchenplatz
Ev. K.
Mus.
Post
Sch.
Kt.
Uni
Sch.
Kt.
Uni
Sch.
Kt.
Uni